

Dem neuen Jahrgang zum Geleit.

Die Monatsschrift, begründet von *Franz v. Liszt*, *Karl v. Lilienthal*, *Alfred Kloth* und *Gustav Aschaffenburg*, tritt mit diesem Heft in ihren 28. Jahrgang. Herausgeber und Verlag haben dazu zwei Mitteilungen zu geben:

- I. Sie haben sich entschlossen, die Monatsschrift von nun ab nicht mehr „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“, sondern „Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform“ zu nennen. Der veränderte Name soll keinen Programmwechsel andeuten, vielmehr lediglich dem hergebrachten Aufgabenkreis die heute gebräuchliche Bezeichnung verleihen. Als die Monatsschrift begründet wurde, war der Ausdruck „Kriminalbiologie“ nicht üblich; mit dem Begriff „Kriminalpsychologie“ deckte man in jener Zeit die gesamte Tatsachenwissenschaft vom Verbrechen und stellte ihn damit in einen gewissen Gegensatz zu den somatischen Einseitigkeiten einer „kriminalanthropologischen“ Betrachtung im Sinne *Lombrosos*. Heute jedoch fassen wir den Begriff enger und eine „Monatsschrift für Kriminalpsychologie“ könnte den Anschein erwecken, als ob sie lediglich den psychologischen Erscheinungen des Verbrechens gewidmet wäre. Allein wir mußten immer und müssen heute im besonderen Maße dem erb- und konstitutionsbiologischen Anteil am Verbrechen unsere Aufmerksamkeit schenken, ohne darüber die Betrachtung der umweltlichen, soziologischen Einflüsse auf die Entwicklung der Persönlichkeit der Verbrecher auch nur vernachlässigen zu dürfen. Es gilt die gesamte Lebenserscheinung des Verbrechens und seiner Bekämpfung in allen ihren Ausstrahlungen und in allen ihren seelischen, geistigen, körperlichen, erblichen und umweltlichen Bedingungen und völkischen Zusammenhängen kausal- und strukturgebend zu erforschen. Gerade die Monatsschrift hat von Anfang an wie keine andere deutsche kriminologische Zeitschrift diese moderne biologische, d. h. das Leben in seiner Tiefe und Weite, in allen seinen Elementen und in seiner Ganzheit fassende Sicht ihres Gegenstandes mit heraufführen helfen. Im Sinne dieser neuen „Anthropologie“ ist die Monatsschrift sich auf allen natur- und geisteswissenschaftlichen Gebieten, die es mit dem Menschen zu tun haben, künftig auch das Wort zu setzen. ¹⁾

¹⁾ Vgl. dazu näher aus dem 28. Jahrgang von *Exner* und *J. L.*

2. Erfreulicherweise hat sich Herr Professor Dr. med. *Hans Reiter*, Präsident des Reichsgesundheitsamtes, entschlossen, in den Herausgeberstab der Monatsschrift mit einzutreten. Damit wird nicht nur die sachlich wünschenswerte Parität zwischen Medizinern und Juristen im Herausgeberstab hergestellt, sondern auch eine enge Verbindung mit der Praxis des „Kriminalbiologischen Dienstes“ gewährleistet, der demnächst zu einer allgemeinen staatlichen Einrichtung der Strafrechtspflege des Deutschen Reiches unter Angliederung an den Strafvollzug werden wird und an dessen Ausbau und Leitung unser neuer Mitherausgeber führend beteiligt ist. Den Lesern der Monatsschrift ist Herr Prof. *Reiter* durch seine Aufsätze: „Grundsätzliche Bemerkungen zum gegenwärtigen Stande der Kriminalbiologie“ (Jahrg. 1931 S. 78 ff.) und „Bedeutung von Anlage und Milieu bei weiblichen Fürsorgezöglingen Mecklenburgs“ (zusammen mit Dr. *Mischke*, Jahrg. 1932 S. 513 ff.), sowie durch andere Arbeiten, wie z. B. die mit Dr. *Osthoff* durchgeführten grundlegenden Sippenuntersuchungen an Familien von Hilfsschülern, als bedeutender kriminologischer Forscher lange und wohl bekannt. Prof. Dr. *Reiter* hat sich in diesen Arbeiten nicht nur als glühender Vorkämpfer der kriminalbiologischen Forschung, in deren Zukunft er „Möglichkeiten einer großzügigen Aufwärtsentwicklung des menschlichen Geschlechts erblickt“, gezeigt, sondern auf der andern Seite die heutige Kriminalbiologie auch stets zur Pflicht gemahnt, „auf die Unvollkommenheiten ihrer derzeitigen „Ergebnisse“ hinzuweisen und vor Überschätzung und falscher Anwendung zu warnen. . . . Das Ziel wird sein, auf dem Wege der Kriminalbiologie zu einer Prophylaxe und Therapie des Rechtsbruches zu gelangen. . . . Diejenigen, die heute in der Kriminalbiologie arbeiten, müssen sich darüber klar sein, daß keiner von ihnen dieses Ziel erleben wird. Sie müssen sich bescheiden mit dem Schicksal eines Pioniers, der das Ziel seiner Arbeit nur von fern sieht, es aber selbst nicht mehr erreichen wird“ (Jahrg. 1931 S. 79, 84; s. auch Mitt. der Kriminalbiol. Ges. Bd. IV., Juni 1933, S. 188 ff.). Sowohl in dieser hohen Sicht der Aufgabe unserer jungen Wissenschaft für unser Volk und die Menschheit fühlen sich die bisherigen Herausgeber mit Herrn Prof. *Reiter* seit jeher verbunden, als auch in der Illusionslosigkeit über den bisher erreichten Stand der kriminologischen Forschung und über die Mühseligkeit der noch zu leistenden Arbeit, wenn sie von ihm geleitet wird. Wir begrüßen ihn herzlich in ihrem Kreise und wünschen ihm eine glückliche wissenschaftliche Legitimation als Präsident des Reichsgesundheitsamtes, das Deutschland heute berufen ist, entscheidende Schritte näher zu bringen.

Entmannung und Entmannungsuntersuchungen.

Text und Erläuterung der AV. des Reichsjustizministers vom 10. Okt. 1936.

Von Gerichtsobermedizinalrat Dr. med. Rodewald in Leipzig.¹⁾

Wer in den letzten Jahren das Schrifttum über die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern und die Folgen in körperlicher und psychischer Hinsicht aufmerksam verfolgt hat, wird beobachtet haben, daß die Ansichten über die Indikationsstellung noch recht uneinheitlich sind. Bevor das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 in Kraft getreten war, verfügten wir im wesentlichen nur über solche Fälle von Entmannungen, die freiwillig oder auf traumatischem Wege zustande gekommen waren. Dementsprechend mußten die Ergebnisse über die Nachuntersuchungen solcher Entmannter ganz verschieden ausfallen. Ohne auf das sehr umfangreiche Schrifttum näher einzugehen, erinnere ich hier an die Untersuchungen der Schweizer *Kartal* und *Quervain* (1), die im wesentlichen von einer günstigen Wirkung sprechen. Demgegenüber weist *Lange* (2) darauf hin, daß nach seinen Ergebnissen die Entmannung in einem beträchtlichen Prozentsatz zu bleibenden oder doch vorübergehenden erheblichen Störungen des Wohlbefindens und der Gesundheit führt.

Dieser Erfahrung entsprechend hat das Reichsgericht gegenüber der Anordnung der Entmannung gemäß § 42 k StGB. einen sehr zurückhaltenden Standpunkt eingenommen. So fordert z. B. das Urteil des 1. Strafsenats vom 16. Juni 1934 (1 D 493/34) (3), bei einem Täter, der bisher noch nicht wegen Sittlichkeitsverbrechens oder überhaupt noch nicht bestraft ist, eine besonders sorgfältige Prüfung, welche Wirkung der Vollzug der ersten erheblichen Strafe voraussichtlich auf ihn haben wird. Es hält die Anordnung der Entmannung in dem genannten Fall nicht für gerechtfertigt.

Fast zu gleicher Zeit erinnerte der zweite Strafsenat im Urteil vom 21. Juni 1934 (2 D 572/34) (4) anlässlich der Anordnung der Entmannung bei einem 63jährigen Exhibitionisten an die Notwendigkeit, die Erfolgsfrage in jedem einzelnen Fall einer eingehenden Untersuchung und Prüfung zu unterziehen. Es wurde den Gerichten zur Pflicht gemacht, besonders peinlich zu prüfen, ob die Allgemeinheit im Einzelfall durch keine andere, weniger einschneidende Maßregel ebensogut oder besser vor dem Sittlichkeitsverbrecher geschützt werden kann.

Bei dieser Sachlage kommen die Gutachter naturgemäß in große Schwierigkeiten, da für die Sammlung von Erfahrungen über die Wirkung der zwangsweise angeordneten Entmannung nur eine kurze Beobachtungs-

¹⁾ Der Verfasser war maßgeblich an der Gestaltung der AV. des Reichsjustizministers beteiligt. Die Schriftleitung dankt ihm auch an dieser Stelle, daß er im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsbehörden ihrer Bitte um diesen Aufsatz nachgekommen ist.

zeit zur Verfügung steht. Darum weist auch *Nitsche* (5) darauf hin, daß eine planmäßige Sammelforschung dringend zu befürworten ist. Und die Forderung *Finkes* (6), eine Reichszentralstelle für Kastrationsuntersuchungen ins Leben zu rufen, ist nur allzu berechtigt. Er regte 1934 bereits an, die Nachuntersuchungen der Entmannten nach einem einheitlichen Fragebogen durchführen zu lassen und diese in einer Zentralstelle zur Auswertung zu sammeln. Dieser Anregung war nach *Weddige* (7) für die preußischen Verhältnisse durch die Verfügung vom 4. Mai 1934 bereits in gewisser Weise Rechnung getragen, insofern die Anstaltsärzte angewiesen waren, der Nachbeobachtung der entmannten Strafgefangenen bezüglich der Auswirkungen in physischer und psychischer Hinsicht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die gesammelten Ergebnisse sollten der kriminalbiologischen Sammelstelle bei dem Strafgefängnis in Plötzensee zur Auswertung übersandt werden.

Nachdem die Vereinheitlichung der Justiz im Reich durchgeführt worden ist, mußte auch die Begutachtung der zu entmannenden Sittlichkeitsverbrecher und die Nachuntersuchung der Entmannten auf eine für das ganze Reich einheitliche Grundlage gestellt werden. Dieser Notwendigkeit trägt die folgende Allgem. Verfügung des Reichsjustizministers über Entmannung und Entmannungsuntersuchungen vom 10. Oktober 1936 (4428 — III s¹ 978), Deutsche Justiz 1936, S. 1552, Rechnung.

„Im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern und unter Mitwirkung des Reichsgesundheitsamtes sind drei Vordruckbogen aufgestellt worden, die im Strafverfahren, in dem mit der Anordnung einer Entmannung zu rechnen ist, im Betriebe der Vollstreckung der Entmannungsordnung, bei der Ausführung der Entmannung und bei Nachuntersuchungen Entmannter verwendet werden sollen. Zur Einführung dieser Bogen und zur weiteren Regelung wird unter Aufhebung der Justizverwaltungsvorschriften, die bisher auf diesem Gebiet ergangen sind, folgendes bestimmt:

I. Der ärztliche Sachverständige, der mit Rücksicht darauf, daß mit der Anordnung der Entmannung zu rechnen ist, gemäß den §§ 80a, 246a StPO. im Strafverfahren zugezogen wird, ist zu veranlassen, seinem Gutachten einen „Ärztlichen Bericht zur Frage der Entmannung“ zugrunde zu legen, der unter Verwendung des Bogens A in zwei Stücken zu erstatten ist. Das eine Stück des Berichts ist zu den Strafakten zu bringen. Das andere Stück ist der zuständigen Kriminalbiologischen Sammelstelle zu übersenden, wenn die Entmannung nicht angeordnet wird.

II. Die Ausführung der gerichtlich erkannten Entmannung wird durch eine Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung vermittelt, sei es, daß die Entmannung in der Krankenabteilung der Vollzugsanstalt selbst, sei es, daß sie von der Vollzugsanstalt aus in einer anderen Krankenanstalt ausgeführt wird. In welcher Vollzugsanstalt oder von welcher Vollzugsanstalt aus in welcher Krankenanstalt eine Entmannung auszuführen ist, bestimmt der Vollstreckungsplan.

Der hiernach zuständigen Vollzugsanstalt überweist die Vollstreckungsbehörde alsbald nach dem Eintritte der Rechtskraft den Verurteilten mittels des Bogens B (Überweisungsbogens) zur Entmannung, mag er sich bereits dort befinden oder erst dorthin überzuführen sein. Dem Überweisungsbogen ist ein zweites Stück dieses Bogens sowie das zweite Stück des „Ärztlichen Berichts zur Frage der Entmannung“ (Bogen A) beizufügen.

III. Der die Entmannung ausführende Arzt hat auf der Rückseite beider Stücke des Überweisungsbogens über die Ausführung der Entmannung — einschließlich der Nachbehandlung, die nach Möglichkeit in der Vollzugsanstalt selbst stattfinden soll — vordrucksgemäß zu berichten. Ist der ausführende Arzt nicht beamteter Arzt, so hat der zugezogene beamtete Arzt (§ 456 c Abs. 1 Satz 3 StPO.), der nach Möglichkeit ein hauptamtlicher Arzt der Reichsjustizverwaltung sein soll, den Bericht gegenzuzeichnen.

IV. Nach Erstattung des Berichts hat die Vollzugsanstalt, in der oder von der aus die Entmannung ausgeführt worden ist, das eine Stück des Überweisungsbogens der Vollstreckungsbehörde zu den Strafkassen zu übersenden, das andere nebst der Zweitschrift des „Ärztlichen Berichts zur Frage der Entmannung“ (Bogen A) der zuständigen Kriminalbiologischen Sammelstelle zu übermitteln, und zwar auch dann, wenn der Entmannte zum Strafvollzug in ihr zu verbleiben hat.

V. Die zuständige Kriminalbiologische Sammelstelle veranlaßt die Nachuntersuchungen, die an dem Entmannten, und die sonstigen Erhebungen, die wegen der Folgen der Entmannung vorzunehmen sind. Diese Untersuchungen und sonstigen Erhebungen haben zu vier verschiedenen Zeitpunkten und zwar

- | | | |
|----------------|---|---------------------|
| 1. einen Monat | } | nach der Entmannung |
| 2. ein Jahr | | |
| 3. drei Jahre | | |
| 4. fünf Jahre | | |

stattzufinden. Über jede Nachuntersuchung einschließlich der sonstigen Erhebungen ist ein „Ärztlicher Bericht über die Folgen der Entmannung“ unter Verwendung des Bogens C zu erstatten.

Befindet sich zu der Zeit, in der eine Nachuntersuchung vorzunehmen ist, der Entmannte in einer Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung, so hat die Kriminalbiologische Sammelstelle die Vollzugsanstalt zu ersuchen, den „Ärztlichen Bericht über die Folgen der Entmannung“ durch den Anstaltsarzt erstatten zu lassen. Befindet sich der Entmannte zu dieser Zeit in einer anderen Anstalt oder in Freiheit, so ist das für den Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsamt um die Herbeiführung des Berichts zu ersuchen. Der Reichs- und Preussische Minister des Innern wird die Gesundheitsämter anweisen, einem solchen Ersuchen Folge zu leisten.

Ihrem Ersuchen um Erstattung oder um Herbeiführung des „Ärztlichen Berichts über die Folgen der Entmannung“ hat die Kriminalbiologische Sammelstelle zwei Vordrucke des Bogens C — einen davon zur Verfügung der ersuchten Stelle —, ferner mit der Bitte um Rückgabe bei Übersendung des Berichts die Zweitschrift des „Ärztlichen Berichts zur Frage der Entmannung“ (Bogen A), die Zweitschrift des Überweisungsbogens (Bogen B) und gegebenenfalls frühere „Ärztliche Berichte über die Folgen der Entmannung“ dieses Entmannten (Bogen C) beizufügen.

VI. Soweit ein „Ärztlicher Bericht“ Angaben enthält, die auf nicht nachprüfbaren oder nicht nachgeprüften Angaben des Betroffenen oder dritter Personen beruhen, ist jeweils ein entsprechender Zusatz, auch über die Glaubhaftigkeit der übernommenen Angabe, zu machen.

VII. Die Vollzugsanstalten, in denen oder von denen aus Entmannungen ausgeführt werden, haben künftig über die bei ihnen vorkommenden Entmannungsfälle eine Liste fortlaufend zu führen:

(Folgt ein Muster der Liste.)

VIII. Zur Ermöglichung von Nachuntersuchungen auch der bisher Entmannten haben die Generalstaatsanwälte über alle bisherigen Entmannungsfälle ihres Bezirks eine Liste aufzustellen und der zuständigen Kriminalbiologischen Sammelstelle zu übermitteln.

(Folgt ein Muster der Liste.)

IX. Zu Nachuntersuchungen, welche die Kriminalbiologischen Sammelstellen in Fällen veranlassen, in denen bis dahin nicht oder nicht in vollem Umfange nach dieser AV. hat verfahren werden können, hat die Sammelstelle, soweit nötig und möglich, sachdienliche Unterlagen beizuziehen und der von ihr ersuchten Stelle mit der Bitte um Rückgabe zu übersenden. In dem „Ärztlichen Bericht über die Folgen der Entmannung“, der in solchen Fällen erstattet wird, sind die Angaben nach Möglichkeit darauf zu erstrecken, inwiefern und inwieweit der gegenwärtige Zustand eine Veränderung gegenüber dem früheren Zustand, insbesondere dem Zustand vor der Entmannung, bedeutet.

X. Wird die sog. freiwillige Entmannung (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 i. d. F. des Gesetzes vom 26. 6. 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 773 —; s. dazu GV. vom 23. 1. 1936 — Deutsche Justiz S. 168 —) an einem Untersuchungsgefangenen oder an einem Strafgefangenen in einer Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung ausgeführt, so gelten die Vorschriften dieser AV. über den Ausführungsbericht und über die „Ärztlichen Berichte über die Folgen der Entmannung“ entsprechend.

XI. Die Stellen, die bis zur endgültigen Regelung des Kriminalbiologischen Dienstes als Kriminalbiologische Sammelstellen zu gelten haben, und die Zuständigkeitsbereiche dieser Stellen werden durch Rundverfügung bestimmt.

XII. Die Vordrucke „Entmannung, Bogen A“, „Entmannung, Bogen B“ und „Entmannung, Bogen C“ werden im Strafgefängnis Berlin-Tegel hergestellt. Sie sind im Umfang des jeweils vorauszusehenden Bedarfs unmittelbar von dort zu beziehen.

Zweck und Ziel dieser Verordnung (im folgenden mit AV. bezeichnet) sollen nunmehr durch die nachstehenden Ausführungen erläutert werden.

Es sind 3 Vordruckbogen (A, B und C) aufgestellt worden, die im Strafverfahren, in dem mit der Anordnung einer Entmannung zu rechnen ist, im Betriebe der Vollstreckung der Entmannungsanordnung, bei der Ausführung der Entmannung und bei der Nachuntersuchung Entmannter verwendet werden sollen. Sie werden im Strafgefängnis Tegel hergestellt und sind unmittelbar von dort zu beziehen.

Der Bogen A führt die Bezeichnung „Ärztlicher Bericht zur Frage der Entmannung“. Er ist auszufüllen von dem Arzt, der gem. § 246a StPO. mit der Begutachtung über den geistigen und körperlichen Zustand des Angeklagten beauftragt wird. Auf der ersten Seite enthält er die Personenangaben. Sie sind aus Zweckmäßigkeitsgründen mit denen der reichseinheitlichen erbbiologischen Karteikarte in Übereinstimmung gebracht. Sodann folgt unter I die Vorgeschichte. In Fällen mit reichlichen biologischen Angaben kann nach dem Vordruck Anlage 2 der „Grundsätze für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege bei den Gesundheitsämtern“ eine Sippentafel beigelegt werden. Soweit der Gutachter solche biologischen Angaben bis zur Fertigstellung des Gutachtens nicht erlangen kann, wird die Sippentafel nachträglich durch die kriminalbiologischen Sammelstellen mit Hilfe der Gesundheitsämter aufzustellen sein. Kriminalbiologische Sammelstellen im Sinne dieser AV. befinden sich bis zur endgültigen Regelung des kriminalbiologischen Dienstes bei dem Strafgefängnis in München-Stadelheim, bei den Gefängnissen in Freiburg i. Br., bei dem Zuchthaus Münster i. W., bei dem Gefängnis Berlin-Lehrter Straße, bei dem Gefängnis Königsberg i. Pr., bei dem Untersuchungs-

gefängnis Leipzig und bei dem Zuchthaus Halle (Saale). Jeder dieser Stellen ist eine Anzahl von Oberlandesgerichtsbezirken zugewiesen.

Der körperliche Befund unter II ist mit besonderer Sorgfalt aufzustellen, da er später mit den Befunden bei den Nachuntersuchungen verglichen werden soll. Um für die Zukunft eine gute Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich der körperlichen Veränderungen zu haben, ist die Anfertigung von Lichtbildern vorgeschrieben worden. Diese sind bei den zuständigen Kriminalämtern oder der nächstliegenden Strafanstalt anfertigen zu lassen. Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit der Gewinnung von Vergleichsmaterial darf das Photographieren auf keinen Fall unterbleiben. Die gesetzlichen Voraussetzungen dürften sich aus § 81 b StPO. ergeben. Hiernach dürfen, soweit es für die Zwecke des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen oder ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

Unter III folgt der psychische Befund. Die Einteilung ist hier nach Anlage 5 a des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vorgenommen worden, weil sie den mit der Untersuchung beauftragten Ärzten des öffentlichen Gesundheitsdienstes von den entsprechenden Untersuchungen her vertraut ist. Es muß auch berücksichtigt werden, daß gelegentlich auch nicht anstaltsbedürftige Geisteskranke entmannt werden, bei denen derartige krankhafte Erscheinungen, wie sie unter 1 bis 5 aufgezählt sind, vorkommen können. Ziffer 6 „intellektuelle Fähigkeiten“ soll bei normaler Intelligenz einen kurzen zusammenfassenden Befund enthalten. Ergibt sich aber bei Erhebung der Vorgeschichte der Verdacht auf allgemeinen Schwachsinn, so wird die Beifügung der ausgefüllten Anlage 5 a des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zu empfehlen sein. Unter Ziff. 6 würde dann eine kurze Auswertung des Ergebnisses der Intelligenzprüfung Platz finden. Bei allen Untersuchungen muß immer das Ziel im Auge behalten werden: es sind Vergleichsmöglichkeiten für die späteren Nachuntersuchungen zu schaffen.

Der wichtigste Teil des Bogens A ist die genaue Aufstellung des Sexualitätsbefundes. Wir werden nur dann zu befriedigenden Ergebnissen der Forschung über Folgen der Entmannung kommen können, wenn es in jedem Fall gelingt, die individuelle Sexualkonstitution des Angeklagten bzw. zu Entmannenden vor dem Eingriff möglichst erschöpfend festzustellen. Der Gutachter wird hier durch taktvolles aber doch eingehendes Befragen nach allen nur denkbaren Richtungen das irgend Mögliche herausholen müssen. In vielen Fällen wird die Anhörung von Angehörigen, der Ehefrau, der Braut oder anderer Sexualpartner nicht zu umgehen sein.

Schließlich ist im Anschluß an IV, Ziff. 5 zu berichten, welche Gründe für bzw. gegen die Entmannung sprechen.

Ziff. I der AV. bestimmt, daß 1 Stück des Bogens A der zuständigen kriminalbiologischen Sammelstelle zu übersenden ist, wenn die Ent-

mannung nicht angeordnet wird. Das hat den Zweck, eine Übersicht darüber zu gewinnen, aus welchen Gründen die Sachverständigen sich gegen die Anordnung der Entmannung ausgesprochen haben. Auf diese Weise wird wertvolles Material für die Indikationsstellung zur Kastration gewonnen werden. Die kriminalbiologischen Sammelstellen werden darüber hinaus die Akten beizuziehen haben, um Einblick in den Ausgang des Verfahrens zu gewinnen.

Ist die Anordnung der Entmannung rechtskräftig geworden, so findet die Ausführung nach den Vorschrift der Ziff. II AV. statt. Der Gefangene wird in eine Krankenabteilung einer Vollzugsanstalt oder in eine öffentliche Krankenanstalt überführt. Die Einzelheiten darüber bestimmt der Vollstreckungsplan. Bei der Überführung ist der Bogen B in 2 Ausfertigungen und ein Stück des Bogens A mitzusenden. Die vordere Seite des Bogens ist von der Staatsanwaltschaft, die Rückseite von dem den Eingriff ausführenden Arzt auszufüllen. Die Rückseite enthält den ärztlichen Bericht über die Ausführung der Entmannung. Es sind kurze Angaben über die Art der Betäubung, der Operationsmethode, das Verhalten des Überwiesenen, Verlauf des Eingriffs und Dauer der Wundheilung zu machen. Nach Abschluß der Behandlung gelangt das eine Stück des Bogens B zu den Strafakten, das andere an die zuständige kriminalbiologische Sammelstelle und zwar zusammen mit dem zweiten Stück des Bogens A.

Der Bogen C stellt den „Ärztlichen Bericht über die Folgen der Entmannung“ dar. Er gleicht in seinem Aufbau im wesentlichen dem Bogen A. Im Abschnitt III hat sich der Untersucher nunmehr eingehend erneut mit dem Sexualitätsbefund zu beschäftigen, der als Folge der Entmannung gegeben ist. Die Beschaffenheit von Libido und Potenz sind im einzelnen und in ihrem Verhältnis zueinander zu erörtern. Dazu kommt die Einstellung des Entmannten zu der durch den Eingriff bewirkten Veränderung seines Geschlechtslebens. Besonders berücksichtigt wird eine Behandlung, die wegen Ausfallerscheinungen stattgefunden hat. Eine größere Anzahl von Fragen zu den einzelnen Unterabschnitten soll den untersuchenden Arzt auf die Punkte hinweisen, die zur Beurteilung der Entmannungsfolgen von Interesse sind. Überhaupt sind die Bogen nach ihrem Aufbau so gehalten, daß sie dem ungeübten Untersucher als Anleitung für die Feststellung des Befundes dienen können. Als neuer Gesichtspunkt erscheint im Bogen C „IV. Soziologischer Befund“. Die Entmannung gemäß § 42 k StGB. stellt nicht eine Strafe, sondern eine Maßregelung der Sicherung und Besserung dar. Sie soll einmal als Heilmaßnahme dienen, wenn alle anderen ärztlichen Behandlungsmethoden versagt haben. Sie soll den immer wieder rückfälligen Sittlichkeitsverbrecher sich selbst gegenüber ebenso wie gegenüber der Volksgemeinschaft vor der stets drohenden Gefahr des Rückfalles sichern. Und sie soll ihn bessern in ethischer Hinsicht, soweit das möglich ist. Es darf nicht verkannt werden, daß nicht wenige Kriminelle dieser Art unter ihrer abwegigen Triebrichtung empfindlich leiden. Nur so ist es zu erklären, daß

sich eine ganze Anzahl von Männern bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. November 1933 freiwillig der Entmannung unterwarf. Solche Leute wurden durch Sittlichkeitsvergehen oder -verbrechen aus der geregelten Lebensbahn geschleudert, verloren Stellung und Anschluß an die Familie. Ich denke hier an manche Fälle von Exhibitionismus, die mir bekannt geworden sind, unglückliche Leute, die auf anderen Gebieten kaum oder niemals kriminell wurden. Es gilt nun, durch die Nachuntersuchungen zu erforschen, ob mit dem Abklingen der abwegigen Triebrichtung auch eine Regulierung in sozialer Beziehung erfolgt ist. Diesem Bestreben gilt die Darstellung des soziologischen Befundes. Er erstreckt sich auf das Verhalten des Entmannten, solange er noch in der Haft oder anderweit verwahrt wird. Zweckmäßigerweise würde unter dieser Rubrik nicht nur zu erörtern sein, wie die allgemeine Führung des Mannes ist, wie er sich zu Beamten und Mitgefangenen verhält, sondern auch, wie diese sich ihm gegenüber stellen, ob er z. B. Verhöhnungen ausgesetzt ist. Noch während der Haft lassen sich bereits die Beziehungen zur Familie, zu den Eltern, zur Ehefrau und den Kindern sowie deren Einstellung zu den Straftaten und zur Entmannung untersuchen. Es ist grundsätzlich unrichtig, anzunehmen, daß sich jede Ehefrau wegen der von ihrem Mann begangenen Sittlichkeitsvergehen scheiden läßt. Vielmehr wird die durch das gemeinsame Interesse an den Kindern und an der Häuslichkeit geschaffene Bindung bisweilen stärker sein als die Aussicht, nach der Entlassung des Partners auf ehelichen Verkehr verzichten zu müssen.

Nach Abschluß der Verwahrung oder der Strafhaft bedürfen diese letztgenannten Verhältnisse erneuter Erörterung. Darüber hinaus ist nun noch die berufliche Stellung und Leistung, die Teilnahme an Gemeinschafts- und sonstigen Lebensfragen, die allgemeine soziale Haltung und der soziale Ruf zu untersuchen.

Der letzte Punkt „Verfehlungen des Untersuchten nach der Entmannung bzw. nach der letzten Untersuchung — gegebenenfalls welcher Art —“ bedarf einer Erläuterung nicht mehr.

Dagegen muß noch besprochen werden, auf welche Weise und durch wen Ergebnisse in dieser Richtung zu gewinnen sind. Die AV. schreibt vor, daß diese Untersuchungen und Erhebungen zu vier verschiedenen Zeitpunkten und zwar einen Monat, ein Jahr, 3 Jahre und 5 Jahre nach der Entmannung stattzufinden haben. Die zuständige kriminalbiologische Sammelstelle veranlaßt die Nachuntersuchung. Befindet sich der Entmannte zu einem der genannten Zeitpunkte noch in einer Vollzugsanstalt, so ist der zuständige Anstaltsarzt mit der Untersuchung zu beauftragen. Die in der Freiheit lebenden Entmannten sind durch den Amtsarzt des Wohnsitzes zu untersuchen. Der Reichs- und Preußische Minister des Innern wird die Gesundheitsämter anweisen, dem Ersuchen der kriminalbiologischen Sammelstellen Folge zu leisten. Zur Ermittlung des soziologischen Befundes wird der Amtsarzt bewährte Gesundheitsfürsorgerinnen, die die Gewähr für taktvolle Ermittlungstätigkeit bieten,

heranziehen können. Dagegen muß die Untersuchung der Sexualität natürlich durch einen Arzt stattfinden, da der Entmannte einer Frau gegenüber niemals die verständliche Zurückhaltung aufgeben wird. Außerdem bedarf das Gebiet, das noch sehr unerforscht ist, unbedingt einer sorgfältigen Bearbeitung. Vielleicht würde sich aber als zweckmäßig herausstellen, zunächst vertraulich die soziologischen Verhältnisse erörtern zu lassen.

Wenn auch für die in Freiheit lebenden Entmannten das Gesundheitsamt die für die Nachuntersuchung zuständige Stelle ist, so bestehen m. E. keine Bedenken, daß der Leiter der kriminalbiologischen Sammelstelle bei besonders günstigen örtlichen Verhältnissen den Arzt um die Nachuntersuchung bittet, der seinerzeit den Bogen A ausgefüllt bzw. das Gutachten gem. § 246a StPO. erstattet hat, bevor die AV. in Kraft trat. Nur auf diese Weise kann dem Gutachter für künftige Fälle Gelegenheit gegeben werden, eigene Erfahrungen über die Wirkung der Entmannung zu sammeln und allgemeine Gesichtspunkte für die Indikation zu gewinnen.

Die Vollzugsanstalten, in denen oder von denen aus Entmannungen ausgeführt werden, haben künftig über die bei ihnen vorkommenden Fälle Listen nach einem bestimmten Muster zu führen. Zu Ermöglichung von Nachuntersuchungen, auch der bisher Entmannten, haben die Generalstaatsanwälte über alle bisherigen Entmannungsfälle ihres Bezirks eine Liste aufzustellen und der kriminalbiologischen Sammelstelle zu übermitteln. Hierin ist auch soweit möglich der derzeitige Aufenthaltsort bzw. die Wohnung anzugeben. Die Leiter der kriminalbiologischen Sammelstellen werden sich zweckmäßigerweise mit den Gesundheitsämtern und auch mit den Ämtern für Volksgesundheit der NSDAP. in Verbindung setzen, um zu einer möglichst restlosen Erfassung aller Entmannungsfälle zu gelangen. Vielleicht können sie auch die Leiter der Heil- und Pflegeanstalten ihres Bezirks bitten, Nachuntersuchungen ihrer entmannten Pfleglinge nach dem Muster des Bogens C zu veranlassen und die kriminalbiologischen Sammelstellen von einer Entlassung in Kenntnis zu setzen. Der Initiative des Leiters eröffnet sich hier ein weites Feld für fruchtbringende Tätigkeit.

Die in den vorstehenden Ausführungen erläuterte Verordnung des Reichsjustizministeriums „Entmannung und Entmannungsuntersuchungen“ erfordert also eine Voruntersuchung anläßlich der Begutachtung gem. § 246a StPO. und vier Nachuntersuchungen zu bestimmten Zeiten. Sie verspricht wirklich exakte wissenschaftliche Ergebnisse, deren Gewinnung auch vom Standpunkt der Erb- und Rassenpflege der nationalsozialistischen Staatsführung zu begrüßen ist. Die Mitarbeit der Gesundheitsämter sichert einmal die vollständige Erfassung der entmannten Rechtsbrecher und sie fördert gleichzeitig die Kenntnisse aller Untersucher auf diesem Gebiet der Kriminalbiologie. Diese kommt wiederum der besseren Durchführung der nationalsozialistischen Erb- und Rassungesetzgebung zugute. Die Durchführung der in dieser AV. angeordneten

Untersuchungen wird der kriminalbiologischen und erbbiologischen Forschung und damit letzten Endes dem Wohle des Volkes von großem Wert sein. Es ist der Zweck dieser Zeilen, alle Beteiligten zur Mitarbeit an der Erreichung dieses großen Zieles aufzurufen. Ich erinnere daran, daß die Sektion III des internationalen Strafrechts- und Gefängnis Kongresses 1935 sich u. a. eingehend mit der Frage der Kastration beschäftigt und das deutsche Vorgehen gebilligt hat. Es gilt, den Vorsprung, den Deutschland auf diesem Gebiet der Kriminalbiologie gewonnen hat, zu wahren und durch exakte wissenschaftliche Untersuchungen den Ruf deutscher Gründlichkeit weiterhin zu befestigen.

Schrifttum.

1. Ref. im Dtsch. Z. gerichtl. Med. 1929 S. 85 u. 86. — 2. *Lange*: Die Folgen der Entmannung Erwachsener, an der Hand der Kriegserfahrungen dargestellt. Leipzig 1934. — 3. Deutsche Justiz 1934, Nr. 40. — 4. Deutsche Justiz 1934, Nr. 37. — 5. Allgem. Z. f. Psychiatrie u. Psych. gerichtl. Med. 1932, 97. Bd. 1.—4. Heft, Berlin und Leipzig. — 6. Deutsche Justiz 1934, Nr. 47, S. 1472. — 7. Deutsche Justiz 1934, Nr. 48.

Bewahrungsgesetz und Strafrecht.

Von Dr. jur. W. K. Schmidt in Berlin.

I. Seit mehreren Jahrzehnten fordern die Fachkreise der Wohlfahrtspflege, soweit sie sich nur in irgendeiner Weise mit den Asozialen¹⁾ zu befassen haben, ein Gesetz, das die zwangsweise Anstaltsunterbringung dieser Elemente ermöglicht. Die Anordnung der Unterbringung soll dabei unabhängig sein von der Verurteilung zu einer Strafe, zur Arbeitshausunterbringung oder zur Sicherungsverwahrung. Im Gegensatz zu den bestehenden strafrechtlichen Maßnahmen gegen Asoziale sollte das neue Gesetz nicht nur andersartige Mittel, sondern einen grundverschiedenen Zweck verfolgen. Glaubte man den Zweck der strafrechtlichen Asozialenbekämpfung in dem Schutz der Gemeinschaft vor schädlichen und störenden Elementen sehen zu können²⁾, so sollte Aufgabe des neuen Gesetzes die Anstaltsunterbringung der Asozialen „zu ihrem eigenen Schutze und Wohle“ sein³⁾. Der Asoziale sollte durch diese Maßnahme erzogen und

¹⁾ Unter Asozialen sollen hier nur die willenschwachen und passiven Elemente verstanden werden im Gegensatz zu den Antisozialen, d. h. den aktiven Verbrechern, die sich bewußt feindlich der Gemeinschaft entgegenstellen. Die Asozialen finden sich vor allen unter den Bettlern, Landstreichern und Dirnen, unter den Rauschgiftsüchtigen, besonders den Gewohnheitstrinkern und unter Psychopathen aller Art.

²⁾ Vgl. besonders *Eiserhardt*, Ziele eines Bewahrungsgesetzes, 1929, S. 65 ff. Ferner *Simon*, Sicherungsverwahrung und Vorbeugungsbewahrung in Soziale Praxis, 1927, Heft 41, 42; *Ruppert*, Bewahrungsgesetz in Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 5. Jahrg., 1929, S. 485 ff.

³⁾ Vgl. die unter Anm. 2 Genannten, a. a. O. Besonders klar ist diese Ansicht bei *Eiserhardt*, a. a. O. ausgesprochen.

gefördert und vor weiterer Unbill der Umwelt geschützt werden. Begrifflich legte man diese Zweckverschiedenheit durch die Ausdrücke „Verwahrung“ und „Bewahrung“ fest. Der Strafrichter sollte verwahren, die Wohlfahrtspflege dagegen bewahren. Aus diesem Grunde erhielt das geforderte Gesetz auch den Namen Bewahrungsgesetz.

II. Es kann nicht übersehen werden, daß die gesamte Bewegung zur Schaffung eines Bewahrungsgesetzes im engsten Zusammenhange steht mit der Entwicklung der strafrechtlichen Gesetzgebung zur Asozialenbekämpfung. Ohne näher auf diese Fragen eingehen zu müssen⁴⁾, läßt sich ohne weiteres eine Feststellung machen: Die bisherigen Bestimmungen des Strafrechts (§§ 361 Ziff. 3—8, 362 StGB. alte Fassung) erwiesen sich in der Praxis für eine erfolgreiche Bekämpfung des Asozialentums als ungeeignet.

Während sich — um einige Zahlen zu nennen — im Jahre 1891/92 über 6000 Personen in den preußischen Arbeitsanstalten befanden, betrug die Zahl der Insassen im Jahre 1919 500, 1927 2682 und 1929 2163 Personen. Man wird kaum annehmen können, daß die Zahl der Asozialen in etwa demselben Maße gesunken sei. Vielmehr zeigte sich in der Praxis deutlich, daß alle diese Elemente, die in der Nachkriegszeit nicht mehr von den Straferichten ergriffen wurden, sich sehr bald in der Wohlfahrtspflege bemerkbar machten, wo sie zu einer ungeheuren ideellen und materiellen Belastung führten. Die Wohlfahrtspflege hatte ihrerseits nicht die Zwangsmittel zur Verfügung, um ihnen wirksam entgegenzutreten zu können und mußte tatenlos zusehen, wie jene Menschen mehr und mehr verwahrlosten. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist die Forderung nach einem Bewahrungsgesetz durchaus verständlich.

III. Mit dem Erlaß des Gesetzes gegen die Gewohnheitsverbrecher und über die Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (GewohnVerbGes.) ist hinsichtlich der strafrechtlichen Bekämpfung der Antisozialen, aber auch der Asozialen eine völlig veränderte Lage geschaffen. Sie rechtfertigt in erster Linie die Frage, ob vom Standpunkte der Gemeinschaft aus das GewohnVerbGes. nicht das allgemeine Bewahrungsgesetz überflüssig macht, weil es geeignet erscheint, alle Lücken der bisherigen Regelung der Asozialenbekämpfung zu schließen.

Zu berücksichtigen ist bei dieser Frage außerdem, daß eine Gegenüberstellung von strafrechtlicher Verwahrung und fürsorgerischer Bewahrung, als Gegensatz zwischen dem Schutze der Gemeinschaft und dem Schutze des Individuums unter keinen Umständen mehr aufrecht erhalten werden kann. An Stelle des Individuums und seines Wohlergehens steht heute das Schicksal des Volkes im Mittelpunkt aller staatlichen Tätigkeit.

Eine nähere Untersuchung zeigt jedoch, daß das GewohnVerbGes.

⁴⁾ Verf. hat sich mit diesen Fragen in seiner Schrift: „Das Bewahrungsgesetz im neuen Recht“ befaßt. Die Schrift ist erschienen in der Schriftenreihe: Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Prof. E. Schwinge, Verlag Röhrscheid, Bonn.

nicht imstande ist, das geforderte Bewahrungsgesetz zu ersetzen, sondern daß es im Gegenteil dringend seiner Ergänzung bedarf. Bevor im einzelnen die Richtigkeit dieser Behauptung nachgewiesen wird, muß besonders betont werden, daß das neue, noch immer erforderliche Bewahrungsgesetz nicht zum Schutze und Wohle des Einzelnen erlassen werden wird, sondern aus dem Interesse heraus, das die Gemeinschaft an der Reinerhaltung ihres rassemäßigen Bestandes und ihres Blutes hat und unter dem Gesichtspunkte, daß der größte Teil der Asozialen als erbbiologisch minderwertig aus der Gemeinschaft auszuschneiden ist.

1. Wenn nun im Einzelnen geprüft werden soll, aus welchen Gründen das GewohnVerbGes. nicht imstande ist, das Bewahrungsgesetz zu ersetzen, so muß zunächst eine Übersicht über diejenigen Mittel des Gesetzes vorangestellt werden, die eine Freiheitsentziehung und Anstaltsunterbringung ermöglichen.

Von diesen Mitteln ist an erster Stelle die Sicherungsverwahrung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu nennen (§ 42 e StGB.). Sie stellt „die wichtigste Neuerung des ganzen Gesetzes“⁵⁾ dar. Wer als Gewohnheitsverbrecher anzusehen ist, ergibt sich aus § 20 a StGB. Voraussetzung dafür, daß der Richter einen Täter als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher bezeichnet, ist eine vorausgehende zweimalige Verurteilung des Betreffenden wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens. Außerdem muß in jeder dieser Verurteilungen zumindestens auf Gefängnis von wenigstens 6 Monaten erkannt worden sein. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Richter aus einer Gesamtwürdigung der Taten feststellen, ob es sich um einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher handelt⁶⁾.

Neben der Sicherungsverwahrung ist die Unterbringung der verbrecherischen Geisteskranken und Geistesschwachen (§§ 51, 58 StGB.) nach § 42 b von erheblicher Bedeutung. Die weitere Maßnahme, die Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt nach § 42 c ist an drei Voraussetzungen geknüpft⁷⁾. Der Betroffene muß ein gewohnheitsmäßiger Trinker oder Giftsüchtiger sein. Er muß ein Verbrechen oder Vergehen im Rausch oder im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Rauschgift begangen haben oder wegen Volltrunkenheit (§ 330 a StGB.) zu einer Strafe verurteilt worden sein. Ferner muß die Unterbringung erforderlich sein, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen⁸⁾.

Die Bestimmung des § 42 d, die Unterbringung in einem Arbeitshaus, tritt an Stelle der bisherigen Regelung des § 362 Abs. 2 und 3. Die wichtigste Änderung dabei bezieht sich auf die Einweisungsbefugnis.

⁵⁾ So Schäfer-Wagner-Schafheutle, Komm. zum GewohnVerbGes. S. 129.

⁶⁾ Eine Ausnahme davon enthält nur § 20 a Abs. 2 StGB.

⁷⁾ Vgl. dazu im einzelnen Schäfer-Wagner-Schafheutle, a. a. O. S. 123 ff.

⁸⁾ Liegen im einzelnen Falle zugleich die Voraussetzungen der §§ 42 b, c, e vor, so hat der Richter die Wahl, welches Mittel er anwenden will. Vgl. Schäfer-Wagner, a. a. O. S. 131.

Das Gericht ordnet jetzt die Unterbringung selbst an. Die Überweisung an die Landespolizeibehörde nach § 362 StGB. und deren Recht, endgültig über die Unterbringung zu entscheiden, fällt damit weg. Der erfaßte Personenkreis dagegen ist im wesentlichen der gleiche wie bisher. Es handelt sich um die Personen, die nach § 361 Ziff. 3—8 StGB. zu einer Haftstrafe verurteilt sind, also um die Bettler und Landstreicher, Arbeits-scheue und Dirnen. Die Unterbringung dieser Personen wird aber nur dann angeordnet, wenn sie erforderlich ist, um sie zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Schließlich erlangt auch die Maßregel des § 42 k StGB. eine gewisse Bedeutung für das Bewahrungsgesetz. Durch die Entmannung der gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher (Kastration)⁹⁾ kann in einzelnen Fällen eine sonst notwendige Anstaltsunterbringung des Täters überflüssig werden¹⁰⁾. Die Praxis hat gezeigt, daß in einer ganzen Reihe von Fällen die Entmannung sämtliche Gefahren behoben hat, die von dem Sittlichkeitsverbrecher für die Gemeinschaft ausgingen¹¹⁾.

2. Bei der Frage, ob die genannten Maßregeln der Sicherung und Besserung das Bewahrungsgesetz überflüssig machen können, tauchen jedoch Bedenken auf, die im einzelnen zu erörtern sind.

a) Zunächst fragt es sich, ob mit diesen Maßregeln alle die Personen erfaßt werden können, die an sich das Bewahrungsgesetz erfassen soll. Bei der Sicherungsverwahrung ist diese Frage ohne weiteres zu verneinen. Der Strafrichter wird einen Täter nur dann als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher bezeichnen, wenn der Betreffende dem sog. chronischen Verbrechertum angehört und als wesentlichstes Merkmal einen „Hang zum Verbrechen“¹²⁾ aufweist. Die Entstehungsgeschichte und die Stellung des § 20a StGB., der die Strafbestimmung über die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher enthält, beweisen, daß man sowohl mit der in § 20a ausgesprochenen Strafschärfung als auch mit der Sicherungsverwahrung nach § 42e nur diejenigen erfassen wollte, von denen objektiv erhebliche Straftaten zu erwarten sind. Die „harmlosen“¹³⁾ Unverbesserlichen, die mehr lästigen Gewohnheitsdelinquenten, die Gelegenheitsdiebe usw., insbesondere die Bettler, Landstreicher und Dirnen werden von dieser Maßnahme nicht betroffen¹⁴⁾. Dasselbe läßt sich auch von der Entmannung sagen. Abgesehen davon, daß dieser schwere Eingriff in die Persönlichkeit des Täters nur angeordnet werden soll, wenn der kriminalpolitische Erfolg — Schutz der Gemeinschaft vor weiteren Un-

⁹⁾ Über den Unterschied von Kastration und Sterilisation vgl. *Böhme*, Psychotherapie und Kastration, S. 10 f. und *Gütt-Rüdin-Rutke*, Komm. z. ErbgesGes., a. a. O. S. 85 f. — Wer als gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher anzusehen ist, ergibt sich aus § 42 k Ziff. 1—3.

¹⁰⁾ Vgl. dazu *Hofer* in *Soziale Praxis*, 1934, Sp. 178.

¹¹⁾ Vgl. dazu *Finke*, *Deutsches Strafrecht*, 1935, S. 186.

¹²⁾ Vgl. *Schäfer-Wagner*, a. a. O. S. 56.

¹³⁾ Harmlos vom Standpunkt des Strafrechts aus gesehen.

¹⁴⁾ Vgl. *Schäfer-Wagner*, a. a. O. S. 56 und *Klee*, *Deutsches Strafrecht*, 1935, S. 379.

taten des Verbrechers¹⁵⁾ — erreicht werden kann¹⁶⁾, erfaßt es auch nur den beschränkten Personenkreis der Sittlichkeitsverbrecher.

Es bleibt daher nur die Frage, ob die Maßnahmen der §§ 42 b, c, d StGB., die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt oder die Unterbringung im Arbeitshaus die Maßnahmen des Bewahrungsgesetzes überflüssig machen könnten. In der Tat handelt es sich bei den durch diese Vorschriften erfaßten Personen im wesentlichen um den Kreis, der auch durch das Bewahrungsgesetz erfaßt werden soll. Aber auch hier zeigen sich vom Standpunkt eines wirksamen Gemeinschaftsschutzes aus Mängel, die nur durch eine neue gesetzliche Regelung behoben werden können.

Zunächst erfaßt der § 42 d nicht sämtliche Asoziale. Die Arbeitshaus-einweisung ist nur bei solchen Personen möglich, die nach § 361 Ziff. 3—8 bestraft worden sind. Die Unterhaltssäumigen des § 361 Ziff. 10 sind nach wie vor der Wohlfahrtspflege überlassen, die in § 20 RFV. eine Möglichkeit zu ihrer Bekämpfung hat. Da sich aber gerade in der Praxis ergeben hat, daß diese Bestimmung völlig ungeeignet ist, eine wirksame Bekämpfung durchzuführen¹⁷⁾, soll hier das Bewahrungsgesetz ergänzend eingreifen¹⁸⁾.

Von den Asozialen, die nach § 361 Ziff. 3—8 verurteilt worden sind, können weiterhin nur die in ein Arbeitshaus eingewiesen werden, die als „arbeitsfähig“¹⁹⁾ angesehen werden können. Das ergibt sich eindeutig aus der Fassung des Gesetzes. Es heißt im § 42 d: „... die Unterbringung muß erforderlich sein, um ihn zur Arbeit anzuhalten...“. Ein Arbeits-unfähiger kann nicht zur Arbeit angehalten werden. Steht also die Arbeits-unfähigkeit bereits zur Zeit der Verurteilung fest, so darf die Unterbringung im Arbeitshaus nicht angeordnet werden²⁰⁾. Stellt sie sich dagegen erst heraus, wenn der Betreffende schon in ein Arbeitshaus eingewiesen ist, so kann der Arbeitsunfähige — allerdings nicht vom Richter, sondern nur von der Verwaltungsbehörde — in ein Asyl überführt werden. Der Strafrichter kann also von sich aus niemals auf Unterbringung in einem Asyl erkennen.

Diese Regelung erweist sich in der Praxis als ein erheblicher Mangel des Gesetzes²¹⁾. Aus den Erfahrungen der Wandererfürsorge und der

¹⁵⁾ Vgl. die amtliche Begründung zu § 42 k.

¹⁶⁾ Vgl. v. Hentig, Eugenik und Kriminalwissenschaft, S. 44; Böhme, a. a. O. S. 25 u. 26 ff.

¹⁷⁾ Vgl. dazu Steigertahl in Deutsche Zeitschrift f. Wohlfahrtspflege, 1928, S. 455; Graemer in Gemeindetag, 1935, S. 640; Szajkowski in Gemeindetag, 1935, S. 636.

¹⁸⁾ Vgl. dazu Szykowski, a. a. O. S. 638.

¹⁹⁾ Es wird sich nicht um Arbeitsfähige im Sinne des § 88 AVAVG. handeln, sondern um solche, die nach dem Bundesratsbeschluß vom 26. Juni 1889 als fähig angesehen werden müssen, wenigstens die leichtesten Arbeiten zu verrichten.

²⁰⁾ Vgl. Amtl. Begründung zu § 42 d; Schäfer-Wagner, a. a. O. S. 127/28.

²¹⁾ Vgl. Bracht in Deutsche Justiz, 1935, S. 1526 ff.

Strafgerichte ergibt sich, daß ein großer Teil der Landstreicher und Bettler aus Arbeitsunfähigen besteht. Der Strafrichter kann gegen die zumindestens ebenso schädlichen Elemente wie die Arbeitsfähigen nicht vorgehen. Wenn es in dem Kommentar zum GewohnVerbGes. von *Schäfer-Wagner-Schafheutle* (S. 128) heißt: „Ein derart Arbeitsunfähiger wird zweckmäßigerweise den Fürsorgebehörden überwiesen, die seine Unterbringung in einem Asyl veranlassen oder sonst in geeigneter Weise sich seiner annehmen“, so ist dabei vergessen, daß die Wohlfahrtspflege gerade mit diesen Elementen belastet ist, ohne die Möglichkeit zu haben, sie zwangsweise in einem Asyl unterzubringen oder sich „ihrer in geeigneter Weise anzunehmen“²²⁾.

Dieser Mangel wird auch nicht dadurch behoben, daß die Praxis noch zwei weitere Möglichkeiten der Anstaltsunterbringung durch den Strafrichter entwickelt hat. Nach § 42d StGB. wird die Arbeitshausunterbringung davon abhängig gemacht, daß sie erforderlich ist, um den Betreffenden zur Arbeit anzuhalten. Aus dieser Fassung des Gesetzes hat sich eine Art mittelbarer Bewahrungsvollzug herausgebildet. Die Arbeitshausunterbringung wird dann nicht als „erforderlich“ angesehen, wenn der Betreffende sich freiwillig in irgendeine der bestehenden Anstalten, z. B. eine Arbeiterkolonie oder ein Zufluchtsheim begibt und Gewähr dafür bietet, daß er sich genügend lange dort aufhält²³⁾.

Eine andere Möglichkeit zur Zwangsunterbringung ergibt sich aus § 42 h StGB. Das Gericht kann bei Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, aus dem Arbeitshaus usw. dem zu Entlassenden bestimmte Pflichten auferlegen. Auf diese Weise hat der Richter die Möglichkeit, eine Reihe von „Grenzfällen“ in Anstalten unterzubringen, indem er dem Entlassenen die Pflicht auferlegt, sich in irgendeine Anstalt, z. B. Asyl, oder Versorgungsheim zu begeben²⁴⁾.

Da jedoch auch in diesen beiden Fällen Voraussetzung ist, daß es sich um Arbeitsfähige handelt, ist der oben genannte Mangel nicht beseitigt. Personen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit zur Zeit ihrer Aburteilung feststeht, können auch jetzt noch nicht vom Strafrichter in eine Anstalt verwiesen werden.

Ein weiterer Mangel in bezug auf die Begrenzung des Personenkreises im GewohnVerbGes. ergibt sich aus der Bestimmung des § 42d in Verbindung mit § 361 Ziff. 6 und 6a. Diese Vorschrift bezieht sich auf den Kreis der Prostituierten, die in das Arbeitshaus eingewiesen werden können. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung

²²⁾ *Bracht*, a. a. O. S. 1527 schlägt zur Beseitigung dieses Mangels vor, die Einweisungsbefugnis des Strafrichters auf die Arbeitsunfähigen auszudehnen, die er in ein Asyl einweisen soll.

²³⁾ Vgl. dazu *Schäfer*, Das Reichsgesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher in Innere Mission, 1935, S. 36 und Nachrichtendienst des Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 1935, S. 237.

²⁴⁾ Auf diese Möglichkeit hat besonders *Steigertahl* in der Sozialen Praxis, 1934, Sp. 411 hingewiesen.

der Geschlechtskrankheiten kennt das Reichsrecht keine Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht als solcher. Strafbar ist diese nur in den nach außen besonders anstößigen Fällen²⁵⁾. Eine Bestrafung und damit eine Arbeitshauseinweisung anderer Dirnen ist infolgedessen nicht möglich. Es ist verständlich, daß diese — auf strafrechtlichen Gesichtspunkten aufgebauten — Tatbestände des § 361 Ziff. 6, 6a nicht sämtliche Dirnen und oft gerade diejenigen nicht erfassen, die im Interesse der Gemeinschaft unbedingt verwahrt werden müßten. Kann eine Dirne, die ihrem Gewerbe nicht gerade in der Nähe von Schulen, Kirchen usw. (vgl. § 361 Ziff. 6 und 6a) nachgeht, vom volksgesundheitlichen Standpunkt aus nicht viel gefährlicher sein, als eine, die diese Voraussetzungen der strafrechtlichen Vorschriften erfüllt? Hier liegt vom Standpunkt der Asozialenbekämpfung aus gesehen ein erheblicher Mangel des Gewohn.-VerbGes. vor, den ein Bewahrungsgesetz beseitigen müßte.

Neben den Bedenken, die sich aus der zu engen Fassung des Gesetzes in bezug auf den Personenkreis ergeben, weist die rein strafrechtliche Regelung dieser Materie noch zwei weitere Mängel auf.

Es ist zunächst fraglich, ob die neue Regelung der Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen einen Einfluß auf die Strafgerichte auszuüben vermag. Bisher ist überhaupt nur in den seltensten Fällen auf Unterbringung im Arbeitshaus usw. erkannt worden. Nach Erlaß des Gewohn.-VerbrGes. läßt sich zwar feststellen, daß die Sicherungsverwahrung schon jetzt in weit mehr Fällen angeordnet worden ist, als man ursprünglich vorausgesetzt hat²⁶⁾. Zweifelhaft ist jedoch, ob die Zahl der Arbeitshausunterbringungen sich den Forderungen aus den Kreisen der Fürsorge entsprechend erhöht hat. Aus der Übersicht über das bisherige Ergebnis des GewohnVerbrGes., die in dieser Monatsschrift 1936 H. 9 S. 431f. für 1934/35 gegeben ist, geht einmal hervor, daß die Zahl der in das Arbeitshaus Eingewiesenen gegenüber den bisherigen Zahlen gestiegen ist. Sind doch in dem ersten Jahre 1934 im Reich bereits mehr Unterbringungen angeordnet, als im Jahre 1929 sich Insassen in den preußischen Anstalten befanden. Die Übersicht zeigt aber außerdem, daß die Zahlen der Vorkriegszeit noch lange nicht erreicht sind. Im Jahre 1888/89 sind im Reiche 12376, im Jahre 1891/92 12222 Personen in die Arbeitshäuser eingewiesen worden, 1934/35 aber nur 3327. Die gleiche Feststellung ergibt sich auch aus den Zahlen der einzelnen Arbeitshäuser.

Aus diesem Grunde ist es verständlich, wenn bei Behörden der Wohlfahrtspflege noch immer nicht mit den strafrechtlichen Maßnahmen zufrieden sind. In einem Bericht des Landesverwaltungsrats Dr. Schmidt, Berlin, über einen Schulungslehrgang für Volkspflegerinnen heißt es: „Die übereinstimmenden Berichte der Volkspflegerinnen ergeben, daß jedenfalls § 42d StGB. kaum beachtet wird . . . die Anordnung der

²⁵⁾ Vgl. dazu Frank, Komm. zum StGB. S. 805, 810.

²⁶⁾ Der Reichsjustizminister hatte die Zahl der Einzuweisenden auf etwa 800—1000 geschätzt (Schäfer-Wagner-Schaffrulle, S. 130). Bereits im Frühjahr 1935 waren über 4000 Sicherungsverwahrte untergebracht.

Unterbringung ist häufig unterblieben in Fällen, in denen es dringend geboten gewesen wäre“²⁷⁾). Auch die Erfahrungen, die die Hamburger Wohlfahrtsbehörden gemacht haben, stimmen damit überein. Wie mir Direktor *Steigertahl*, der Leiter der Staatlichen Wohlfahrtsanstalten in Hamburg mitgeteilt hat, sind die Einweisungen auf Grund des § 42d StGB. nach wie vor sehr gering.

Wenn auch diese wenigen Angaben noch keine endgültigen Schlüsse über die praktische Verwendung der Arbeitshauseinweisung zulassen, so zeigen sie doch, daß auch heute der Strafrichter noch nicht vollkommen von der bisherigen Auffassung losgekommen ist, die Arbeitshausunterbringung stelle eine „Strafe“ dar, die nur in selten schweren Fällen angeordnet werden kann.

Der zweite und wesentlichste Gesichtspunkt jedoch, der beweist, daß ein Bewahrungsgesetz nicht durch das GewohnVerbrGes. überflüssig gemacht wird, ist die Abhängigkeit der Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen von der Begehung einer strafbaren Handlung.

Am weitesten geht diese Abhängigkeit bei der Sicherungsverwahrung und bei der Entmannung²⁸⁾). Die Unterbringung in einer Trinkelheil- oder Entziehungsanstalt ist ebenfalls an die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gebunden²⁹⁾). Für die Unterbringung im Arbeitshaus ist die Verurteilung zu einer Haftstrafe Voraussetzung. Von einer Bestrafung als Voraussetzung für die Anwendung einer Sicherungsmaßnahme ist lediglich bei der Unterbringung der Unzurechnungsfähigen abgesehen. Aber auch hierbei handelt es sich um eine rein strafrechtliche Regelung. Der Betroffene muß zumindest eine objektiv strafbare Handlung begangen haben; seine Bestrafung entfällt nur wegen mangelnder Schuld. Das ergibt sich deutlich daraus, daß bei den nur vermindert Zurechnungsfähigen die Verurteilung zu einer Strafe bereits wieder Voraussetzung für ihre Unterbringung darstellt.

Dem Strafrichter ist damit eindeutig die Aufgabe zugewiesen, die Gemeinschaft vor der Begehung weiterer Straftaten eines bereits straffällig Gewordenen zu schützen. Was soll jedoch aus all denen werden, die ihrer Veranlagung nach früher oder später einmal aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten? Soll man wirklich warten, bis sie sich strafbar gemacht haben, und sie dann, wenn sie der Gemeinschaft bereits unermesslichen Schaden zugefügt haben, dem Strafrichter überlassen?

Diese Fragen tauchen nicht erst in der heutigen Zeit oder im Zusammenhange mit dem Bewahrungsgedanken auf; die Strafrechtspflege hat sich schon jahrzehntelang mit ihnen befaßt. Man forderte bereits in der Vorkriegszeit, daß der Kampf gegen das Verbrechen nicht erst einsetzen sollte, wenn der Tatbestand einer strafbaren Handlung bereits verwirklicht war, sondern schon vor Begehung eines Verbrechens, wenn

²⁷⁾ Vgl. *Schmidt*, Deutsche Zeitschrift f. Wohlfahrtspflege, 1935, S. 207.

²⁸⁾ Vgl. dazu im einzelnen *Schäfer-Wagner-Schafheulle*, a. a. O. S. 43 f., 147.

²⁹⁾ Einzelheiten bei *Schäfer-Wagner-Schafheulle*, a. a. O. S. 123.

sich die Gefährlichkeit eines Menschen aus anderen Umständen ergab. Diese Forderungen waren ein Teil des großen Reformprogramms der modernen Strafrechtsschule³⁰⁾. Die Mittel zu diesem Kampf wollte man allerdings beschränken auf vorbeugende Maßnahmen ohne Freiheitsentziehung. Eine Ausnahme machte man lediglich bei der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und der Zwangsfürsorgeerziehung verwahrloster Jugendlicher. Der Strafrichter sollte außerdem mit diesen vorbeugenden Maßnahmen, deren Anwendung nicht von der Begehung einer strafbaren Handlung abhängig war, nicht befaßt werden. Entweder wollte man diese Aufgabe den Verwaltungsbehörden übertragen oder aber dem Entmündigungsrichter überlassen.

Als im Jahre 1933 die endgültige Regelung der Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen erfolgte und auch deren Anwendung an die Begehung einer strafbaren Handlung gebunden war, setzte sich in den Kreisen der Wohlfahrtspflege mehr und mehr die Auffassung durch, daß das zu schaffende Bewahrungsgesetz in erster Linie die Aufgabe zu erfüllen habe, den Schutz der Gemeinschaft gegen asoziale Elemente vor Begehung einer strafbaren Handlung durchzuführen. Aus der nationalsozialistischen Staats- und Rechtsauffassung heraus ergibt sich die Pflicht, mit einem staatlichen Eingreifen nicht zu warten, bis die Rechtsverletzungen und die damit verbundenen Schädigungen der Gemeinschaft bereits eingetreten sind, sondern bereits dann einzugreifen, wenn sich die Sozialgefährlichkeit eines Asozialen aus anderen Umständen ergibt.

Hierbei muß betont werden, daß der Begriff der Sozialgefährlichkeit weit über die rein strafrechtliche Betrachtungsweise hinausführt. Das Bewahrungsgesetz sollte nicht nur die Fälle ergreifen, in denen mit großer Wahrscheinlichkeit die Verletzung der Rechts- insbesondere der Strafrechtsordnung zu erwarten ist, sondern es sollte alle diejenigen Personen erfassen, die in irgendeiner Weise gegen die völkische Lebensordnung, von der die Rechtsordnung nur einen Ausschnitt darstellt, verstoßen.

Am Schluß der Erörterungen soll das Ergebnis kurz folgendermaßen zusammengefaßt werden:

Das Bewahrungsgesetz ist auch durch den Erlass des Gewohnheitsverbrechergesetzes nicht überflüssig geworden. Es stellt im Gegenteil eine unbedingt notwendige Ergänzung dieses Gesetzes dar, indem es alle jene hier aufgezeigten Lücken, die das GewohnVerbrGes. vom Standpunkt der Asozialenbekämpfung noch offen läßt, auszufüllen versuchen wird. Damit übernimmt es eine wesentliche und notwendige Aufgabe

³⁰⁾ Vgl. dazu *v. Liszt*, Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranken und vermindert Zurechnungsfähige in *MSchrKrimPsych.*, 1904, S. 8 ff.; *Oether* in *Mitt. I.K.V.*, 12. Band S. 59 ff.; *Nabokoff* in *Mitt. I.K.V.*, 17. Band, 1910, S. 333 ff.; *A. Prins*, *La Defense Sociale et les Transformations du Droit Penal*, 1910, S. 141; *Thyrén*, *Prinzipien einer Strafgesetzreform*, 1910, S. 20 ff.; *v. Hentig*, *Sichernde Maßnahmen vor dem Verbrechen*, in *MSchrKrimPsych.* 1913 S. 279 ff.; *Exner*, *Die Theorie der Sicherungsmittel*, 1914, S. 43 ff.

im Dienste der Verbrechensverhütung und im Dienste der Aufbauarbeit unseres Staates und reiht sich ein in das System der sichernden und bessernden Maßnahmen. Über die bereits bestehenden Sicherungs- und Verbesserungsmittel muß es insofern hinausgehen, als es sich auf sämtliche sozialgefährlichen Elemente beziehen und nicht nur diejenigen erfassen soll, die eine Straftat begangen haben oder von denen in Zukunft Straftaten zu erwarten sind.

Fälle.

Der Fall des Massenmörders Adolf Seefeldt. I. Auszug aus dem psychiatrischen Gutachten, erstattet für das Schweriner Schwurgericht von Obermedizinalrat Dr. med. *J. Fischer* in Sachsenberg¹⁾.

Der Knabenmörder Adolf Seefeldt wurde am 3. Juli 1870 in Potsdam geboren. Soweit durch die angestellten Ermittlungen und die Zeugenaussagen bekannt geworden ist, stammt Seefeldt aus einer kinderreichen Familie und war das jüngste von 9 lebenden Kindern. Er selbst hat früher in Irrenanstalten fälschlich angegeben, sein Vater und 2 Brüder seien Trinker gewesen, der Vater sei in einer Irrenanstalt gestorben, auch die rechte Mutter sei in einer Anstalt gestorben. Wie zwei Zeugen jedoch berichtet haben, war der Vater kein Trinker, sondern ein fleißiger und sparsamer Mann, der zuletzt als Maschinenmeister tätig war. Im Alter wurde er wunderlich, war sehr geizig und versteckte sein Geld. Es hat sich dabei offenbar um Symptome einer senilen Demenz gehandelt. Im Alter von 70 Jahren kam er wegen akuter Alkoholvergiftung in das Krankenhaus in Potsdam, von wo er in das Armenhaus überführt wurde. Dort ist er im Alter von fast 80 Jahren gestorben. Die rechte Mutter des Seefeldt wurde von ihrem Manne geschieden und soll nach der Scheidung noch ein sexuell ausschweifendes Leben geführt haben. Die Stiefmutter, welche S. im Alter von 11 Jahren bekam, war „doof“ und hat ihn nicht ordentlich erzogen. Unter den Brüdern war kein Trinker. Die Geschwister waren fleißig und nüchtern. Ein Bruder, Karl Seefeldt, hat sich aus Kummer über die erheblich jüngere Frau erhängt. Von der Mutter scheinen die Kinder alle einen starken Geschlechtstrieb geerbt zu haben. Sie waren alle in erster Ehe geschieden und „naschten gern an fremden Früchten“, wie ein Zeuge sich ausdrückte. Seefeldt wurde Ostern 1884 aus der zweiten Klasse der Gemeindeschule in Potsdam konfirmiert und kam dann in eine Eisengießerei und Maschinenfabrik 3 Jahre in die Lehre als Schlosser. Die Gesellenprüfung hat er offenbar nicht gemacht. Danach arbeitete er ca. 1 Jahr lang in der Gasanstalt und hat nachher offenbar nie längere Zeit in einer Arbeitsstelle ausgehalten und seinen Wohnsitz häufig gewechselt.

1888 gebar ein sechzehnjähriges Mädchen ein uneheliches Kind von Seefeldt. Nach ihrer Angabe hat sie nach ihrer Entbindung das Verhältnis mit S. gelöst, weil dieser von ihr den Geschlechtsverkehr in allen nur erdenklichen Stellungen und auch in den Mund verlangte. — Beim Militär hat S. nicht gedient. Er wurde 1892 zum Landsturm I mit Waffe geschrieben.

¹⁾ Das Gutachten stützt sich auf die Kenntnis des Aktenmaterials und auf zahlreiche Untersuchungen und Beobachtungen an Seefeldt in den Monaten Juli bis Oktober 1935 im Untersuchungsgefängnis. Die Schriftleitung dankt Herrn Obermedizinalrat *Fischer* auch an dieser Stelle aufrichtig für die Überlassung seines Gutachtens zum Teilabdruck.

1890 heiratete er in Lübeck. Die Frau war 6 Jahre älter als er. Von Anfang an gab er sich nebenbei mit Mädchen ab. Er ging allein zum Tanzen aus, die Frau mußte zu Hause bleiben, bei Vorwürfen schlug er sie. Nach Angabe der Frau war er damals Maschinenschlosser, konnte aber auch in geschickter Weise Uhren reparieren. Er hatte keine Ausdauer zur Arbeit und wollte gern den großen Mann spielen, was besonders in seiner Kleidung zum Ausdruck kam. Er war sehr eigen, gab viel auf sein Äußeres und trug gern Gehrock, weiße Weste und Zylinder.

Nach etwa 1/2-jähriger Ehe rückte er seiner Frau mit einem Mädchen aus. Später schrieb er ihr, er habe in Neumühle bei Kiel Stellung bei den Maschinen gefunden und bewog sie, mit der Einrichtung nachzukommen. Dort führte er sein liederliches Leben weiter, ging gern zum Tanzen und wollte dann am nächsten Morgen nicht zur Arbeit aufstehen und wurde deshalb gekündigt. Seiner Frau sagte er, er wolle sich schöne Arbeit suchen und die Welt ansehen. Bei Vorwürfen mißhandelte er sie und schlug sie nicht nur mit den Händen, sondern auch mit dem Pantoffel. Er reiste meistens umher. Eines Tages kam er zurück, verkaufte die ganze Einrichtung und verschwand mit dem Geld. Die Frau kehrte nun nach Lübeck zu ihrer Mutter zurück. Nach einiger Zeit kam er dort an und bewog sie, ihn nochmals aufzunehmen. Während dieser Zeit wurde sie schwanger von ihm. Er hatte keine Lust zur Arbeit und schlug ihr vor, sie solle auf Arbeit gehen und er wolle dafür den Hausstand führen. Nicht lange darauf verließ er sie und kam nicht wieder. Nach den Angaben der Frau war der Geschlechtsverkehr immer normal. Im Alkoholgenuß war er mäßig, auch die Mißhandlungen geschahen nicht unter Alkoholwirkung. Am 14. 7. 1892 wurde ein Sohn geboren, Paul Seefeldt, welcher an angeborenem Schwachsinn leidet und sich in der Anstalt befindet. Er hat in der Schule schlecht gelernt, ist aus der vierten Klasse konfirmiert und hat sich als Hausdiener beschäftigt. 1911 und 1912 wurde er je einmal wegen unzüchtiger Handlungen mit Knaben verurteilt. Im Felde wurde er 1917 wegen Gehorsamsverweigerung vor das Kriegsgericht gestellt. Er erhielt wegen angeborenen Schwachsinn den Schutz des § 51 StGB. 1918 war er Hilfsgefangenenaufseher und nahm mit einem Gefangenen homosexuelle Handlungen vor. Auch in diesem Verfahren wurde ihm der Schutz des § 51 StGB. zugebilligt, ebenso 1920 in einem Verfahren wegen unzüchtiger Handlungen mit einem Knaben. Im Anschluß an das letzte Verfahren wurde er wegen Gemeingefährlichkeit in die Anstalt gebracht. Hier hat er Geländefreiheit und Sonntagsurlaub immer wieder mißbraucht, um sich an Knaben heranzumachen. Als beim Erbgesundheitsgericht seine Unfruchtbarmachung beantragt und beschlossen war, hat deshalb das Erbgesundheitsgericht die Frage angeregt, ob nicht seine Entmannung zweckmäßiger wäre. Diese konnte aber mangels einer gesetzlichen Grundlage damals nicht ausgeführt werden. Über sein Geschlechtsleben gab er mir bei einer Rücksprache an, er habe mit 12 Jahren angefangen, zu onanieren und mit anderen Jungens mutuelle Onanie zu treiben. Er sei durch Kameraden dazu gekommen. Schon vor dem Kriege habe er mit Knaben unzüchtige Handlungen vorgenommen, er habe von Kollegen darüber gehört und es dann auch mal probiert. Zwischendurch habe er onaniert. Als Soldat und weiter bis Kriegsende habe er onaniert und gelegentlich auch mal mit Gleichaltrigen homosexuell verkehrt. Nach dem Kriege sei er mit einem Mädchen in Verkehr getreten und habe dreimal mit ihr geschlechtlich verkehrt. Danach habe er ein anderes Mädchen kennen gelernt, mit dem es aber nicht zum Geschlechtsverkehr gekommen sei; sie sei schwanger gewesen und habe nur nach einem Vater für das Kind gesucht. Er habe aber nicht Vater für das Kind spielen wollen und sich deshalb zurückgezogen. Später habe er keinen Verkehr wieder mit Mädchen gehabt. Er sei zu schüchtern gewesen und habe sie nicht ansprechen mögen. Deshalb habe er sich wieder an Knaben herangemacht.

Wo Seefeldt sich weiterhin im einzelnen aufgehalten hat, ist nicht bekannt. Am 30. 12. 1982 beging er in Rendsburg eine Körperverletzung mittels eines Taschenmessers und wurde am 20. 4. 1893 deshalb zu 4 Wochen Gefängnis ver-

urteilt. Er bestritt hartnäckig die Tat. Zum Strafantritt meldete er sich nicht und wurde auch trotz Steckbriefes nicht ermittelt. Er ging auf Wanderschaft. Am 21. 3. 1895 wurde er in Potsdam festgenommen, weil er im Walde an einem 7jährigen Jungen ein Sittlichkeitsverbrechen begangen hatte. Er hatte den Jungen einige Tage vorher an sich gelockt mit dem Versprechen, er werde 50 Pfennig bekommen, wenn er für ihn ein Paket in ein Haus trage. Im Lustgarten öffnete er dem Jungen die Hose, es kam zu gegenseitigem Berühren des Geschlechtsteils, schließlich steckte Seefeldt sein Glied in den Mund des Jungen und ließ ihn bis zum Samenerguß daran lecken. Hinterher schenkte er ihm 10 Pfennig. Am 21. 3. ging er mit dem Jungen in ein Gehölz bei Potsdam und führte dort sein Glied in den After des Jungen ein. Er gab nachher an, sein Erinnerungsvermögen habe ihn für die fragliche Zeit völlig verlassen, er könne deshalb nicht einräumen, aber auch nicht bestreiten, er wisse von nichts mehr. Am 3. 5. 1895 wurde er zu 1½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hatte damals ein Verhältnis mit einem Mädchen in Potsdam, das sich auf Befragen dahin äußerte, daß er immer auf natürliche Weise verkehrt habe, und daß sie nichts Abnormes an ihm wahrgenommen habe. Seine Stiefmutter gab an, daß er sich wenig um Arbeit bemüht und viel Romane gelesen habe; sie habe nie bemerkt, daß er unzurechnungsfähig gewesen wäre. Die Strafe verbüßte er bis zum 15. 11. 1896 und hielt sich danach kurze Zeit in Potsdam und dann in Spandau auf. Dort hatte er ein Verhältnis mit einem Mädchen, welches ein Kind von ihm geboren hat. Von Juni 1897 an lebte er im Konkubinat mit einem Mädchen, das angab, daß er immer in normaler Weise verkehrt habe. Er arbeitete nur unregelmäßig und ließ sich teilweise von dem Mädchen ernähren. Sein Bruder Wilhelm, der in Spandau wohnte, bezeichnete ihn als einen fortwährend leichtsinnigen Menschen. Die Witwe dieses Bruders gab als Zeugin an, daß der Bruder ihm eine Stelle in Spandau verschafft habe. Er habe sich aber mit dem Mädchen herumgetrieben, die Arbeit vernachlässigt und sei deswegen entlassen worden.

Er betätigte weiter seinen Hang zu sexuellen Handlungen mit Kindern, wurde aber erst am 22. 2. 1900 festgenommen. Er hatte ein scharfes, dolchartiges Messer im Futteral bei sich, sowie Bindfaden, eine Flasche mit Flüssigkeit und eine Blechbüchse mit Photographien von Knaben. In seinem Notizbuch waren Namen von Knaben eingetragen, die zu weiteren Ermittlungen führten. Er benutzte damals als Anknüpfungsmittel ein Fahrrad, einen Photoapparat, das Versprechen, Schlitten zu fahren oder ins Panoptikum zu gehen, auch kleine Geschenke. Die Taten fielen in die Zeit von 1897 bis Februar 1900. Es handelte sich um 10- bis 11jährige Jungen, die er in eine Schonung oder ins Feld mitnahm; zum Teil war er auch in seiner Wohnung mit ihnen zusammen. Mit einem Jungen war er dreimal zusammen, umarmte, küßte ihn und rieb an seinem Gliede. Diesem schenkte er eine Uhr. Mit zwei weiteren Jungen ist es anscheinend nicht zu sexuellen Berührungen gekommen. Einem vierten versprach er, indem er ihn umfaßte, ihn nackt mit einer Zigarette im Munde zu photographieren. Einen fünften bestellte er mit dem Auftrag, seinen Eltern zu sagen, daß er vom Lehrer bestellt sei; der Junge erschien mit einem Freunde und Seefeldt suchte mit ihnen Vogelfutter und bestellte sie zum nächsten Tage zum Photographieren. Die Jungen gingen nicht hin; Seefeldt traf sie aber gegen Abend auf der Straße und nahm den einen an der Hand mit sich; vor der Kaserne schrie der Junge und ein Soldat befreite ihn von der Hand des Seefeldt. Zum folgenden Tag hatte ihn S. in eine Schonung bestellt. Der Junge hatte alles zu Hause erzählt, ging unter Beobachtung zu der verabredeten Stelle und so wurde S. festgenommen. Dieser Junge wurde in der Hauptverhandlung als Zeuge gehört. Nach seinen Angaben hat er den Seefeldt ¼ Jahr gekannt, bevor dieser sich ihm in unsittlicher Weise genähert hat. Seefeldt führte homosexuelle Gespräche und zeigte Photographien von nackten Jungen. Eines Tages ging er mit ihm durch Spandau in eine unbewohnte Gegend. Hinter einem Baum holte er das Glied des Jungen aus der Hose und scheuerte daran. Als Seefeldt sein eigenes Glied herausholte, bekam der

Junge Angst und verlangte nach Hause. Seefeldt zog mit ihm noch längere Zeit herum, bis vor der Kaserne ihn der Soldat befreite. Seefeldt leugnete damals alles ab, suchte alles als harmlos hinstellen und wurde zuerst frech gegen die Beamten. Am 29. 3. 1900 wurde er zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Zu bemerken ist, daß — wie auch sonst öfter zu beobachten war — das Gedächtnis des Seefeldt sich bei diesem Falle als ausgezeichnet erwies. Er erinnerte sich jetzt noch gut der damaligen Gerichtsverhandlung, auch der Namen der Knaben, an denen er sich vergangen hatte.

Es schwebte damals gegen ihn der Verdacht, Pfingsten 1898 in einem Kornfelde bei Spandau einen Knaben vergewaltigt und ermordet zu haben. Auch zwei Lustmorde an einem 11jährigen und an einem 14jährigen Mädchen brachte man mit ihm in Zusammenhang (1893 und 1897). Durch angestellte Ermittlungen stellten sich noch mehr sexuelle Verfehlungen an Kindern heraus. Im Sommer 1899 traf er einen Schüler bei Spandau im Weidengesträuch, warf ihn zu Boden, holte das Glied heraus und lutschte daran; der Aufforderung des S., bei ihm daselbe zu tun, kam der Schüler nicht nach, sondern lief fort; Seefeldt holte ihn ein, schenkte ihm eine Uhr und bestellte ihn wieder. Im Januar oder Februar 1900 hat er sich auch an 11- bis 13jährige Mädchen herangemacht. Ein Mädchen forderte er auf mitzukommen, er wolle ihr 3 Mark dafür geben, und er zeigte ihr sein Glied. Ein anderes Mädchen fragte er, ob sie mit „Ficken“ Bescheid wüßte und bestellte sie ans Wasser. Ein drittes Mädchen sprach er an und, als sie fortlief, rief er hinter ihr her: „Warte man, Mädchen, ich schneide dir die Votze aus!“ Ein viertes Mädchen forderte er auf, mitzukommen, sonst werde er sie totstechen. Ein fünftes Mädchen lockte er an sich und sagte: „Mädchen, komm her!“ Als sie nicht hinging, hielt er sie fest, holte ein langes Messer hervor und sagte: „Dann schneide ich dir die Votze aus!“ Darauf hob er ihr die Röcke hoch und versuchte, sie hinzuwerfen. Da ein Mann sich näherte, ließ er ab. Später traf er sie nochmals und entblößte sein Glied vor ihr. Das letzte dieser Attentate auf Mädchen war am 17. 2. 1900. Am 18. 2. 1900 machte er sich wieder an einen Knaben und forderte ihn auf mitzukommen, andernfalls wolle er ihn erschießen; er zog ihn ein Stück mit sich fort, ließ ihn aber los, als ein Polizeibeamter sichtbar wurde. Wegen dieser Verbrechen wurde ein neues Verfahren eingeleitet. Seefeldt leugnete alles, wie immer. In der Verhandlung am 14. 6. 1900 beantragte der Verteidiger, ihn auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen. Der Physikus Prof. Dr. St. äußerte sich am 23. 6. 1900, daß Seefeldt auf ihn einen krankhaften Eindruck mache, daß er aber daneben den Verdacht einer absichtlichen Übertreibung bekommen habe und Beobachtung beantrage. Die Beobachtung fand vom 1. 8. bis 11. 9. 1900 in der Irrenanstalt D. statt. In dem ausführlichen Gutachten wird mit Bezug darauf, daß S. sich aller strafbaren Handlungen nicht erinnern wollte, während er harmlose Vorgänge zugab, ausgeführt, daß nichts zu der Annahme von Erinnerungsdefekten nötige. „Kurzum, Seefeldt erscheint für die Zeit der inkriminierten Handlungen nicht geistesgestört und mithin lügt er in dieser Beziehung jetzt gerade so, wie er 1895 gelogen hat.“ Es habe eine Haftpsychose bei ihm bestanden, die in D. abgeklungen sei. Um Epilepsie handle es sich nicht. Bei seiner Entlassung aus D. habe er sich in dem gleichen Geisteszustande befunden wie vor seiner Verhaftung und sei als verhandlungs- und strafvollzugsfähig zu erachten. Seefeldt machte damals unrichtige Angaben über erbliche Belastung und krankhafte Erscheinungen und strebte offensichtlich danach, den Schutz des § 51 StGB. zu bekommen. Er wurde zu einer zusätzlichen Strafe von 1 Jahr Zuchthaus verurteilt. In der Strafanstalt B. fing er 1901 an, hysterische Symptome zu produzieren, besonders hysterischen Mutismus. Am 16. 7. 1901 kam er in die Strafanstalt in K. und wurde am 16. 10. 1901 in die dortige Irrenabteilung verlegt. Dort behielt er seine Stummheit bei, verständigte sich nur durch Zettel, verhielt sich aber im ganzen geordnet, bisweilen erregt und lehnte jede Arbeit ab. Der Strafanstaltsarzt hielt ihn für geisteskrank, und zwar für schwachsinnig. „Simulation ist ausgeschlossen. Er ist nicht strafvollzugsfähig.“

Auf ärztlichen Antrag kam Seefeldt am 22. 6. 1902 in die Irrenanstalt N. Dort verhielt er sich geordnet, zeigte aber nur mangelhaften Arbeitswillen. Vom 29. 1. 1903 ab sprach er wieder nach vorheriger Ankündigung (!). Das ganze Verhalten des Seefeldt macht den Eindruck, daß er doch mindestens stark aggraviert hat. Jedenfalls lag Schwachsinn bei ihm nicht vor, wie der Strafanstaltsarzt in K. zuerst geglaubt hat und noch viel weniger „*Dementia praecox*“, woran in K. auch gedacht wurde; das kann man heute mit Sicherheit sagen. In N. schwebte auch ein Entmündigungsverfahren, die Entmündigung wurde aber auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes und des Direktors der Anstalt N. abgelehnt. Die Sachverständigen erklärten ihn für einen geistig minderwertigen und zu Geisteskrankheiten neigenden Menschen, der sich aber nicht mehr im Zustande von Geistesstörung befinde. Die vorher aufgetretenen Störungen seien auf Hysterie zurückzuführen. Es liege weder Geistesschwäche noch Geisteskrankheit im Sinne des § 6 BGB. vor. Seefeldt sei als genesen zu betrachten. Am 27. 3. 1903 wurde er als geheilt in die Irrenabteilung der Strafanstalt K. zurückverlegt. Dort verhielt er sich ruhig und geordnet, lehnte aber jede nutzbringende Arbeit ab und beschäftigte sich nur mit Lesen, Schreiben und Zeichnen. Zeichen einer geistigen Störung traten nicht hervor. Der Strafanstaltsarzt beantragte, ihn als geheilt und strafvollzugsfähig in die Strafanstalt zu überführen. Am 22. 5. 1903 kam er in die Strafanstalt B. zurück, wo er bis 29. 3. 1904 seine Strafe verbüßte.

Danach war er meist auf Wanderschaft und arbeitete nur unregelmäßig, wofür seine Vorstrafen wegen Bettelns sprechen (1905 in Lübeck, 1907 in Burg, 1908/09 in Hamburg). Mit seinem Neffen Willi S. hat er 1907 oder 1908 unsittliche Handlungen vorgenommen. Der Junge mußte Seefeldts Glied in den Mund nehmen; er war damals 7 oder 8 Jahre alt. Am 1. 7. 1909 wurde er in Altona wieder wegen Sittlichkeitsverbrechens zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt. Er lockte am 19. 3. 1909 in Hamburg einen 10jährigen Knaben an sich, wanderte mit ihm bis in eine Tannenschonung bei Meiendorf und sagte, sie wollten dort ein Nest bauen, Hasen und Füchse fangen. Er verdeckte mit Tannenzweigen jede Sicht, zog dem Jungen die Hose herunter, spielte an dem Glied desselben und forderte den Jungen auf, an seinem Glied zu spielen. Dabei küßte er den Knaben und steckte ihm die Zunge in den Mund. Schließlich schmierte er das Glied des Knaben mit Salbe ein und ebenso auch sein eigenes Glied, ließ den Knaben sich bücken und hielt ihm sein Glied an den After. Der Vorgang dauerte ca. $\frac{1}{2}$ Stunde. Auf dem Rückwege drückte er sich, der Junge fand nicht den Weg und wurde von einem Schutzmann gegen 22 Uhr zu den Eltern gebracht. Seefeldt leugnete, wie immer, jede unzüchtige Handlung. Er wurde von Medizinalrat Dr. N. begutachtet, der ihn als einen zwar wenig intelligenten Menschen mit Neigung zu Ausnahmezuständen schilderte, aber weder als geisteskrank noch als geistesschwach; § 51 StGB. komme nicht in Frage. Am Schlusse des Gutachtens heißt es: „Richtiger wäre es, den Menschen lebenslänglich unschädlich zu machen, denn jede Aussicht auf Heilung oder Besserung ist natürlich ausgeschlossen.“ In der Strafanstalt G. zeigte er sich sehr faul, stellte schließlich die Arbeit ganz ein und sprach nicht mehr, sondern äußerte sich nur schriftlich, wie er das ja auch schon früher in der Haft in B. gemacht hatte. Am 20. 9. 1909 wurde er in die Irrenanstalt N. verlegt, wo er nach vorheriger Ankündigung wieder anfang zu sprechen. Beschäftigung lehnte er ab, zuletzt beschäftigte er sich etwas mit Zeichnen. Die Diagnose lautete wieder wie früher: hysterischer Mutismus. Es handelte sich also wieder um eine hysterische Haftreaktion, wobei zu bemerken ist, daß eine feste Grenze zwischen Hysterie und Vortäuschung nicht zu ziehen ist. Am 17. 1. 1910 kam er geheilt nach G. in die Strafhaft zurück. Am 18. 4. 1911 wurde er wegen inzwischen angezeigter weiterer Sittlichkeitsverbrechen unter Einbeziehung der letzten Strafe zu insgesamt 6 Jahren Gefängnis verurteilt. Im Jahre 1906 wohnte er in Oldesloe mit einem Tischler G. zusammen, dessen 10jähriger Sohn bei ihm in einem Bett schlief; eines nachts faßte er den Jungen ans Glied und forderte ihn auf, bei ihm dasselbe zu tun, was dieser ablehnte. Später wohnte er mit den G.s

zusammen in Potsdam und Spandau, wo der ältere, 12jährige Sohn Wilhelm bei ihm schlief. Mit diesem trieb er fast jede Nacht mutuelle Onanie, auch gegenseitiges Einführen des Gliedes in den After. Von Spandau kehrte G. nach Oldesloe zurück und ließ auf Bitten des Seefeldt seinen Sohn Wilhelm noch 6 Wochen bei S.; in dieser Zeit wurden die Unsittlichkeiten fortgesetzt. Bei dem jungen Mann stellten sich später schwere Störungen ein.

Am 20. 9. 1915 hatte er die Strafe verbüßt, hielt sich vorübergehend in Wandsbeck, Charlottenburg und Spandau auf. Er setzte sein altes Treiben bald wieder fort. Schon 1915 mißbrauchte er wiederum seinen Neffen Willi S. Dieser hat in der Verhandlung angegeben, daß Seefeldt sich auf einen Stuhl setzte und daß er vor ihm knien mußte. Seefeldt hat ihm dann sein Glied in den Mund gesteckt, seine Hände um seinen Hinterkopf gelegt und das Glied so tief in den Rachen gesteckt, daß er glaubte ersticken zu müssen und ihn nur noch mit letzter Kraft zurückstieß. Seefeldt lockte den Jungen aus seiner Arbeitsstelle fort nach Hamburg und bewohnte mit ihm in Wandsbeck ein Zimmer. Nach 14 Tagen verschwand er und ließ den Jungen völlig mittellos und verwahrlost zurück.

1916 kam er wieder nach Hamburg. Dort wohnte er bei einer Frau, deren 11jährige Tochter er wiederholt an den Geschlechtsteil faßte; auch zeigte er ihr sein Glied, welches das Kind anfassen, einmal auch in den Mund nehmen mußte; einmal führte er sein Glied in die Scheide ein. Mit dem 16jährigen Sohn der Frau trieb er mutuelle Onanie, steckte ihm auch einmal sein Glied in den After.

Am 27. 4. 1916 machte er sich an 3 Brüder im Alter von $5\frac{1}{2}$ bis $9\frac{1}{2}$ Jahren heran und bestellte sie zum nächsten Tage; es passierte dann aber nichts, da Seefeldt schon einen anderen Jungen bei sich hatte. Mit diesem letzteren Jungen fuhr er am 1. 5. in ein Gehölz, knöpfte ihm die Hose ab, onanierte und forderte den Jungen auf, das gleiche zu tun.

Am 2. 7. 1916 lockte er einen 10jährigen Jungen durch das Versprechen, ihn zu photographieren, an sich und ging mit ihm in ein Roggenfeld, rieb das Glied des Jungen und onanierte dann selbst, seinen Samen mußte der Junge mit dem Munde auffangen, nachdem er ihm gedroht hatte: „Du willst doch artig sein wie die anderen, wenn nicht, drücke ich dir den Mund zu!“ Er hielt ihm kurze Zeit mit der Hand den Mund fest zu. 2 bis 3 mal küßte er ihn, lutschte auch an seinem Gliede. Er hatte ein Stück Sackleinen auf den Roggen gelegt und mit Holzstücken festgemacht, worauf sie sich setzten. Einen 11jährigen Jungen bestellte er am 6. 7. 1916 für den nächsten Tag in das Wandsbecker Gehölz; er habe dort eine Lanze versteckt, die er ihm schenken wolle. Der Junge ging aber nicht hin. Im Laufe des damaligen Strafverfahrens erstattete der Physikus Dr. M. (am 20. 10. 1916) ein Gutachten über Seefeldt und kam zu dem Ergebnis, daß seine Straftaten nicht als Folge eines krankhaften Zustandes, sondern als Ausdruck eines ihm lieb gewordenen Lasters anzusehen seien; die Voraussetzungen des § 51 StGB. hätten bei ihm zu den inkriminierten Zeiten nicht vorgelegen. Am 16. 11. 1916 wurde er in Hamburg zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. In der Haft fing er bald wieder an, ein absonderliches Verhalten zu zeigen. Er stellte öfter die Arbeit ein, blieb im Bett liegen, reagierte nicht auf Fragen, führte verkehrte Reden, führte sich unanständig auf, so daß andere Gefangene sich beschwerten, schmierte mit Kot, entleerte Kot in die Eßschale, verarbeitete Kot und Brot zusammen als Gebäck. Nachdem er in F. einige Wochen in Revierbehandlung gewesen war, kam er am 4. 5. 1917 in die dortige Lazarettabteilung, wo er dieses Verhalten fortsetzte, so daß er am 3. 7. 1917 in die Irrenanstalt L. kam. Dort zeigte er nach der Beschreibung eine hysterische Astasie und Abasie, konnte nicht gehen und stehen und behauptete u. a., er müsse wegen Brudermordes lebenslang büßen. „Dabei findet sich in dem Benehmen hinter diesem traurigen Ausdruck etwas wie Scherzhaftigkeit.“ Er wurde in der Anstalt bald geordnet, besonnen und klar, nahm an besonderen Ereignissen Anteil und beschäftigte sich mit Zeichnen und Klebearbeiten. Die hysterische Lähmung bestand weiter; er fing später an, an Krücken auf den Knien sich fortzubewegen, noch später ging er an Krücken

aufrecht und schließlich ohne Krücken. Über seine Straftaten sich auszusprechen, lehnte er ab. Am 22. 5. 1923 wurde er als straffvollzugsfähig in die Strafanstalt F. zurückverlegt. Die Diagnose lautete: Hysterische Seelenstörung. Professor Dr. S., der ihn damals behandelte, bezeichnete ihn als einen scheuen und sehr undurchsichtigen Menschen, der mit anderen Patienten wenig Verbindung hatte; auch der Stationsinspektor schilderte ihn als einen verschlossenen Menschen, der jede Annäherung ablehnte; Inspektor B., der auch als Zeuge vernommen ist, gab an, daß er selten einen Verbrecher kennen gelernt habe von solcher Verschlossenheit und Raffiniertheit, sein Innerstes zu verbergen; er habe es verstanden, unangenehme Fragen aalglatt auszuweichen oder sich mit einem verschwiegenen Lächeln aus der Affäre zu ziehen. Die Strafe verübte S. bis 15. 9. 1926.

Zu erwähnen ist, daß gegen S. damals Verdacht bestand, 1915 und 1916 je einen Knaben aus Wandsbeck ermordet zu haben; am 15. 11. 1915 verschwand ein 12jähriger Knabe und am 12. 5. 1916 ein 7jähriger Knabe; über den Verbleib der Knaben ist nichts bekannt geworden, ihre Leichen sind nicht gefunden; die Begleitumstände deuten auf Seefeldt hin. Verdächtig ist auch, daß Seefeldt am 15. oder 16. 11. 1915 Wandsbeck verlassen hat.

Schon bald nach der Haftentlassung (1927) versuchte er, sich an den Sohn der Zeugin Frau S. heranzumachen.

Am 20. 6. 1918 knüpfte er in Verden (Aller) mit dem 20jährigen Willy S. aus E. an. Dieser Zeuge hat in der Verhandlung berichtet, wie es Seefeldt verstanden hat, durch Versprechungen und dadurch, daß er ihn freihielt und ihm Geld gab, trotz der Abneigung des S. gegen homosexuellen Verkehr, ihn immer wieder zu beschwichtigen und zu weiterem Mitgehen zu bewegen. Seefeldt versuchte auch, ihn durch Alkohol gefügig zu machen. Auch dieser Zeuge gab an, daß Seefeldt selbst im Alkoholgenuß mäßig war. Seefeldt hat ihn zweimal mit Gewalt mißbraucht. „Ehe ich mich zur Wehr setzen konnte, hatte er mich schon überwältigt, spielte an meinem Glied herum und nahm es in seinen Mund. Er hat mich buchstäblich zum Samenerguß gezwungen.“ „Er ergriff mich unter die Arme, hob mich hinten hoch, schnitt mir mit einem Taschenmesser meinen Hosengürtel durch, zog mir dann die Hose herunter und schob sein Glied in meinen After. Es war mir nicht möglich, von ihm abzukommen, da er mich fest umschlungen hatte.“ Der Zeuge hat erzählt, daß er in einer Scheune aus Angst sich unter dem Binder versteckt hat und unter Zurücklassen seiner Sachen durch das Dach der Scheune geflohen ist. S. ist nur ein kleiner, schwächlicher Mensch.

Vom 26. 4.—25. 6. 1931 wanderte er mit dem 19jährigen Werner H. zusammen. Dieser hat als Zeuge erzählt, wie S. immer wieder versucht hat, ihn zu homosexuellen Handlungen zu verleiten. Einmal versuchte er, ihn mit Gewalt zu mißbrauchen. H. schlug ihn mit der Faust ins Gesicht, daß er zurücktorkelte. Diesen Schlag nahm Seefeldt ruhig hin; er war offenbar zu feige, es auf einen Kampf ankommen zu lassen. H. gab an, daß Seefeldt immer auf Nebenwegen wanderte, selten Chausseen benutzte und nur ab und zu mal arbeitete.

1928 erhielt Seefeldt in Doberan die nächste Strafe, und zwar 3 Monate Gefängnis wegen Kindesentziehung. Am 18. 2. 1928 versuchte er, einen Knaben mit in den Wald zu locken, der Junge lief aber fort. Am Tage darauf lockte er einen 8jährigen Jungen an sich durch die Aufforderung, ihm das Kriegerdenkmal zu zeigen. Unter der Vorgabe, beim Roten Baum Kaninchen fangen zu wollen und gegen das Versprechen, ihm Schokolade und einen Kompaß zu schenken, nahm er den Jungen mit in den Wald, indem er ihn an der Hand festhielt. Da beim Roten Baum Spielleute der Schalmeienkapelle waren, ließ S. den Jungen los und lief schnell in die Tannen; vorher drohte er, er würde ihn verhauen, wenn er den Leuten etwas erzählte. Bei der Vernehmung stellte er sich dumm und wollte sich an nichts erinnern. Über sein Vorleben verweigerte er die Auskunft. Am 11. 6. 1928 hatte er die Strafe verübt.

1928 hat er außerdem in Rathenow mit einem Schüler unsittliche Handlungen vorgenommen und ihm gedroht, ihn und sich totzuschießen, wenn er etwas verrate.

Im Frühjahr 1932 beging er ein Sittlichkeitsverbrechen an einem Schüler in Lübeck in derselben Schonung, in der später die Leiche von Korn gefunden worden ist. Hinterher schenkte er ihm Geld.

Am 18. 9. 1932 wurde er in Rathenow festgenommen. Es stellte sich heraus, daß er einen 14jährigen Schüler seit 3 Jahren kannte und verschiedentlich mit ihm zusammen gewesen war; angelockt hatte er ihn durch Aufträge, seinen Koffer zu tragen, wofür er Geld bekam. 4 Wochen vor der Festnahme lockte er ihn in den Wald unter der Vorgabe, sie wollten Edelsteine sortieren, was aber nicht geschah. Seefeldt behielt den Jungen die Nacht bei sich im Walde, sagte u. a., er solle nicht weglaufen, er würde ihn doch kriegen. Am 17. 9. 1932 lockte er den Jungen mit unter der Vorgabe, er solle ihm für 1 RM. einen Koffer tragen, den er im Walde unter Tannen versteckt habe. Dort angelangt, sagte er, sie wollten die Nacht dableiben. Wenn er weglaufen würde, würde es noch schlimmer, er kriegte ihn doch und würde ihn an den Tannen festbinden. Der Junge bestritt zwar, daß S. mit ihm unsittliche Handlungen vorgenommen habe, doch blieb der Verdacht bestehen. Er wurde wegen Kindesentziehung zu 1 Monat Gefängnis verurteilt. Der zuerst vernehmende Polizeibeamte bemerkte, der Schüler scheine ein verschlossener Junge zu sein, der möglicherweise nicht die volle Wahrheit gesagt habe. Seefeldt mache den Eindruck, als wenn er sich absichtlich dumm stelle. Seefeldt bestritt, den Jungen zu kennen, wollte nicht wissen, daß er ihn in den Wald mitgenommen habe; er erklärte, er wisse von nichts, wisse auch nicht, ob er schon vorbestraft sei und ob er in einer Nervenheilanstalt gewesen sei. In der Hauptverhandlung machte er einige Angaben und suchte sich herauszureden. Der zuständige Kreisarzt begutachtete ihn als Sexualpsychopathen, der verantwortlich sei; auf keinen Fall sei er nicht verantwortlich, höchstens gemindert zurechnungsfähig.

Im April 1933 soll er nach Aussage der Zeugin Frau Th. in Göhlen einen 14—15jährigen Jungen auf der Wanderschaft bei sich gehabt haben. In demselben Jahre lockte er weitere Knaben an sich, u. a. in Selmsdorf.

Am 12. 2. 1934 wurde er in Wandsbeck festgenommen. Er hatte sich an dem Tage an einen 13jährigen Schüler herangemacht und fragte diesen, ob er schon einen Steifen und Haare habe; an einer einsamen Stelle meinte er, nun könnten sie sich einen abhauen, der Junge könnte auf seinem Glied lutschen, dann käme Sahne heraus; auch langte er in die Hosentasche des Jungen und griff nach seinem Geschlechtsteil. Seefeldt bestritt jede strafbare Handlung, ihm sei der Gedanke nicht gekommen, daß der Junge noch nicht 14 Jahre sei; dieser habe angefangen von sexuellen Dingen zu reden. Der Junge wandte sich an Vorübergehende, er sei sexuell belästigt worden; er hatte verweinte Augen und machte einen verschüchterten Eindruck. Bei der Festnahme hatte Seefeldt u. a. eine Injektionspritze bei sich. Er wurde wegen Beleidigung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt und verbüßte die Strafe bis zum 30. 8. 1934.

Seefeldt hat es immer abgelehnt, sich über seinen Lebenslauf ausführlich auszulassen, er hat nur spärliche Angaben gemacht, die z. T. noch falsch waren. Im Zentralgefängnis in B. z. B. gab er 1928 seine Personalien richtig an, gab auch den Namen und das Alter seines Sohnes richtig an, behauptete aber, keine Geschwister zu haben. Aufgefordert, seinen Lebenslauf zu schreiben, schrieb er: „Mein Lebenslauf befindet sich in meiner Strafsakte für genügend. Möchte dringend aber innigst bitten, meiner Vergangenheit Persönlich nicht zu berühren. Die Zukunft ist mein.“ Er hat immer Interesse daran gehabt, daß seiner Vergangenheit nicht genau nachgeforscht würde, was sicher mit seinem schlechten Gewissen zusammenhängt. Denn es ist anzunehmen, daß er erheblich mehr Sittlichkeitsverbrechen begangen hat, als bekannt geworden sind. Abgesehen davon, war er früher schon wiederholt in den Verdacht gekommen, Morde an Kindern begangen zu haben, so daß er auch aus diesem Grunde wohl ein schlechtes Gewissen gehabt und stets danach getrachtet haben wird, sein Vorleben zu verschleiern. Zu den schon erwähnten Fällen von Mordverdacht kommt noch ein

Fall in Harburg-Wilhelmsburg, wo am 24. 1. 1929 zwei 6jährige Knaben verschwunden sind; diese hatten die Absicht geäußert, auf dem Heidberg eine Schlittenbahn anzulegen und sind seitdem verschollen. In den Zwischenzeiten zwischen seinen Haftstrafen ist er offenbar immer auf Wanderschaft gewesen und hat im Umherziehen Uhren repariert; einen festen Wohnsitz hat er nicht gehabt.

Zur Last gelegte Sittlichkeitsverbrechen seit 1930 sowie Knabenmorde seit 1930: Im Laufe des jetzt gegen ihn schwebenden Verfahrens wegen der Knabenmorde wurde auch eine Reihe von Sittlichkeitsverbrechen bekannt, die Seefeldt seit 1930 begangen hat:

Vor Ostern 1930 sprach er den damals 14jährigen Wilhelm S. beim Kreuzkanal in Schwerin an und ging mit ihm und einem anderen Jungen spazieren; unterwegs erzählte er Spukgeschichten, u. a. er könne einen Tisch tanzen lassen. Am nächsten Tage trafen die beiden zufällig zusammen. Seefeldt lockte den Jungen mit in den Schloßgarten, er habe dort Kokosflocken versteckt. Diese fanden sich auch in einem Gebüsch, der Junge aß sie auf. Dann ging Seefeldt mit dem Jungen am Püsserkrug vorbei in das Buchholz. Bei einer dichten Tannenschonung sagte er, darin habe er einen Schatz versteckt. Er wollte dort den Jungen umfassen, der es sich aber nicht gefallen ließ, worauf sie zur Stadt zurückgingen. Im Schloßgarten reinigten sie die Schuhe mit einer Bürste, die Seefeldt stets bei sich hatte. In den nächsten Tagen ging er mit dem Jungen nach Görries und machte Uhrreparaturen, den Jungen gab er als seinen Neffen aus. Einmal ging er mit ihm nach Krebsförden; von dort gingen sie ins Buchholz bis zu einer dichten Kiefern Schonung. In der Schonung gab Seefeldt dem Jungen 50 Pf., umfaßte und küßte ihn. Dann setzte er ihn auf den Erdboden, holte sein eigenes Glied heraus und onanierte; den Samen mußte der Junge in den Mund laufen lassen und sollte ihn runterschlucken, er spuckte ihn aber aus. Hinterher gab er ihm ein scharfes Bonbon, damit er einen anderen Geschmack bekäme. Sie gingen dann in den Schloßgarten, reinigten die Schuhe und trennten sich. Der Junge ist 8 bis 10 mal mit S. im Buchholz gewesen, und zwar immer an derselben Stelle; die unsittlichen Handlungen wiederholten sich jedesmal. Seefeldt nahm wiederholt auch das Glied des Jungen in den Mund. Der Junge ist immer wieder mitgegangen, weil er Geld bekam. Am Ostertage schenkte Seefeldt ihm zur Konfirmation 3 RM. und ging mit ihm zu einer anderen Stelle im Buchholz, wo er Einführung des Gliedes in den After bei dem Jungen versuchte. Nach Ostern lauerte Seefeldt ihm bei der Schule auf und fragte, ob er nachmittags Zeit hätte, er wolle ihm den Schatz im Buchholz zeigen. Der Junge hatte keine Zeit und traf Seefeldt später nicht wieder. Seinen Namen hat Seefeldt auf Fragen dem Jungen nie genannt. Außer Geld schenkte er eine Uhr, eine Pfeife mit Tabak und Bonbons.

Am 7. Juli 1933 sprach er in Oranienburg einen 14jährigen Jungen Günther St. an, der seinen in Berlin wohnenden Eltern am 5. 7. entlaufen war. Er lockte ihn an sich durch die Aussicht, Geld zu verdienen durch Wegbringen eines Koffers. Er ging mit dem Jungen in eine Fichtenschonung und verführte ihn dort zu gegenseitigem Koitus in os, behielt ihn die Nacht bei sich und überredete ihn, mit nach Hamburg zu wandern. Er ist dann mit dem Jungen bis zum 27. 9. 1933 gewandert wie ein Tippelbruder und hat meistens im Freien in Schonungen und Kornfeldern mit ihm übernachtet; ganz selten blieb er mal länger als eine Nacht in demselben Orte. In Zwischenräumen von 1 bis 2 Tagen hat er mit ihm die unsittlichen Handlungen wiederholt; diese bestanden in gegenseitigem Reiben und Lutschen und gegenseitigem Koitus per anum nach vorherigem Einsalben. Er gab den Jungen als seinen Sohn, Enkel oder Neffen aus. Unter Drohungen verbot er ihm, über die sexuellen Vorkommnisse zu reden. Als der Junge in Lübeck nach der Trennung in einem Heim untergebracht war, korrespondierte er noch heimlich mit ihm.

Am 25. 11. 1934 lockte er in Lenzen den 14jährigen Edgar C. unter dem Vorwande, er solle ihm eine verlorene Brieftasche mit 50 RM. suchen helfen, aus der

Stadt mit in eine Schonung; er versprach ihm einen Photoapparat und eine Bohrmaschine, wenn er sein Freund sein wolle. In der Schonung forderte er den Jungen auf, ihm einen Kuß zu geben, warf ihn auf den Rücken, kniete auf ihm und „urinierte“ in seinen Mund. Als er versuchte, aufzustehen und um Hilfe zu rufen, bekam er eine Ohrfeige, ebenso als er ihn in den Finger biß. Seefeldt holte das Glied des Jungen heraus und nahm es in den Mund. Dabei bedrohte er ihn, daß er ihn doch gleich wieder beim Arsch hätte, wenn er ausrückte. Seefeldt ging mit dem Jungen dann bis dicht vor die Stadt zurück und verschwand dort.

Vor Weihnachten 1934 sprach er in Schwerin den 12jährigen Schüler Günther P. an; etwa Anfang 1935 traf er ihn an einem Sonntag Vormittag wieder, sah mit ihm Schaufenster an und versprach ihm eine Uhr und Spiel-sachen. Zum Nachmittag bestellte er ihn wieder, ging mit ihm in den Burggarten und sagte, sie wollten sich küssen, wobei er ihm in den Mund spucken wolle und einen Spruch aufsagen, „welches die treue Freundschaft zwischen uns sein sollte“. Es kam nicht dazu, weil es zu belebt war. Seefeldt schenkte hinterher dem Jungen 50 Pfg. Am Sonntag darauf kamen sie wieder zusammen und gingen spazieren, wobei S. anfang, von unsittlichen Dingen zu reden. In einem Gebüsch im Burggarten küßte Seefeldt den Jungen, knöpfte dessen Hose auf und rieb am Glied; er holte auch sein eigenes Glied heraus, welches der Junge anfassen mußte. Seefeldt verlangte von ihm, daß er sein Glied in den Mund nähme, was der Junge aber nicht tat, trotzdem Seefeldt ihm mit Schlägen drohte. Am Sonntag darauf ging Seefeldt mit dem Jungen ins Buchholz in eine Tannenschonung. Auf dem Hinweg schenkte er ihm einen Photoapparat und sagte, er habe im Buchholz seinen Rucksack, den er ihm tragen solle, auch habe er dort einen Blechdose mit 500 RM. versteckt, die er haben solle; auch solle er einen Brief an Hitler nach Diktat schreiben. Der Rucksack fand sich in der Schonung unter Moos versteckt. Seefeldt holte das Glied des Jungen heraus und lutschte daran; darauf verlangte er von dem Jungen dasselbe. Als der Junge nicht wollte, drohte er mit Schlägen. Schließlich faßte Seefeldt den Kopf des Jungen mit den Händen und drückte ihm sein Glied in den Mund. Als ein Schuß fiel, ließ er den Jungen los und rieb an seinem Glied bis zum Samenerguß. Dann schnallte er seinen Rucksack auf und ging mit dem Jungen zurück. Er schenkte ihm 1.— RM. mit den Worten: „Hier hast du 1.— RM. dafür, was wir eben gemacht haben“. Seefeldt versprach dem Jungen 5.— RM., wenn er sein Glied 5 Minuten im Munde behielte, daran lutschte und den Schleim runterschluckte. Später ist der Junge mit Seefeldt nicht mehr zusammen gewesen, hat ihn aber am 16. 2. und 23. 2. in Schwerin gesehen.

Vom 4. 2. 1935 ab wohnte Seefeldt in G. bei einer Familie A., die er seit 1927 von der Landstraße her kannte und blieb etwa 1½ Wochen und kam nach Unterbrechungen noch mehrmals wieder, zuletzt auf 8 Tage. In den ersten Tagen schlief S. auf einem Sofa, dann im Bett mit dem Stiefsohn Erich J.; er rieb fast jede Nacht am Glied des Jungen, veranlaßte diesen, sein Glied anzufassen und führte auch den Coitus per anum aus. Seefeldt wollte den Jungen auch mit Gewalt zwingen, sein Glied in den Mund zu nehmen, doch hat er sich dagegen gewehrt.

Seefeldt bestritt bei den Vernehmungen in der Regel zunächst alle unzüchtigen Handlungen und antwortete ausweichend. Ganz besonders hartnäckig tat er das in den Fällen, die Kinder unter 14 Jahren betrafen. Schließlich hat er aber auch in diesen Fällen einiges gestanden, doch suchte er stets zu beschönigen und die Jungen als verdorben hinzustellen, wollte sogar z. T. von den Jungen herausgefordert und verführt sein. Bei den über 14 Jahre alten Jungen stritt er weniger hartnäckig, im Falle Wilhelm S. gar nicht; er beschönigte aber und stellte S. als einen verdorbenen Jungen hin. Im Fall Günther S. antwortete er zunächst immer ausweichend und bezeichnete S. als einen friedlichen, ruhigen, anständigen Jungen. Erst bei der Gegenüberstellung mußte er teilweise gestehen und schilderte nun den S. als einen Verdorbenen, der ihn verführt habe.

In welcher umfangreicher Weise Seefeldt sich an Knaben herangemacht hat, zeigt der Sammelband Kindesentführungen. Er hat in vielen Fällen mit Knaben angebändelt, sie durch Versprechungen und auch durch Geschenke an sich gelockt und danach getrachtet, sie zu Verabredungen geneigt zu machen. Er schenkte Geld, Süßigkeiten, verstieg sich sogar zu Taschenlampe, Füllfederhalter, Uhr und Fotoapparat. Häufig lockte er die Knaben mit sich durch die Bitte, sie sollten ihm seinen Rucksack tragen, den er öfter vorher in einer Schonung versteckt hatte. So sind allein 40 Knaben ermittelt, mit denen er angebändelt hat, ohne daß es — soweit bekannt — zu unsittlichen Handlungen gekommen ist. Daß es nicht dazu gekommen ist, hat wohl sicher nur an den äußeren Umständen gelegen, nicht an seiner inneren Einstellung. — Mit welchem Vorbedacht er jede Entdeckung zu vermeiden suchte, geht z. B. daraus hervor, daß er den Kindern Papier, früher auch Sackleinen unterlegte, wenn es draußen naß oder schmutzig war, um eine Verunreinigung der Kleidung zu vermeiden, und daß er eine Bürste zum Reinigen der Schuhe bei sich trug. Er nannte auch den Kindern nie seinen Namen, sondern ließ sich von ihnen „Onkel Adi“ nennen.

Die 40 ermittelten Knaben, mit denen er seit etwa 1926 in Beziehung getreten ist, wohnten in den verschiedensten Ortschaften, in Schwerin waren es allein 13 Knaben. Für diese Fälle wird ihm Kindesentführung zur Last gelegt.

Aus den Vernehmungsprotokollen über Kindesentführungen geht besonders deutlich hervor, daß Seefeldt über eine ausgezeichnete Merkfähigkeit verfügt und ein sehr gutes Gedächtnis hat. In diesen Fällen, in denen ihm Sittlichkeitsverbrechen nicht zur Last gelegt werden, ging er mehr aus sich heraus und schilderte manche Begebenheit bis ins kleinste. Auch bei früheren Vernehmungen fiel schon auf, daß er harmlose Sachen gut erinnerte und daß sein Gedächtnis ihn angeblich immer dann im Stich ließ, wenn verhängliche Fragen gestellt wurden. Sein Bestreben, sich in ein gutes Licht zu stellen und zu beschönigen, trat immer wieder hervor; er suchte alles als harmlos hinzustellen und wollte z. B. den Jungen die Geschenke aus reiner Menschenfreundlichkeit gemacht haben.

12 Knabenmorde.

Seefeldt wird jetzt beschuldigt, in den letzten Jahren 12 Knabenmorde aus sexuellen Motiven begangen zu haben, und zwar

- am 16. 4. 1933 an dem 13jährigen Kurt Gnirk aus Wittenberge,
- am 7. 6. 1933 an dem 8jährigen Wolfgang Matzdorf in Potsdam,
- am 2. 11. 1933 an dem 10jährigen Ernst Tesdorf aus Ludwigslust,
- am 22. 11. 1933 an dem 10jährigen Alfred Praetorius aus Rostock,
- am 16. 1. 1934 an dem 9jährigen Hans Korn aus Lübeck,
- am 2. 10. 1934 an dem 7jährigen Willy Tieke aus Oranienburg,
- am 8. 10. 1934 an dem 11jährigen Erwin Wischnewski aus Brandenburg a/H.,
- am 14. 10. 1934 an dem 4½jährigen Arthur Dill und
dem 5½jährigen Edgar Eipel aus Neuruppin,
- am 16. 2. 1935 an dem 11jährigen Hans Joachim Neumann aus Wismar,
während seines Aufenthaltes in Schwerin,
- am 23. 2. 1935 an dem 10jährigen Zimmermann aus Schwerin,
- am 22. 3. 1935 an dem 8jährigen Gustav Thomas aus Wittenberge.

Bei den Vernehmungen durch die Kriminalpolizei war er vollkommen ruhig, lächelte manchmal in zynisch anmutender Weise über die gestellten Fragen. Er lehnte es ab, seine Vorstrafen zu erörtern oder einen Lebenslauf zu schreiben. „Für mich ist die Vergangenheit tot, daher will ich nicht darüber sprechen“. Die belastenden schweren Vorhalte nahm er ohne Zeichen von Erregung hin und ließ sich selten auf Erwiderungen ein. Er sagte nur immer wieder: „Bester Herr! Die Kinder, die mit mir zusammen gewesen sind, leben alle noch“. Durch die eindringlichsten Vorhalte war er in keiner Weise in dieser

Haltung zu erschüttern. Er verstand es meisterhaft, unbequemen Fragen auszuweichen. Er erklärte u. a., er sei nur durch seine Vorstrafen in Verdacht gekommen und wolle nichts mehr sagen, in der Hauptverhandlung habe er noch Zeit genug dazu. Seine Schuldlosigkeit und die ihm innewohnende Überzeugung guten Gewissens gäben ihm die Ruhe, alle Vorhaltungen und Vorwürfe zu ertragen, auch sein Schlaf sei gut. „Ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen“. Er fühle sich ganz gesund und sei im vollen Besitz der Geisteskräfte. Die Aufzeichnungen im Notizbuche bezeichnete er als richtig; daß ihn Personen an den einzelnen Orten der Mordfälle gesehen hätten, sei kein Wunder, denn er sei ja überall durchgekommen. Aussagen von Zeugen, die ihm unbequem sind, bezeichnete er als Irrtümer. Einmal erhob er den Vorwurf, daß sich niemand bisher die Mühe gegeben habe, ihn und seine „angeborenen Neigungen“ zu verstehen, lehnte dann aber jede Aussprache ab, als ihm wiederholt dazu Gelegenheit gegeben wurde. Bei den Vernehmungen zeigte sich immer wieder, daß er ein für sein Alter ausnahmsweise gutes Erinnerungsvermögen besitzt. Seine Unwahrhaftigkeit zeigte sich weiter dadurch, daß er in entstellender Weise immer den einen Beamten gegen den anderen auszuspielen versuchte.

Er hat es im Leben gut verstanden, die Rolle eines harmlosen, anständigen, mit einfachsten Verhältnissen zufriedenen Mannes zu spielen und Mitleid mit seinem Los zu erwecken. Er verbarg seine wahren Gedanken und Wünsche unter der Maske eines gutmütigen Biedermannes, der gern den Namen Gottes im Munde führte. Auch auf Briefen und Karten von ihm an die Jungen finden sich viele religiöse Wendungen. Diese entsprangen aber sicher nicht seiner religiösen Einstellung und innerer Überzeugung, sondern waren Heuchelei und Berechnung. Unter dieser Maske fand er leichter Vertrauen bei den Jungen und besonders auch bei den Eltern, die natürlich von sich aus nicht auf den Gedanken kamen, daß ein so frommer Mann solche Scheußlichkeiten beginge. Er erzählte viel von okkulten Dingen, von Tischrücken, Hypnotisieren; u. a. behauptete er, er habe durch Telepathie einen jungen Mann so beeinflusst, daß er nicht vom Platz weg konnte. Das sind meines Erachtens Ruhmredereien, die er teils zur Unterhaltung seiner Kunden, teils zur Anregung der Phantasie der Kinder vorgebracht hat. Er ist auch darauf ausgegangen, durch Äußerungen über sich Mitleid zu erwecken und Vorteil daraus zu ziehen; so schwandelte er den Leuten vor, er habe früher in Hamburg ein eigenes Geschäft gehabt, das er durch die Inflation verloren habe. Seine Frau sei im Kriege durch Unterernährung gestorben. Sein Sohn sehe ihn lieber gehen als kommen, u. a.

Andere Äußerungen mögen zum Teil auch trüben Stimmungen und schlechtem Gewissen entsprungen sein. So äußerte er zu einem Zeugen: „Was denken Sie wohl, was ich für einen Kummer und ein Leid mit mir herumschleppe. Mein Wunsch ist der, so ganz für mich in der Einsamkeit im Walde dem Tode entgegenschauen. Wie herrlich muß es sein, in der Umgebung von Schwerin zu sterben, dort in der Einsamkeit des Waldes. Es gibt nämlich ein Gift, das einem schmerzlos das Leben nimmt. Ist das kein herrlicher Tod, wenn man sich im Walde hinsetzt oder -legt und so sanft einschlummert und nie wieder erwacht?“ Weiter sagte er, die Menschen seien am besten aufgehoben, die während der Kindheit stürben. Dann brauchten sie all das Leid nicht zu ertragen, das ein erwachsener Mensch ertragen müsse. Zu einem anderen Zeugen äußerte er, er fühle sich jetzt ganz verlassen, er müsse sich jetzt immer so in der Welt herum-schlagen. Besonders abends dächte er daran, eine Herberge zu finden, aber meistens müsse er draußen die Nacht verbringen. Besonders dann, wenn ihn der Frost peinige, so daß er nicht einschlafen könne, denke er an sein Schicksal, das ihn so hart anfasse. Hierbei empfinde er auch oft einen Haß gegen die Menschen, die ihm auch nicht helfen könnten, sein schweres Los zu tragen. Bei diesem Gedanken käme er oft ganz von Sinnen, und ihm käme dann der Gedanke: weg von hier!

Er hat auch von Chloroform und Morphinum gesprochen.

Auch bei den Vernehmungen durch den Oberstaatsanwalt blieb er hartnäckig dabei, von seiner Hand seien die Jungen nicht gestorben, alle Jungen, mit denen er zusammen gewesen sei, lebten noch. Er könne sich nicht einer solchen Tat erinnern, deswegen könne er nicht glauben, daß er der Täter sei, sonst müßte doch irgendeine Erinnerung haften. „Wenn das alles so ist, wie Sie sagen, muß ich das Schicksal, das Gott mir auferlegt hat, auf mich nehmen, und ich werde es mit Gottes Hilfe auch tragen“. Er wolle alles auf sich nehmen und sagen, er sei es gewesen, „damit Sie und ich Frieden haben; ich nehme es mit ins Grab“. Er habe Christus erscheinen sehen, der habe ihn eine Minute ernst aber auch gütig angesehen, das sei ein Zeichen, daß Gott es gut mit ihm meine.

Über das Zustandekommen seiner Sittlichkeitsverbrechen äußerte er sich:

„Es liegt nicht am Geschlechtsteil, es liegt am Gehirn, das das Seelenleben bestimmt. Durch die Gedanken des Gehirns kommt erst die Wallung in das Geschlechtsteil, dann kann man schließlich nicht mehr dagegen an. Ein Mann, der kastriert ist, kann vielleicht viel etwas Schlimmeres anrichten als der nicht kastrierte, weil er schwerer seinen Trieb befriedigen kann. Darüber habe ich schon oft nachgedacht, aber man glaubt mir nicht. Im Gehirn liegt der Fehler. Die Gedanken des Gehirns müssen wieder fest und auf den richtigen Weg gebracht werden, dann kann es mit einem Menschen besser werden. Manche wissen nicht, wie sie dazu kommen, weil der Geist nicht in Ordnung ist. Wenn es dann über ihn kommt, kann er nicht zurück. Er würde durchs Feuer gehen, selbst wenn jemand dabei stehen würde. Da ist dann nichts dran zu rütteln, weil im Geist eine Störung ist. Wenn der Geist aber in Ordnung ist, dann weiß der Mann, daß er das nicht darf. So sind auch alle Handlungen bei mir von selbst gekommen. Hinzugekommen ist die gegenseitige Zuneigung mit dem Partner, sowie dessen Einverständnis. Dann ist man vollständig befangen. Das ist nicht mehr der Geschlechtstrieb, das kommt vom Gehirn aus. Das sieht man bei den Tieren, auch wenn sie kastriert sind, gehen sie trotzdem immer wieder bei. Das ist doch ein Beweis, daß es nicht am Geschlechtsteil liegt. Was nun meine Person betrifft, so kommt es urplötzlich wie ein Funke ins Gehirn, der einen Gedanken bildet, und dieser zieht den Menschen wie ein Magnet mit so furchtbarer Kraft an sich, daß man alle Willenskraft verliert. Diese Kraft wirkt sich ins Riesige aus und macht den betreffenden Menschen mehr oder weniger willens- und kraftlos. Diese Macht überträgt sich auch auf den Beteiligten. Das ist so gewiß wie das Amen in der Kirche. Da kann keiner von sagen, der damit befaßt ist. Grundfalsch ist, was die Ärzte tun, wenn sie die Menschen unfruchtbar machen. Sie müssen das Gehirn bzw. die Nerven behandeln. Das ist das Richtige. Wer dann geheilt ist, ist wieder gesund und verfällt nicht wieder in diesen Zustand. Am meisten kommt es vor, wenn man unterernährt ist. Dann kriegt das Gehirn nicht die nötige Nahrung, und es entstehen Störungen. Dadurch kommt es viel. Wenn man solchen Leuten Böses tut, dann verfallen sie auf allerlei Unfug, d. h. sie lassen alles über sich ergehen und sind gleichgültig und teilnahmslos. Sie lassen sich eher totschiessen, als daß sie zu sich kommen und vernünftig werden. Bei mir ist es so gewesen, daß ich längere Zeit nichts verspürt habe und Unregelmäßigkeiten nicht vorkamen. Dann eines Tages war es erst wie ein kleiner Funke oder Geistesgedanke da, ohne daß ein äußerer Anlaß da war. Der Funke wird immer stärker, die Anziehungskraft zu dem anderen betreffenden Menschen ein unüberwindlicher Zwang, der einen so zu diesem anderen Menschen treibt, daß man nicht anders handeln kann und nicht mehr zurück kann. Dann geschieht die Tat. Meine Gedankenübertragung ist in diesem Augenblick so stark, daß der andere Beteiligte, wenigstens in den meisten Fällen, völlig in seinen Gedanken gefesselt und an mich gebunden ist. Während ich mit dem Menschen gehe und mich unterhalte, ganz gleich welcher Art, wird die Kraft immer stärker. Schließlich kann der andere auch nicht mehr zurück. Der ist dann völlig in mich, oder ich will lieber sagen, in meine

Person versunken. Dann entzündet sich die Patrone von selbst. Nun kann der andere auch nicht mehr anders. Er ist dann in derselben Verfassung wie ich selbst. Dann kam es, ohne daß man sich dabei etwas denkt, zu den unzüchtigen Handlungen. Der andere ist ebenso in Ekstase wie ich. Man sieht und nimmt alles um sich herum wahr, aber die Geisteskraft, solche Handlungen nicht zu tun, fehlt. Solch ein Zustand steigert sich immer mehr und mehr. Es kommen aber auch Zeitpunkte, wo das Gehirn wieder normal arbeitet, dann legt sich der Zustand wieder. Dann ist alles so, wie es vorher gewesen ist. Dann hat man es auch nicht gemacht. Die unzüchtigen Handlungen haben sich überhaupt nicht ereignet. Man spricht nicht davon, und der Geist denkt nicht wieder daran. Dann ist wieder alles normal. Es liegt nur an dem Geisteszustand oder an den Nerven. Dann geht man wieder friedlich nach Hause, dann gilt alles als nicht geschehen, dann denkt man nicht mehr daran. Der Geist ist dann völlig zur Ruhe gekommen und wieder völlig normal“. Es gebe Menschen, die infolge der Gedankenübertragung so gefesselt seien, daß sie von selbst immer wiederkämen; so sei mal ein Junge von 14 oder 15 Jahren mindestens 20mal wieder zu ihm gekommen. „Es muß eine angeborene Gehirnerschütterung sein. Es ist eine ungeheure und unbeschreibliche Kraft, die mich zu den Taten geführt hat“.

Diese Ausführungen zeigen, daß Seefeldt über diese Fragen offenbar gelesen hat. Er weiß, daß es ein peripheres und ein zentrales Geschlechtszentrum gibt. Seine Tendenz ist, davon zu überzeugen, daß er in einem krankhaften Geisteszustande gehandelt hat und nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann. Zugleich möchte er dartun, daß die Entmannung bei ihm nicht angebracht ist. Auch will er sein Verhalten bei den Vernehmungen, die Art seiner Verteidigung erklären und deren Richtigkeit und Wahrheit glaubhaft machen. Wenn er sagt: „Dann hat man es auch nicht gemacht, die unzüchtigen Handlungen haben sich überhaupt nicht ereignet“, so will er dadurch seine angeblichen Erinnerungsdefekte glaubhaft machen. In seinem Herzen kann er aber dabei nur an die Morde gedacht haben, denn die Sittlichkeitsverbrechen hat er ja nach anfänglichem Sträuben zugegeben und mehr oder weniger ausführliche Angaben darüber gemacht. — Daß er trotzdem die Möglichkeit, die Morde in einem von ihm geschilderten Zustande begangen zu haben, ablehnt, ist bei ihm selbstverständlich: „Mit einem Morde, das geht schon zu weit, das ist schon ein anderer Weg, als der mit dem Sittlichkeitsverbrechen“.

Auch über Hypnose muß er Literatur gelesen haben, das zeigen seine Ausführungen, daß ein Hypnotisierter nur solange dem Willen des Hypnotiseurs folge, als dessen Anweisungen mit seiner Natur vereinbar seien. Verlange er z. B. einen Mord, führe er ihn nicht aus, wenn er die Tat nicht selbst billige, er wache auf oder schrecke zurück.

Kennzeichnend für seine Persönlichkeit sind Äußerungen wie: „Jetzt regen Sie sich wieder auf. Gott verzeihe Ihnen, Sie wissen nicht, was Sie tun“. „Meine Wahrheit nehme ich mit ins Grab, auch wenn hundert andere kommen wie Sie auch“. „Ich weiß ganz genau, wen ich vor mir habe und was ich ihm zu sagen habe, das ist das gute“. „Wenn ich was sagen werde, dann will ich es Ihnen sagen“. Für alle Fälle will er seine Angaben hinterher abschwächen und sie als bedeutungslos hinstellen, wenn er sagt: „Na ja, ich habe ja auch was gesagt. Ich habe ja Ihre Neugierde befriedigt. Ich muß ja auch Zerstreuung haben“. Seine Scheinheiligkeit zeigen wieder die Äußerungen: „Wenn ich hingerichtet werde, dann wird ein Unschuldiger hingerichtet. Dann werde ich dem Gericht sagen: ‚Gottes Fluch über Euch und Eure Kinder, weint nicht über Eure Kinder, sondern über Euch selbst‘.“ „Ich werde meinen Herrgott bitten, daß mein Geist und Seele über alle die Zeugen und Personen, die mich haben unschuldig richten lassen, kommen, daß keiner eine ruhige Stunde und Nacht mehr finden möge. Darum werde ich meinen Herrgott bitten, daß er meinem Geist und meiner Seele die Kraft dazu gibt“.

Auch bei den Vernehmungen durch den Untersuchungsrichter blieb er dabei, er habe keinen der ermordeten Jungens gekannt, sei mit keinem zusammen gewesen und habe keinen umgebracht. Unangenehmen Fragen wich er aus oder behauptete Nichtwissen, manchmal machte er auch unwahre Angaben. Über sein Vorleben machte er nur spärliche Angaben. Über die Vorstrafen vor 1928 wollte er nichts Näheres wissen. Wenn er sagt, er habe jetzt erst erfahren, daß er einen Sohn habe, so steht das in Widerspruch mit seinen Angaben in Bützow, wo er Namen und Alter desselben richtig angab. Er erzählte wieder von der geheimen Kraft, die er besitze und die sich auf den Partner übertrage, so daß alle willfähig gewesen seien. Diese Kraft wirke aber nur, wenn der andere nicht wisse, daß er sie besitze. Bei lebenden Wesen ziehe der Gedanke sie heran, bei toten Gegenständen werde man selbst hingeführt. Auch Tiere könne man bis zu einem gewissen Grade fesseln und beeinflussen. Wenn er zu den Landleuten von Gift gesprochen habe, so habe er das getan, um sie von seinem Gepäck fernzuhalten oder um sie zu unterhalten und um sich interessant zu machen. Er habe auch Karten gelegt. Selbsthypnose gebe es wohl, aber er habe das noch nicht probiert. Doch könne er den Arm 12 Stunden lang rechtwinklig halten, der werde dann immer leichter.

Der junge Günther S. gab noch an, Seefeldt habe ihn zwar einmal ins Genick geschlagen, aber sinnlos wütend sei er nie geworden.

Bei den Untersuchungen war Seefeldt psychomotorisch ruhig, völlig geordnet und orientiert und von ungestörter Auffassung. Die Untersuchung war dadurch schwierig, daß er es ablehnte, sich regelrecht explorieren zu lassen. Bei bestimmten Fragen antwortete er meist: „Das weiß ich nicht mehr“. Auch über sein Vorleben gab er wenig Antworten, anfänglich noch etwas mehr. Zuletzt war er gedrückter, es kamen ihm manchmal vorübergehend die Tränen, solche Anwandlungen gingen aber bald wieder vorüber. Bei Fragen nach seiner Vorgeschichte, seinen Vorstrafen und den letzten Straftaten sagte er zuletzt nur noch: „Ich weiß auch nicht, was ich dazu sagen soll. Schreiben Sie man, was Sie wollen. Das ist ja auch schon ein halbes Jahrhundert her. Ich sitze ja immer drin. Mir hat noch keiner geholfen. Mir steht die Sache bis an den Hals. Mir ist alles egal. Ich kann doch nur die Wahrheit sagen, und die glaubt man mir nicht“. „Das weiß ich nicht, ich lüge ja doch alles. Machen Sie doch, was Sie wollen, mir ist alles gleich. Ich sage nichts mehr, mir glaubt man ja doch nicht. Geben Sie mir man Gift ein, dann bin ich weg, dann brauchen Sie mich nicht mehr zu quälen und haben keine Arbeit mehr mit mir“.

Bei seinem Verhalten mußte ich mir in Form längerer zwangloser Unterhaltungen ein Urteil über seinen Geisteszustand bilden. Ich bin aber dabei zu einem sicheren, endgültigen Resultat gekommen.

Über sein Vorleben gab er an: Über Erbkrankheiten in der Familie sei ihm nichts bekannt. Sein Vater sei Heizer und Maschinist gewesen, habe 2 Frauen gehabt und sei über 80 Jahre alt geworden. Über seine rechte Mutter wisse er nichts. Aus der ersten Ehe seines Vaters seien 17 Kinder geboren, 9 davon seien am Leben geblieben, er sei der Jüngste. Seine Geschwister seien alle etwas leichtsinnig gewesen, hätten alle mehrere Frauen resp. Männer gehabt, seien alle „nebenbei gegangen“, wie er auch. Er habe sie wenig oder gar nicht kennen gelernt, sie seien zum Teil viel älter als er gewesen. Mit seinem Bruder Wilhelm, welcher der Zweitjüngste gewesen sei, sei er mehr zusammen gewesen. Seinen Geburtstag gibt er richtig an. Die Schule habe er in Potsdam besucht, habe mehrfach die Schule gewechselt, sei auf 4 Schulen gewesen und dadurch zurückgekommen, so daß er aus der II. Klasse abgegangen sei. Er habe mittelmäßig gelernt. Mit 14 Jahren sei er in der Friedenskirche konfirmiert, den Namen des Pastors will er nicht mehr wissen. Dann habe er 4 Jahre bei dem Uhrmacher Rösecke in der Lindenstraße gelernt, der habe nur ein kleines Geschäft (in der Verhandlung wollte er Name und Straße nicht wissen). Dabei bleibt er trotz des Vorhaltes, daß er nach den Ermittlungen in einer Eisengießerei

und Maschinenfabrik gelernt habe; er meinte dann allerdings einschränkend, er habe während der Lehrzeit auch anderswo gearbeitet, wenn was zu verdienen war. Später habe er als Maschinenbauer gearbeitet und, wenn er als solcher keine Arbeit bekommen habe, als Feinmechaniker. In Lübeck habe er geheiratet, er sei damals als Schlosser beschäftigt gewesen. Danach sei er bei Kiel als Maschinist in einer Mühle tätig gewesen, damals sei seine Frau noch bei ihm gewesen. Wann er geheiratet habe, wisse er nicht, lange sei er nicht mit der Frau zusammen gewesen. Er glaube, die Ehe sei geschieden. Man habe ihm gesagt, daß er einen Sohn habe, der in der Anstalt sei, er habe das gar nicht gewußt. Von seiner Frau wisse er nichts. Später habe er in Hamburg als Feinmechaniker gearbeitet, auch als Werkmeister und Maschinenmeister. Über die ersten Strafen gibt er nichts an, meint, er sei ja verschiedentlich bestraft, meist oben in Holstein. In Hamburg sei er „einen halben Lebenslauf“ in Haft gewesen, wann er aus der Haft entlassen sei, wisse er nicht. Es sei dann als Uhrmacher umhergezogen und bis nach Bayern heruntergekommen; seine Kundschaft habe er auf dem Lande gesucht. Er habe ganz schön verdient und gelebt, zeitweise sei es schlechter gegangen, die letzte Zeit wieder besser. Für Arme habe er umsonst gearbeitet, oder nur für Essen und Trinken, auch sonst sei er billig gewesen. Er habe bei seinen Kunden öfter geschlafen. Viel habe er im Freien übernachtet; dabei erfriere man nicht, nur wenn man Trinker sei. Im Winter habe er unter hohen Bäumen geschlafen, nicht in niedrigen Schonungen, dahin komme der Nebel. Er habe sich Papier untergelegt, halb ausgezogen und zugedeckt, auch den Kopf, damit die Atemwärme nicht entweiche. Waschzeug und Rasierzeug habe er immer bei sich gehabt. Er erzählte von seinen Wanderungen, nannte viele Dörfer mit zeitlichen Angaben und erzählte ausführlich und weitschweifig mit Ausschmückungen allerlei Erlebnisse harmloser Art. Er habe immer der Uhrmacher aus Hamburg geheißen. Seinen Namen habe er nicht mehr gesagt, seit ein anderer auf seinen Namen gegangen sei, und er dieseswegen immer verhaftet sei; der habe nämlich Uhren für 5.— RM. aufgekauft und sie dann teuer, z. B. für 80 Mark wieder verkauft. Weitere Angaben über seine Vergangenheit, besonders über seine Vorstrafen, wollte er nicht machen, er antwortete nur: „Das alles steht alles in den Akten. Fragen Sie man den Kriminal, der weiß alles“. Über die ihm jetzt zur Last gelegten Straftaten gab er nichts Neues an.

Aus seinen Angaben und Erzählungen ging unzweideutig hervor — wie auch bei den Vernehmungen zu den Akten — und in der Verhandlung —, daß sein Gedächtnis und seine Merkfähigkeit für sein Alter ausnahmsweise gut ist. Ebenso ist seine Urteils-, Kritik- und Kombinationsfähigkeit nicht herabgesetzt. Schwachsinn liegt bei ihm nicht vor; er ist zwar nicht besonders intelligent, aber er ist ein schlauer und sehr gerissener Mensch. Irgendwelche Zeichen einer seelischen Störung sind nicht an ihm festzustellen, insbesondere keine Symptome von Arteriosklerose des Gehirns; es sind auch keine Anhaltspunkte da für das Vorkommen von Bewußtseinsstörungen. Wenn er bei vielen, besonders ihm unangenehmen Fragen Erinnerungslosigkeit behauptet, so lügt er bewußt, wie er das ja in früheren Verfahren auch getan hat. Der Affekt war meist seiner Lage angemessen, zeitweise aber euphorisch und auffallend unbekümmert, zuletzt etwas gedrückt, aber nicht über ein physiologisches Maß hinaus. Gelegentlich wurde er vorübergehend etwas gereizt und erregt. Er ist weder geisteschwach noch geisteskrank. Allerdings ist er ein moralisch minderwertiger, gefühlskalter, asozialer Psychopath mit Neigung zum Wanderleben und mit Mangel an Ausdauer zu regelmäßiger Arbeit.

Über sein Geschlechtsleben gab er an: Er sei als Junge von 11 oder 12 Jahren von zwei älteren Männern verführt worden; der eine habe ihm die Hose geöffnet, sein Glied herausgeholt und daran geluscht, indem er sich selbst dabei befriedigte; der andere habe sein Glied in seinen (Seefeldts) Hosenschlitz gesteckt und bis zum Samenerguß beischlafähnliche Bewegungen gemacht (dem

Untersuchungsrichter gab Seefeldt an, der zweite habe mutuelle Onanie mit ihm getrieben). Seitdem habe er allein und mutuell onaniert. Wann er zuerst geschlechtlich verkehrt habe, will er nicht wissen, gibt auch keine Auskunft über sein erstes Verhältnis mit dem 16jährigen Mädchen und deren Klage über unangenehme sexuelle Forderungen, ebenso will er auch über die nächsten beiden Verhältnisse nichts angeben können, nur seinen Verkehr mit dem letzten Verhältnis (von 1897—1900) gibt er zu. Wann er zuletzt normalen Geschlechtsverkehr gehabt hat, will er nicht genau wissen, das sei wohl schon seit Ende der 90er Jahre nicht mehr vorgekommen. Näher spricht er sich nicht aus, gibt aber zu, daß er mit Knaben mutuelle Onanie und Coitus in os und per anum getrieben hat. Auf die Frage, wie er zu den perversen Handlungen gekommen sei, sagte er zuerst: „Ich weiß auch nicht, wie man dazu kommt. Die Kinder wissen mehr von solchen Dingen wie unsereiner, die erzählen ja Dinge, was sie schon gemacht haben, wenn man nur so 2 oder 3 Wörter fallen läßt“. Er habe Jungens angesprochen und ihnen zweideutige Rätsel aufgegeben, und die Jungens hätten die unanständige Lösung genommen. „Die Jungens sind noch lustiger als unsereiner, aber unsereiner kriegt immer die Schuld“. Ich habe ihn dann im Laufe der Unterredungen wiederholt ermahnt, doch mal wahrheitsgetreu sein Geschlechtsleben zu schildern, sonst könne ich doch nicht beurteilen, in welchem Zustande er die Sittlichkeitsverbrechen begangen habe, und das sei doch die wichtigste Grundlage für die Beantwortung der Frage, ob er in zurechnungsfähigem Zustande gehandelt habe; es sei doch evtl. möglich, daß er in krankhaftem Zustande sich befunden habe. Danach führte er aus: „Was soll ich denn sagen? Ich sitze ja immer drin (meint Gefängnis). Wenn Sie das nicht wissen, dann verstehen die Ärzte nichts. Das steht doch seit Kindheit in meinen Akten. Das kann doch kein normaler Mensch machen, das muß doch eine Krankheit sein. Na, wenn Sie das nicht klein kriegen, dann können Sie man einpacken. Ich bin so'n armer Teufel, das steckt so in mir drin, sonst würde ich es doch nicht immer wieder machen. Aber wenn Sie mir das antun! Meine Stunde hat noch nicht geschlagen. Gottes Fluch über die, die mir das antun. Die Kriminale in Berlin machen sich schon lustig über die Ärzte und sagen, daß das doch kein gesunder Mensch machen kann“.

Ihm wolle man alles in die Schuhe schieben, und er müsse unschuldig alles über sich ergehen lassen, die Berliner machten sich schon lustig. Er sei immer so gut und freundlich gewesen, habe keinem was getan, habe den Jungen so viel geschenkt, die seien alle gern zu ihm gekommen, seien um ihn gesprungen wie ein Reh. „Gottes Fluch und Gottes Rache komme über Euch und Eure Kinder. Wenn Ihr mir Gewalt antut, tue ich Euch auch Gewalt an. Alle Herren fragen: ‚Wie kommen Sie dazu?‘ Ja, wenn Sie das nicht wissen, wie soll ich das wissen?“

Als ich ihn auf die Möglichkeit seiner Kastration hinwies, wurde er sehr erregt und schrie: „Ich lasse meinen Körper nicht verstümmeln, lieber lasse ich mich aufhängen. Noch bin ich kein Mörder, aber dann werde ich einer, dann nehme ich ein Beil und haue erst mal ein paar Unschuldige nieder, dann begehe ich Morde, sowie ich rauskomme. Dann können Sie mich wenigstens mit Recht hinrichten, dann bin ich nicht unschuldig“.

Daß die Zeugen ihn alle gesehen haben wollten, käme nur durch die Aufrufe in den Zeitungen, überall habe es geheißen: „Seefeldt, der Kindermörder“. Nun drehten die Zeugen alle den Spieß um; vorher seien sie freundlich zu ihm gewesen, das sei alles nur ein Racheakt. Er kenne keinen von den Jungen, sei mit keinem zusammen gewesen und habe keinen umgebracht. Wenn die Zeugen ihn gesehen haben wollten, so sagten sie die Unwahrheit; sie möchten wohl jemanden gesehen haben, aber nicht ihn, das sei er nicht gewesen, sondern ein anderer. Bisher sei noch kein Zeuge, der gesehen habe, daß er einen Knaben umgebracht habe, und wie er das gemacht habe.

Auf Vorhalt der von ihm dem Oberstaatsanwalt geschilderten Zustände und auf die Frage, ob er hypnotisieren könne, sagte er, er könne durch Gedanken andere beeinflussen, „zentrieren“. „Das ist eine unsichtbare Kraft, ich weiß auch nicht woher, vielleicht von Gott. Gott hat sie auch gehabt, der hat auch seine Jünger umgefaßt und geküßt und gesagt: Liebet Euch untereinander. Es ist eine unsichtbare Kraft, die einen andern bindet“. „Gottes Kraft ist in mir Schwachen mächtig“. Darauf hingewiesen, daß er so oft Gottes Wort im Munde führe, ob er denn auch an Gott glaube, sagte er, er glaube an Gott und rufe Gott an und der helfe ihm auch. Ob er denn seine Sittlichkeitsverbrechen für Gott wohlgefällige Taten halte? „Ja, das hat Gott ja selber auch gemacht, der hat seine Jünger umarmt und geküßt“. — Die unsichtbare Kraft in ihm wirke nur, wenn der andere nicht wisse, daß er sie habe. „Wenn Sie nicht wissen, daß ich solche Kraft habe und ich spreche Sie an, dann können Sie auch nicht weg, auch wenn Sie keine Zeit haben“. Einen Mann beim Blaubeerenpflücken habe er zentriert; am Tage darauf, als er dem Manne von seiner Kraft gesprochen habe, sei er auf einmal weg gewesen, da habe die Kraft nicht mehr gewirkt. Das sei so ähnlich wie bei Mondsüchtigen. „Wenn ich scharf an etwas denke, werde ich dahin geführt, wo es ist. Wenn man jemanden zentriert, kann er nicht weg. Die Ärzte früher, Ihre Vorgänger, haben geschrieben, Seefeldt simuliert und darauf sitzen Sie fest. Ist gar nicht richtig, sonst säße ich nicht wieder hier“. „Wenn die Ärzte behaupten, daß man so was tut aus seinem Verstand, dann wissen sie das nicht besser; in Berlin haben sie darüber gelacht, daß die Ärzte das nicht wissen. Wenn man das von Jugend auf immer macht, das ist doch nicht normal“. „Der Kriminal hat auch gesagt: ‚Das kann doch kein vernünftiger Mensch machen, das ist eine Krankheit in Ihnen, da braucht man gar keine Ärzte mehr.‘“ „Wie das alles vor sich geht, das weiß man nicht, das geschieht in einem Zustand, das weiß man nachher gar nicht mehr“. — Von Hypnotisieren, Gedankenübertragung, Tischrücken und Giften habe er den Leuten erzählt, um sie zu unterhalten und sich interessant zu machen, die wollen ja immer was Neues wissen.

Die körperliche Untersuchung ergibt: Kaum mittelgroßer Mann von mittlerem Körperbau mit krummem Rücken in ganz gutem Ernährungszustand. Dichtes ergrautes Haupthaar, etwas blasse Gesichtsfarbe; sieht jünger aus, als er ist. Seitlich vom Munde unter dem rechten Unterkiefer eine Hautnarbe, über deren Herkunft er keine Angaben macht. Gebiß lückenhaft, aber für sein Alter noch gut erhalten. Schädel normal konfiguriert, nicht druck- oder klopfempfindlich. Augenbewegungen frei, kein Nystagmus. Pupillen mittelweit, rund, gleich, reagieren prompt auf Lichteinfall und Naheblick. Zunge gerade vor, nicht belegt, zittert nicht; Rachen o. B. Übrige Hirnnerven o. B. Haut- und Sehnenreflexe rechts gleich links vorhanden, keine krankhaften Reflexe; keine sensiblen oder motorischen Störungen. Innere Organe o. B., Puls 80, regelmäßig, gleichmäßig, von mittlerer Füllung und Spannung. Arterienrohr etwas rigide und geschlängelt. Blutdruck 160 mm Hg. Seefeldt ist demnach, ebenso wie geistig, so auch körperlich erheblich rüstiger als der Durchschnitt seines Alters; es besteht bei ihm keine über das physiologische Maß hinausgehende Arteriosklerose.

II. Einige kriminologische Lehren des Falles Seefeldt. Von Prof. Dr. med. Joh. Lange in Breslau.

Es ist hier nur der berichtende Teil des Gutachtens des Herrn Obermedizinalrat Fischer wiedergegeben, weil wir gerade die Tatsachen in ihrer Fülle für wichtig halten. Aus den Tageszeitungen ist ja bekannt, daß Seefeldt, als strafrechtlich voll verantwortlich, hingerichtet worden ist. S. soll ferner, wie die Presse mitteilte, kurz vor seinem Tode gestanden haben, daß er die Kinder vergiftet hat.

Diesen Tatsachen möchten wir aber noch einige Bemerkungen hinzufügen, die hinausgehen über den praktisch bedeutsamsten, aber schon häufig hervorgehobenen Umstand, daß unsere heutige Gesetzgebung die letzten grauenhaften Handlungen verhindert haben würde, da S. längst in Sicherungsverwahrung gewesen wäre.

Kriminalpsychologisch wichtiger erscheint mir die Möglichkeit einer solchen Entwicklung überhaupt, die Seefeldt in eine Linie mit Haarmann und Kürten rückt, ganz gleichgültig, ob auch für seine Morde sexuelle Triebfedern entscheidend waren oder nicht. Beherrscht die Macht der Gewohnheit auch das gewöhnliche Leben in einem meist nicht deutlich genug beachteten Maße, hier beweist sie ihre geradezu teuflische Gewalt. Es ist bei Haarmann nicht anders als bei Kürten und bei diesem nicht anders als bei Seefeldt, daß auf den ersten Mord offenbar eine längere Pause folgt, vielleicht auch noch auf den nächsten, daß aber dann die Morde sich serienweise aneinander schließen und daß sich nun nichts mehr ändert als die Virtuosität der Ausführung, besonders deutlich in der Variation der Angriffswaffen Kürtens und in Haarmanns zunehmender Technik in der Zerlegung der Leichen. Über Seefeldt selbst ist der Allgemeinheit freilich nichts bekannt, aber bei Haarmann und Kürten darf man sich unter diesen Umständen nicht wundern, daß sie von den späteren Morden über die sachliche Wiedergabe von Nebenumständen hinaus nichts zu sagen haben. Was in ihnen beim ersten Mord und vor allem unmittelbar vorher und nachher vor sich ging, das ist wohl das Entscheidende, aber bei Haarmann und Kürten ist es längst verdrängt. Die nachträglich gegebenen mannigfachen Motivierungen beweisen dies, auch wenn man die allen gemeinsame Unfähigkeit zur Wahrhaftigkeit in Rechnung stellt. Bei Seefeldt dürfte die durch Voruntersuchung und Verhandlung beibehaltene stereotype Art des Ableugnens nach der gleichen Richtung weisen. Entscheidend ist, daß bei diesen Menschen mit der ersten Wiederholung des Mordes Scheu vor der Vernichtung mitmenschlichen Lebens überhaupt nicht mehr besteht. Erst das Tun vollendet den wirklichen Täter. Wir haben für alle anderen Rechtsbrecher genau die gleichen Annahmen zu machen; die drei vielfältigen Mörder zeigen nur besonders deutlich, wo wir stehen. Sie zeigen zugleich die Weisheit unserer neuen Gesetzgebung.

Auch außerhalb der Mordhandlungen begegnet uns bei allen dreien „Stereotypie“ des Vorgehens. Kürten bricht immer wieder in die Wohnungen über Gastwirtschaften ein, er zündet immer wieder an, besucht die Gräber seiner Opfer immer wieder. Haarmann kehrt regelmäßig zu seinen Bahnhofsvisitationen zurück, er verfällt immer erneut in die Demonstration von Schwachsinn, Seefeldt lockt immer in der gleichen Weise an, sucht immer die gleichen Plätze auf, verwendet immer die gleichen abnormen Verhaltensweisen im Gefängnis. Dies rückt die Mordfälle in einen weiteren Rahmen. Man hat bei Haarmann und bei Kürten von Automatismen gesprochen und damit eine pathologische Entstehung der Mordhandlungen gemeint. Das ist falsch. Gewiß handelt es sich später um „Automatismen“, aber diese sind nicht anderer Art als die „Automatismen“, deren wir uns ständig und überall bedienen, etwa wenn wir unsere Krawatte binden. Wir tun dies „automatisch“, es läuft, in Gang gesetzt, einfach ab, nachdem wir es einmal im Griff haben.

Aus dem „automatischen“ Ablauf ist also keineswegs auf Pathologisches zu schließen; die bei Kürten und Haarmann festgestellte Fähigkeit, Nebenumstände zu beachten und im Gedächtnis festzuhalten, zeigt vielmehr, daß

neben dem erstrebten Ziel und dem planvoll in Gang gesetzten gewohnheitsmäßigen Ablauf eines virtuellen Tuns das Bewußtsein dieser Mörder klar und frei war. Seefeldt lehrt aber, Haarmann und Kürten in einem wichtigen Punkte anders zu sehen, als dies bisher im allgemeinen geschah. Irgendwie haben viele Gemüter in dunkler Ahnung von *Nietzsches*: „er düstete nach dem Glück des Messers“ bei Haarmann und Kürten geradezu etwas großartig Bestialisches und selbst, soweit sie die Verantwortlichkeit anerkannten, das entscheidend Abnorme in der Gewaltsamkeit und gleichzeitigen qualitativen Abweichung des sexuellen Triebens gesehen. Man hat Richter und Staatsanwalt und vor allem die törichten Schulpsychiater verdammt und nach dem Tiefenpsychologen gerufen, der allein geeignet sei, Licht in das Dunkel zu bringen. Gerade in der Sexualität der Kürten und Genossen aber liegt doch gar kein anderes Problem als bei anderen viel harmloseren Sadisten auch. Haarmann und Kürten können hier nicht mehr lehren als sadistische und polymorph perverse Alltagserscheinungen, ja, bei diesen wird man sich den Problemen viel leichter nähern können als bei den beiden Monstren. Aber überhaupt jeder Mensch, der Sexuelles erlebt, spürt hier die Macht der „dunklen Tiefe“. Das Problem liegt nicht in der Frage, weshalb, sondern in der Tatsache, daß sie mordeten. Dies aber zeigt Seefeldt eindringlich, bei dem nichts einen Durst nach dem „Glück des Messers“ beweist und der sich keineswegs seines „Wahnsinns schämte“. Seefeldt mordete ganz offenbar kühl und besonnen, still und vermutlich um Zeugen aus der Welt zu schaffen, nachdem Zeugen ihn so oft von der Landstraße und aus seinem gewohnten geschlechtlichen Leben heraus in die Not der Gefangenenanstalt gebracht hatten.

Daran ändert nichts die Tatsache, daß er gelegentlich einmal klagt, ihm helfe keiner, daß er sich Gedanken über das Geschlechtsleben macht und sich selbst als etwas Besonderes empfindet. Bei Haarmann und Kürten ist es nichts anderes. Irgendwie ist es die allen gemeinsame Eitelkeit, die hier eine Rolle spielt wie auch sonst in ihrem Leben, bei Kürten, der sich pudert, schminkt, jung macht und sorgfältig anzieht, bei Haarmann, dem immer „patent“ gekleideten Mann, der sich alle möglichen eitlen Rollen zulegt, bei Seefeldt mit seiner Vorliebe für weiße Weste, Gehrock und Zylinder, der auch später immer auf sein Äußeres hält und eine Bürste mit sich herumträgt. Allen dreien ist weiter gemein, daß sie um ethische Wertungen wissen und ethische Haltungen schauspielern, Kürten etwa in seiner angeblichen Absicht, seiner Ehefrau einen Teil der Ergriffungssumme zuzuschancen, Haarmann in seinem Entlastungsschreiben für Grans, den ans Messer zu liefern er alles Erdenkliche getan hatte, Seefeldt mit seinen Reden von Gott und dem Heiland. Aber das Falsche schaut doch auch dann, ja gerade dann besonders deutlich hervor, wenn die ethische Absicht am ernsthaftesten erscheinen will, grauenhaft deutlich in Kürtens letztem Wort in der Hauptverhandlung, in der er die Mitmenschheit aus der falschen Würde der eigenen Schuldanerkenntnis heraus moralisch belehrt (seine Opfer haben es ihm zu leicht gemacht, die Sitten müssen verbessert werden usw.), in Haarmanns Brief, der den gleichen Mann belastet, den er angeblich entlasten will, in Seefeldts Abschieben der Schuld auf die Eltern seiner Opfer, die ihre Kinder nicht genug behütet hätten. Das Anethische, das Lebenshaltung und Tun dieser drei Geißeln der Menschheit ihr ganzes Leben lang beherrscht, wird gerade hier besonders deutlich. Wir finden in ihrem Lebenslauf im übrigen alles wieder, was sonst bei den Gemütlosen festzustellen ist, ohne daß ich hier näher darauf eingehen muß. Erst auf dem Boden dieser ganz im Vordergrund

stehenden Gemütlosigkeit wird die abnorme sexuelle Veranlagung wichtig. Die andersartigen psychopathischen Züge sind bei allen dreien verschieden; sie bestimmen offenbar nur die Gestaltung der Lebensführung und die besondere Art des Vorgehens. Für die Mordhandlungen als solche haben sie wohl eine untergeordnete Bedeutung.

Für die brüchige Sexualität wie für die Gemütlosigkeit findet sich übrigens bei allen dreien eine entsprechende Erblage. Kürtens Vater wird wegen Blutschande bestraft, zwei Schwestern sollen sexuell leicht erregbar sein, ja, die eine soll Sexualverkehr vom eigenen Bruder gefordert haben. Haarmanns Vater war hinter allen Schürzen her, er nahm sich andere Frauen in die eigene eheliche Wohnung. Haarmanns zweiter Bruder wurde wegen eines Sittlichkeitsvergehens an einer 12 Jährigen bestraft, seine drei Schwestern wurden früh von ihren Männern geschieden. Ganz ähnlich sieht es bei Seefeldt aus, dessen schwachsinniger Sohn gleich ihm wegen homosexueller Delikte mit dem Staatsanwalt Bekanntschaft machte, dessen Mutter hypersexuell war und dessen Geschwister alle zu sexuellen Seitensprüngen neigten.

Aber auch die gesellschaftsfeindliche Artung zeigt bei Kürten Entsprechungen in der väterlichen Familie, die zahlreiche bestrafte Mitglieder zählt. In Haarmanns Familie herrschte ein andersartiger antisozialer Geist, Querköpfigkeit und Querulantentum, gegenseitige Anzeigerei und Neid um das Erbteil der Mutter, ganz abgesehen von dem bestraften Bruder. Für Seefeldt endlich ist die dirnenhafte Mutter wie der kriminelle Sohn wie der geizig und verschroben werdende Vater in dieser Richtung belastend.

In der hier nicht mitgeteilten Zusammenfassung sagt *Fischer*: „Seefeldt hat offenbar sein ganzes Leben darauf abgestellt, seine sexuellen Gelüste befriedigen zu können.“ Das ist unzweifelhaft richtig, und es gilt nicht minder für Kürten, der sogar im Gefängnis alles darauf abstellte, wenigstens in der Phantasie sich sexuell auszuleben. Eine solche „Lebensform“ aber kennzeichnet die denkbar schwerste Form von Psychopathie. Bei den meisten Psychopathen sonst bleibt doch Raum wenigstens für den Ansatz von Wertverwirklichungen. Damit aber wird man die Frage nach der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit noch einmal stellen müssen. Diese ist für Kürten und Haarmann und Seefeldt bejaht worden, und zwar unter Zustimmung wohl aller Einsichtigen und vor allem der Volksstimmung. Theoretisch mag man Bedenken haben. Gibt es überhaupt so schwere Formen der Psychopathie, daß sie den Sinn des § 51 II StGB. erfüllen, so wird man sie hier wohl annehmen müssen. Ich habe aber schon früher einmal (S. 269) ausgeführt, daß beim Kapitalverbrechen diese Frage gar nicht gestellt werden sollte, wie sie ja praktisch für die Mehrzahl der Gewohnheitsverbrecher nicht gestellt wird. Die drei vielfachen Mörder zeigen nur besonders deutlich, in welche Schwierigkeiten wir kommen können. Einen Ausweg gibt es wohl nur, wenn wir den § 51 II ganz streng begrenzen auf jene Abnormitäten, die einem ausgesprochenen Krankheitsvorgang ihre Entstehung verdanken, besonders auf solche, in denen der Arzt mit ärztlichen Mitteln dem Täter und damit der Gemeinschaft Hilfe bringen kann. Daß Menschen, die, wie das Heer der schweren Psychopathen, schon durch die Geburt geschlagen sind, auch noch dafür besonders schwer bestraft werden, wird nur für den die volle Bitterkeit behalten, der nicht wirklich die Gemeinschaft in sich aufgenommen hat und in ihr lebt.

Sprechsaal.

Kriminalstatistische Umschau.

Von Regierungsrat Dr. Roesner im Statistischen Reichsamt in Berlin.

Vorbemerkung.

Mit dem vorliegenden Beitrag werden — wenn auch unter etwas anderem Titel und mit einem erweiterten Aufgabengebiet — die in dieser Zeitschrift vom Jahrgang 1910/11 bis in die Kriegsjahre¹⁾ hinein regelmäßig veröffentlichten „Kriminalstatistischen Mitteilungen“ (s. Zt. Bearbeiter: Dr. *Otto Lohmann*) wieder aufgenommen. Während jene Berichte jedoch fast ausschließlich den praktischen Ergebnissen der Kriminalstatistik gewidmet waren und hierbei auch nur die inländischen Verhältnisse behandelten, sollen in der „Kriminalstatistischen Umschau“, deren Veröffentlichung außerdem in kürzeren — etwa vierteljährlichen — Zeitabständen in Aussicht genommen ist, je nach Anfall des einschlägigen Materials auch bedeutsame Änderungen in der Methode oder Systematik der Kriminalstatistik des Inlandes wie des Auslandes sowie die Einrichtung und Bearbeitung neuer Statistiken auf kriminalistischem Gebiet Berücksichtigung finden. Es werden weiterhin nicht nur die interessantesten Hauptergebnisse aus der Polizei-, Auslieferungs-, Strafvollzugsstatistik sowie aus anderen Zweigen der Kriminalstatistik im weiteren Sinne, sondern auch aus statistischen Ermittlungen über Vorgänge im Volksleben, soweit sie, wie z. B. Selbstmorde, Straßenverkehrsunfälle u. ä., mit der Kriminalität in Berührung stehen, mitgeteilt werden.

Da es freilich bei der Fülle des anfallenden Materials nicht möglich ist, jede Statistik einer wenn auch noch so kurzen Besprechung zu unterziehen, so wird nach Möglichkeit den einzelnen Berichten ein bibliographischer Überblick über die für kriminalätiologische wie kriminalsoziologische Forschungen wichtigsten kriminalstatistischen Neuerscheinungen amtlichen oder privaten Charakters beigegeben werden, die dem Referenten während der jeweiligen Berichtsperiode bekannt geworden sind.

A. Inland.

1. Neue Methode in der Kriminalstatistik des Deutschen Reichs.

Nach der Allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 18. Dezember 1935 (IIa 1457) — vgl. „Deutsche Justiz“, 97. Jg. Nr. 51/52, Ausgabe A S. 1857 — wird auf seinen Wunsch das Statistische Reichsamt vom Jahre 1936 ab das Reichsergebnis der Kriminalstatistik nicht nur jährlich, sondern im Umfang der bisherigen Tabelle I der Reichskriminalstatistik („Die rechtskräftig abgeurteilten Personen“) auch vierteljährlich ermitteln. Um zu diesem Zweck eine schnellere Feststellung der kriminalstatistischen Ergebnisse zu ermöglichen, wird seit dem 1. Januar 1936 das Zählkartenmaterial nicht mehr wie bisher im sogenannten manuellen Verfahren²⁾,

¹⁾ Vgl. „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“. Heidelberg. 7. Jg. 1910/11, S. 616—618; 8. Jg. 1911/12, S. 43—47; 9. Jg. 1912/13, S. 546—548; 10. Jg. 1913/14, S. 437—441, 719—722; 11. Jg. 1913/17, S. 173—176.

²⁾ Vgl. E. Roesner, Fünfzig Jahre deutsche Kriminalstatistik. Allgemeines Statistisches Archiv, Jena 1934, 23. Bd., S. 354

sondern im maschinellen Lochkartenverfahren (Hollerith) aufbereitet. Diese Umstellung der Bearbeitungsmethode verlangte, daß die Zählkarten über die nach dem 31. Dezember 1935 rechtskräftig werdenden Aburteilungen nicht mehr wie üblich vierteljährlich, sondern monatlich an das Statistische Reichsamt abgeliefert werden. Die Zählkarten werden von der Vollstreckungsbehörde alsbald nach dem Eintritt der Rechtskraft der strafgerichtlichen Entscheidung (Urteil oder Strafbefehl) ausgefüllt. Es hat für jede strafgerichtliche Entscheidung und für jeden einzelnen Angeklagten zu geschehen.

Einen Einblick in den gegenwärtigen Stand der kriminalstatistischen Erhebungen gewinnt man wohl am besten aus dem Inhalt der vom Jahre 1936 ab gebräuchlichen Zählkarte (Format Din A 4), die im I. „Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs“ (Jg. 1936 S. 18) oder im 2. Ergänzungsband zum „Handwörterbuch der Rechtswissenschaft“ (Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933 bis 1935/36, Berlin 1936)³⁾ abgedruckt ist.

Die bisherige Unterscheidung von Zählkarten für männliche Angeklagte (in weißer Farbe) und solchen für weibliche Angeklagte (in blauer Farbe) ist fortgefallen. Das neue Formular, das für männliche und weibliche Angeklagte zu verwenden ist, weist zwei für das Verfahren der maschinellen Aufbereitung erforderliche Längsspalten auf. Die offene Längsspalte wird vom Statistischen Reichsamt ausgefüllt.

Besonders erwähnenswert ist die Vermehrung der Erhebungsgegenstände durch die Fragen nach der Religionszugehörigkeit, deren Ergebnisse vor allem über die Kriminalität der Glaubensjuden berichten werden, ferner nach dem Familienstand des (der) Angeklagten und nach dem Ort der Tat (kleiner Verwaltungsbezirk), wodurch künftig wieder die sehr wichtigen und äußerst instruktiven kriminalgeographischen Untersuchungen⁴⁾ ermöglicht werden.

2. Polizeiliche Kriminalstatistik für das Deutsche Reich.

Durch Runderlaß vom 20. Dezember 1935 hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern (vgl. Ministerialblatt für die innere Verwaltung Nr. 52 vom 25. Dezember 1935) die Bearbeitung einer polizeilichen Reichskriminalstatistik angeordnet, deren Bezeichnung jedoch — um Verwechslungen mit der seit dem Jahre 1882 vom Statistischen Reichsamt bearbeiteten Reichskriminalstatistik (Abgeurteiltenstatistik), deren methodische Änderung im vorstehenden Abschnitt besprochen wurde, zu vermeiden — in „Polizeiliche Kriminalstatistik für das Deutsche Reich“ (vgl. Ministerialblatt für die innere Verwaltung vom 11. März 1936) umgeändert worden. Bisher hatten nämlich die einzelnen Länder des Deutschen Reichs getrennt voneinander ihre polizeiliche Kriminalstatistik mitunter nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten aufgestellt⁵⁾, wodurch das Bild von dem Umfang und der Struktur der Kriminalität sehr unvollständig und lückenhaft war. Preußen hatte sich beispielsweise bei der statistischen Ermittlung einzelner strafbarer Handlungen nur auf die staatlichen Polizeiverwaltungen und auf die Städte mit über 50000 Einwohnern beschränkt. Im Gegensatz hierzu wird die neue, nunmehr für das gesamte Reichsgebiet angeordnete polizeiliche Kriminalstatistik von

³⁾ Vgl. E. Roesner, Artikel „Kriminalstatistik“ a. a. O. S. 380/381.

⁴⁾ Vgl. a. R. Sieverts, Kriminologische Forschung als Landschaftsteilaufgabe der deutschen Hochschulen. In dieser Monatsschrift 1935, 26. Jg., S. 1 ff.

⁵⁾ Vgl. E. Roesner, Artikel „Polizeistatistik“. Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin 1936, Bd. II, S. 358 ff.

jeder einzelnen Polizeidienststelle, also auch von den Gendarmerieposten auf dem flachen Lande geführt. Das Material wird dem Landeskriminalpolizeiamt in Berlin gesammelt, so daß bei dieser Zentralstelle eine genaue Übersicht gegeben ist. Außerdem wird — wie auch vom 1. Januar 1936 ab bei der vom Statistischen Reichsamt bearbeiteten Reichskriminalstatistik — in dieser neuen Polizeistatistik einwandfreies Zahlenmaterial über die Kriminalität des Judentums ermittelt.

Nach einem weiteren Erlaß (RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI. v. 24. 8. 1936 — S — Kr. 3 Nr. [III C II] 2 — 110/36 — MBiV. S. 1173) soll die polizeiliche Kriminalstatistik ausschließlich über den Stand der Kriminalität Auskunft geben. Sie ist keine Tätigkeitsstatistik, sondern eine zahlenmäßige Zusammenstellung der tatsächlich vorgekommenen, von der Polizei bearbeiteten Straffälle. Bei ihrer statistischen Erfassung ist deshalb darauf zu achten, daß Doppelzählungen vermieden werden.

3. Eine Reichsstatistik der Straßenverkehrsunfälle.

Vom 1. Oktober 1935 ab ist durch Erlaß des Reichs- und Preußischen Verkehrsministers vom 8. August 1935 — K 5. 4540 — eine laufende Reichsstatistik der Straßenverkehrsunfälle eingeführt worden. Als Anmeldeformblatt dient das „Statistische Meldeblatt eines Straßenverkehrsunfalls“, von dem ein Muster im 1. „Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs“ (Jg. 1936 S. 14—15) abgedruckt ist. Es ist von den Polizeibeamten oder den örtlichen Polizeibehörden auszufüllen. Die Meldeblätter werden von den Landräten oder Polizeiverwaltungen der Stadtkreise gesammelt und am Ende eines jeden Vierteljahrs zur „Nachweisung der Straßenverkehrsunfälle im . . . Kalandervierteljahr 19 . . .“ zusammengefaßt. Die Nachweisungen sind dem Statistischen Reichsamt bzw. den Statistischen Landesämtern spätestens bis zum 15. des auf das betreffende Vierteljahr folgenden Monats einzureichen. Bisher sind die Ergebnisse für das 4. Vierteljahr 1935 und das 1. und 2. Vierteljahr 1936 veröffentlicht worden⁶⁾. Sobald das erste Jahresergebnis bekanntgegeben ist, wird darüber an dieser Stelle berichtet werden.

4. Neueste Zahlen zur Sicherungsverwahrung.

Nach einem Bericht⁷⁾ von Min.-Rat Dr. Schmidt (RJM.) saßen am 31. Juli 1936 in den deutschen Vollzugsanstalten 2883 Männer und 113 Frauen in Sicherungsverwahrung ein. Es wird in den weiteren Ausführungen an Hand statistischer Unterlagen aus der Sicherungsverwahrungsabteilung bei dem Zuchthaus Werl und dem Zuchthaus und der Sicherungsverwahrungsanstalt Straubing⁸⁾ darauf hingewiesen, daß die Jahrgänge bis zu 40 Jahren den weitaus überwiegenden Anteil an den zu Sicherungsverwahrung Verurteilten stellen. Sicherungsverwahrung wird nur gegen Gewohnheitsverbrecher abgeordnet. Insgesamt weisen daher die Straflisten der 182 Sicherungsverwahrten in Werl 2497 Vorstrafen auf. Es kommen also durchschnittlich auf den einzelnen Sicherungsverwahrten fast 14 Vorstrafen. Betrachtet man das kriminelle Vorleben der einzelnen Sicherungsverwahrten unter dem Gesichtspunkt einer kriminologischen Gruppenbildung, so ergibt sich, daß der Typ des „Spitzbuben“ weitaus am stärksten vertreten ist. Ausge-

⁶⁾ Vgl. „Wirtschaft und Statistik“, 16. Jg., 1936, S. 127, 385 und 609.

⁷⁾ Vgl. Deutsche Justiz, 98. Jg., Nr. 39, S. 1476.

⁸⁾ Vgl. diese Monatsschrift Jg. 1936, S. 209 ff.

sprochen reine Typen, die also nur Verurteilungen wegen eines spezifischen oder unmittelbar verwandten Deliktes aufweisen, sind verhältnismäßig selten. Die meisten Diebe haben neben den Verurteilungen wegen Diebstahls eine oder mehrere Strafen wegen anderer Delikte, z. B. Betrug, Körperverletzung, Sittlichkeitsverbrechen, Zuhälterei aufzuweisen, aber ein Vergleich der Zahl und der Art der einzelnen Verurteilungen läßt doch deutlich die Hauptrichtung ihrer kriminellen Betätigung erkennen.

Der Jüngste der Sicherungsverwahrten war 23 Jahre alt und war 6mal vorbestraft. Die Vorstrafen der 7 Sicherungsverwahrten im Alter von über 60 Jahren schwanken zwischen 5 und 29. Die Straflisten der Sicherungsverwahrten, die die zahlreichsten Vorstrafen aufwiesen, setzten sich zusammen in einem Falle aus 30 Vorstrafen (darunter 9mal Diebstahl, 6mal Betrug, 3mal Urkundenfälschung), Lebensalter 53 Jahre, und in einem anderen Falle aus 43 Vorstrafen (darunter 20mal Diebstahl, 6mal Betrug, 2mal Raub, 1mal Sittlichkeitsverbrechen), Lebensalter 59 Jahre.

5. Auslieferungsstatistik für das Jahr 1935.

Nach der vom Reichsministerium der Justiz im Reichsministerialblatt (64. Jg. 1936, Nr. 15 S. 94) veröffentlichten Auslieferungsstatistik, die im Statistischen Reichsamt bearbeitet wird, sind im Jahre 1935 bei der deutschen Regierung insgesamt 135 Ersuchen um Auslieferung aus dem Deutschen Reich eingegangen, davon wurden 72 = 53,3 % bewilligt, 13 abgelehnt, 11 anderweitig erledigt und 39 Fälle noch nicht abgeschlossen. Die von deutscher Seite an ausländische Regierungen gestellten Ersuchen um Auslieferung, d. h. um Einlieferung, gehen mit einer Zahl von 219 erheblich darüber hinaus. 138 = 63,0 % davon wurden bewilligt, 14 abgelehnt, 19 anderweitig erledigt. 48 Ersuchen waren noch nicht erledigt. Die Ersuchen betrafen 199 Reichsangehörige, 5 Polen, 4 Italiener, 3 Spanier, je 2 Polen, Tschechoslowaken und Ungarn sowie je 1 Angehörigen der UdSSR. und Staatenlosen.

6. Der Kampf gegen die Rauschgiftvergehen.

Kriminalkommissar *Thomas* berichtet in der „Deutschen Rechtspflege“ (Jg. 1936, Heft 2) von seiner Arbeit als Leiter der „Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftvergehen“ beim Polizeipräsidium Berlin. Danach werden im gesamten Reichsgebiet diejenigen Rauschgiftsüchtigen zahlenmäßig erfaßt, die bereits mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind. Man wendet bei ihnen jetzt Entziehungs- und Sicherungsmaßnahmen an, während sie vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus auf Grund der Bestimmungen des § 51 StGB. den „Jagdschein“ erhielten und so ihr Unwesen weiterreiben konnten. In Berlin wurden 1934 56 Personen, 1935 53 Personen neu festgestellt. Die Zahl der schon bestraften Rauschgiftsüchtigen beträgt für ganz Deutschland 1600. Von den bestraften Ärzten waren 30 % Juden! Die Zahl der Rauschgiftsüchtigen in Deutschland wird auf 8000 geschätzt. Im Zusammenhang hiermit sei auf das Referat von *Feuerstein* über „Organisierte Abwehr der Suchtmittel-Schäden und ihre Bedeutung für die Straftassenenfürsorge“⁹⁾ auf der Tagung des „Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ im September 1936 in Dresden hingewiesen.

⁹⁾ Vgl. Monatsblätter für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. Berlin 1936, Heft 3.

7. Erfolgreicher Kampf gegen den Schmuggel.

In der Schmugglerbekämpfung an der deutsch-belgischen und deutsch-holländischen Grenze konnten seit der Übernahme der Staatsführung durch den Nationalsozialismus infolge Einsatzes der modernsten technischen Hilfsmittel, wie Motorisierung der Grenzer, Rundfunk und Flugzeug, erhebliche Erfolge erzielt werden. Die nachstehende, einem Pressebericht (Berliner Tageblatt Nr. 309 vom 2. Juli 1936) entnommene Aufstellung des Hauptzollamtes in Aachen, des wichtigsten Zollbezirktes im Deutschen Reich, zeigt, wie stark seit dem Jahre 1933 die Kurve des Schmuggels abgesunken ist:

Jahre	Aufgriffe	Zigaretten	Tabak kg	Kaffee kg	Kraftwagen
1932	24 900	6 000 000	120 000	75 000	130
1933	21 307	3 000 000	30 000	80 000	120
1934	8 593	650 000	12 300	28 700	100
1935	6610	190 000	11 000	18 700	40
1936 (1. Hj.) .	1215	47 000	3 800	9 000	5

Einen wesentlichen Anteil an dieser Niederkämpfung des Schmuggels haben neben den Hauptzollämtern die Zollfahndungsstellen, deren ausschließliches Ziel die Aufdeckung und Bekämpfung der Zoll- und Steuervergehen sind. Besondere Aufgaben sind den Zollfahndungsstellen neuerdings auf dem Gebiet der Devisengesetzgebung erwachsen.

B. Ausland.

1. Die Mord- und Totschlagsopfer im europäischen und außer-europäischen Ausland.

Der kürzlich erschienene neueste und zwar 55. Jahrgang des „Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich“ 1936 enthält in seinem internationalen Teil (S. 22*) eine umfangreiche Tabelle: „Todesursachen in europäischen und außereuropäischen Ländern“, die unter der Position XVII „Äußere Einwirkungen“ auch über die Zahl der in den verschiedenen Ländern durch Mord und Totschlag ums Leben gekommenen Personen unterrichtet. Da aber die verschiedenen Ursachen der Sterbefälle, also auch die hier behandelten durch Mord und Totschlag, von den meisten Staaten Europas und auch von den wichtigsten Staaten in Übersee auf Grund eines international vereinbarten „Todesursachenverzeichnisses“ nach einer einheitlichen Methode statistisch erfaßt werden, ist die Möglichkeit eines internationalen Vergleichs dieser Ergebnisse vorhanden. Die auf je 10000 Lebende berechnete Mord- und Totschlagsziffer zeigt in den einzelnen europäischen Ländern, soweit von diesen die entsprechenden statistischen Ermittlungen vorgenommen werden — geordnet nach der Größe dieser Verhältnisziffern — folgenden Umfang:

Finnland	(1933)	0,7	Tschechoslo-		Dänemark	(1934)	0,1
Griechenland	(1933)	0,7	wakei	(1935)	Schweden	(1932)	0,1
Rumänien	(1933)	0,6	Italien	(1934)	Norwegen	(1933)	0,1
Litauen	(1934)	0,5	Spanien	(1933)	Frankreich	(1932)	0,1
Estland	(1933)	0,4	Portugal	(1933)	Niederlande	(1934)	0,1
Luxemburg	(1934)	0,4	Großbritan-		Schweiz	(1934)	0,1
Ungarn	(1933)	0,4	nien	(1934)	Irischer Frei-		
Österreich	(1932)	0,3	Nordirland	(1934)	staat	(1933)	0,04

Bei einer näheren Betrachtung der vorstehenden Ziffern fällt das Vorhandensein weiter geographischer Länderkomplexe mit hoher, mittlerer und niedriger Mord- und Totschlagsfrequenz ganz unabhängig von den politischen Landesgrenzen auf. Ein großes zusammenhängendes Gebiet mit hoher Mord- und Totschlagshäufigkeit umfaßt Finnland, die Randstaaten, die Nachfolgestaaten der ehemaligen österreich-ungarischen Monarchie und die Balkanstaaten. Es erstreckt sich somit vom äußersten Nordosten bis zur südöstlichsten Ecke Europas. Die Mord- und Totschlagsziffer dieses Gebietes weist eine Spanne von 0,3 bis 0,7 auf. Hoch ist außerdem noch die Mord- und Totschlagshäufigkeit in Luxemburg.

Der Süden und der äußerste Westen haben eine mittlere Mord- und Totschlagshäufigkeit. Zu dieser Zone gehört auch das Deutsche Reich, dessen entsprechende Mord- und Totschlagsziffer im Jahre 1933 0,2 beträgt.

Im gesamten Norden, in großen Teilen Nordwesteuropas, in der Schweiz sowie in Frankreich herrscht eine niedere Mord- und Totschlagshäufigkeit vor.

Außerdem werden Mord- und Totschlagsziffern noch für folgende außereuropäischen Staaten mitgeteilt: Vereinigte Staaten von Amerika 1,0 (1933), Uruguay 0,4 (1933), Australischer Staatenbund 0,2 (1934), Canada 0,1 (1933), Japan 0,1 (1934), Neuseeland 0,1 (1934) und Südafrikanische Union 0,1 (1933).

Die absolute Zahl der im Laufe eines Jahres in den vorgenannten 29 europäischen und außereuropäischen Staaten einem Mord oder Totschlag zum Opfer gefallenen Personen beziffert sich auf rd. 19600, eine Zahl, die der Einwohnerschaft einer deutschen Mittelstadt, etwa der durch seine Bibliothek mit reicher Handschriftensammlung bekannten braunschweigischen Kreisstadt Wolfenbüttel entspricht, die nach der Volkszählung vom 16. Juni 1933 19620 Seelen zählt.

2. Bulgarische Kriminalstatistik für 1934.

Die „Direction générale de la Statistique“ von Bulgarien hat im Laufe des Jahres 1936 zwei Jahrgänge der Kriminalstatistik und zwar für die Jahre 1933 und 1934 der Öffentlichkeit übergeben. Nach den Angaben des neuesten Bandes der bulgarischen Kriminalstatistik, deren Aufbau übrigens große Ähnlichkeit mit dem der deutschen Kriminalstatistik hat, wurden in Bulgarien mit einer Oberfläche von 103146 qkm und 6090215 Einwohnern (davon 3031823 weiblichen) nach der Zählung vom 31. Dezember 1934 wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch und Strafbestimmungen anderer Gesetze insgesamt 24796 Personen rechtskräftig verurteilt gegen 24719 im Vorjahr und 21972 im Jahre 1932. Die Zahl der weiblichen Straffälligen hat sich von 2342 (1932) auf 2176, ihr Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilten von 10,7 % auf 8,8 % vermindert. Die Zahl der straffälligen Jugendlichen (im Alter von 10—17 Jahren) ist von 1571 im Jahre 1932 um über 20 % auf 1244 im letzten Berichtsjahr, im Verhältnis zu den Verurteilten insgesamt von 7,2 % auf 5,0 % zurückgegangen. Vorbestraft waren von den im Jahre 1934 Verurteilten 2967 = 12,0 % ihrer Gesamtzahl oder 12,5 % mehr als im Jahre 1932 (2365 = 10,8 %).

Über die wichtigsten Veränderungen in der Kriminalitätsstruktur unterrichtet die nachstehende Zusammenstellung:

Bezeichnung der strafbaren Handlungen	Rechtskräftig verurteilte Personen		
	1932	1933	1934
Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentl. Ordnung und Religion	1461	1786	1780
Doppelehe	365	347	424
Sittlichkeitsdelikte	354	303	383
Beleidigung	2517	2438	2349
Tötungen	1094	1246	1184
Körperverletzung	4053	4643	4055
Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit und Hausfriedensbruch	329	344	313
Diebstahl	6094	6976	6328
Unterschlagung	897	1052	954
Raub	67	114	99
Erpressung	58	48	45
Rechtswidrige Aneignung	603	659	568
Hehlerei	504	537	419
Betrug, Untreue	276	367	339
Urkundenfälschung	354	346	428
Bankrott	43	32	44
Sachbeschädigung	114	134	107
Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit	145	122	132
Verbrechen und Vergehen einer Amtsperson oder eines Advokaten	548	450	455

Einer mehr oder weniger starken Abnahme bei der Mehrzahl der vorstehend aufgeführten kriminalpolitisch, wie zahlenmäßig bedeutsamen strafbaren Handlungen 1933 gegenüber 1932 steht eine Zunahme nur bei Doppellehe, den Sittlichkeitsdelikten, bei Urkundenfälschung, Bankrott und den Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit gegenüber.

3. Kriminalitätsanstieg in den Niederlanden im Jahre 1935.

Die Kriminalität hat sich in den Niederlanden im Jahre 1935 nach einer Notiz im „Algemeen Handelsblad“ (Nr. 35644 vom 28. April 1936) weiter verstärkt. Die Zahl der 1935 rechtskräftig verurteilten strafrechtlich Volljährigen beziffert sich auf 18958 gegen 18570 im Vorjahr. Die Zunahme beträgt 2,1 %, 1934 gegen 1933 sogar 6,5 %. Unter anderem waren im Vergleich zum Vorjahr höher die Zahlen der wegen wirtschaftlich bedingter Straftaten Verurteilten (1935: 7754, 1934: 7256) sowie der wegen Sittlichkeitsverbrechen Verurteilten (1935: 1425, 1934: 1306).

Verhältnismäßig noch stärker hat die Jugendlichenkriminalität zugenommen. Die Zahl der rechtskräftig verurteilten strafrechtlich Minderjährigen hat sich von 2081 um 19 % auf 2477 im Berichtsjahr erhöht. Die Steigerung von 1933 auf 1934 betrug fast 13 %. Auch diese Zunahme ist durch Anstieg der wirtschaftlichen Delikte bedingt (1935: 1546, 1934: 1814 Verurteilte).

4. Ständiger Rückgang der Kriminalität in Italien im letzten Jahrzehnt.

„Il Sole“ (Nr. 178 vom 26. Juli 1936) meldet über die stetige Verminderung der Kriminalitätsziffer, d. i. die Zahl der Verbrechen auf je 100000 Einwohner, folgende Zahlen:

1926 . . .	1748,33	1931 . . .	1366,31
1927 . . .	1575,50	1932 . . .	1487,17
1928 . . .	1555,59	1933 . . .	1271,19
1929 . . .	1455,59	1934 . . .	1265,85
1930 . . .	1435,71	1935 . . .	1254,87

Der Rückgang zeigt sich auch in diesem Jahr, schreibt das Blatt bezüglich der letztjährigen Zahl, mit dem entsprechenden Merkmal einer allgemeinen sittlichen Hebung und zwar bei allen Arten von Delikten. Ganz besonders deutlich kommt er in 24 Gruppen von insgesamt 36 zum Ausdruck.

Dieser fortschreitende Rückgang auf der gesamten Front der Kriminalität, der 1933 wieder einsetzte, läßt darauf schließen, daß nicht außergewöhnliche und spezifische Ursachen dieser oder jener Deliktsgruppe kriminalitätshindernd gewirkt haben, sondern allgemeine und ständige Ursachen, die in steigendem Maße die psychologische Einstellung zum Verbrechen hemmten.

Von der geographischen Seite aus betrachtet ergibt sich in der Gliederung nach Gerichtsbezirken in abfallender Reihenfolge nachstehendes Bild: Fiume, Lecce, Cagliari, Catanzaro, Potenza, Roma, Napoli, Palermo, Aquila, Caltanissetta, Catania, Messina, Bari, Trento, Trieste, Milano, Genova, Bologna, Venezia, Ancona, Brescia, Perugia, Firenze, Torino.

5. Finnische Polizeistatistik.

Nach „Rikollissuus. Vuonna 1935. Poliisin tietoon tulleet rikokset.“ (Helsinki 1936) zeigt die Zahl der in Finnland zur Kenntnis der Polizei gelangten strafbaren Handlungen in den letzten Jahren folgende Entwicklung ¹⁰⁾:

1927 . . .	168 217	1930 . . .	188 156	1933 . . .	193 003
1928 . . .	176 281	1931 . . .	169 905	1934 . . .	202 151
1929 . . .	184 558	1932 . . .	156 746	1935 . . .	179 556

Der Rückgang von 1934 auf 1935 beträgt 11,2 % gegenüber einer Zunahme von 4,7 % im vorangegangenen Jahr. Die zahlenmäßig stärksten Delikte sind Trunkenheit (1935: 99904, 1934: 121580 Fälle) sowie Diebstahl (1935: 21006, 1934: 22411). Die zur Anzeige gelangten Trunkenheitsfälle haben sich um 17,8 % vermindert. Die Anzeigen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz betreffend alkoholische Getränke sind von 14079 um 13,7 % auf 12150 zurückgegangen.

Die Zahl der zur Kenntnis der Polizei gelangten strafbaren Handlungen betrug 1935 auf 100000 Einwohner bezogen für das ganze Finnland 4772, in den Städten 13921, auf dem Lande 2424.

Die eingangs zitierte Polizeistatistik enthält diesmal eine sehr interessante Übersicht, in der auf Grund von Ergebnissen der Polizeistatistik und der Statistik der Todesursachen ein vergleichender Überblick über die Mord- und Totschlagskriminalität in den nordischen Staaten und in Estland gegeben wird. Da in den letzten Jahren die Bearbeitung einer internationalen Kriminalstatistik wieder in den Vordergrund des Interesses aller hieran beteiligten

¹⁰⁾ Obgleich die Trunkenheitsgesetzgebung vom 15. Mai 1931 ab eine Änderung erfahren hat, nach der die meisten von der Polizei festgestellten Trunkenheitsfälle nicht mehr zur gerichtlichen Aburteilung gelangen, sind diese Fälle zur Ermöglichung eines Vergleichs mit früheren Jahren zu den der Polizei zur Kenntnis gekommenen strafbaren Handlungen hinzugegerechnet worden.

wissenschaftlichen Kreise gerückt und dieses Problem auch wiederholt in dieser Zeitschrift ¹¹⁾ erörtert worden ist, wird diese Tabelle nachstehend mitgeteilt.

Die Tötungskriminalität¹⁾ in den nordischen Ländern und in Estland in den Jahren 1927—1934.

Länder	Statische Quelle ²⁾	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Absolute Zahlen									
Finnland	{ P	275	336	357	335	304	334	278	225 ³⁾
	{ T	276	316	364	340	307	316	259	195
Schweden	T	23	25	39	34	35	41	.	.
Norwegen	T	16	18	11	16	20	23	10	.
Dänemark	T	17	11	9	24	13	13	14	16
Estland	P	54	54	56	54	51	73	49	41
auf 100000 Einwohner									
Finnland	{ P	8,17	9,89	10,43	9,71	8,74	9,53	7,89	6,35 ⁴⁾
	{ T	8,20	9,30	10,63	9,86	8,83	9,02	7,35	5,50
Schweden	T	0,38	0,41	0,64	0,55	0,57	0,66	.	.
Norwegen	T	0,58	0,65	0,39	0,57	0,71	0,81	0,35	.
Dänemark	T	0,49	0,31	0,26	0,68	0,36	0,36	0,39	0,44
Estland	P	4,84	4,84	5,02	4,84	4,56	6,51	4,36	3,64

¹⁾ Mord, Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, ausschließlich Kindesmord. — ²⁾ P = Polizeistatistik (Zahl der der Polizei bekannt gewordenen Tötungsverbrechen); T = Todesursachenstatistik. — ³⁾ 1935: 206. — ⁴⁾ 1935: 5,78.

6. Aus der Gefängnisstatistik Neuseelands.

Im „Report on the Justice Statistics of the Dominion of New Zealand for the year 1935“ (Wellington 1936) ist auch ein besonders Kapitel nebst zahlreichen Tabellen dem Gefängniswesen gewidmet, dem zu entnehmen ist, daß im Jahre 1935 in Neuseeland 14 Gefängnisse und staatliche Besserungsanstalten (reformatories), 3 Borstalanstalten und außerdem 23 Haftanstalten (Polizeigefängnisse) vorhanden waren. Hinzukommen noch diejenigen Polizeistationen, die gleichzeitig als Untersuchungsgefängnisse dienen.

¹¹⁾ Vgl. Hacker, Internationale Kriminalstatistik. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 22. Jg., 1931, Heft 5/6, S. 270ff. — Derselbe, Internationale Kriminalstatistik, II. Ebenda, 25. Jg., 1935, Heft 1, S. 10ff. — Derselbe, Beiträge zum Problem der rückfälligen und unverbesserlichen Verbrecher. Ebenda, 25. Jg., 1935, Heft 6, S. 247ff. — Ferner E. Roesner, „Une coopération internationale en vue de l'observation des changements dans la criminalité et de l'examen de leurs causes est possible et dans quelles conditions?“ Actes du Congrès Pénal et Pénitentiaire International de Prague Août 1930. Rapports sur les questions du programme de la troisième section: Prévention. Berne 1930. Vol. IV, S. 195ff. — Derselbe, Die internationale Kriminalstatistik in ihrer methodischen Entwicklung. Allgemeines Statistisches Archiv, Jena 1932, 22. Bd., S. 17 ff. — Derselbe: Bibliographie zum Problem der internationalen Kriminalstatistik. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1933, 53. Bd., S. 103ff.

Die durchschnittliche Tagesbelegung betrug im Berichtsjahr 1212 Gefangene (davon 1156 männliche und 56 weibliche), d. s. 149 oder rd. 11 % mehr als 1934. Der Zugang an Gefangenen im Laufe des Jahres 1935 belief sich in sämtlichen Strafanstalten auf 4159 (davon 173 weibliche), der Abgang auf 4203 (davon 187 weibliche), so daß sich am Schluß des Jahres 1935 ein Gefangenenbestand von 1150 Köpfen ergab. Die Zahl der während des letzten Berichtsjahres eingelieferten Gefangenen, die wegen Verbrechen (criminal offences) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, beziffert sich auf 2158. Sie ist damit um 9,2 % niedriger als 1934 (2376). Unter den im Jahre 1935 insgesamt eingelieferten Gefangenen befinden sich 226 Maoris, d. s. die Eingeborenen Neuseelands.

C. Kriminalstatistische Neuerscheinungen im Jahre 1936

a) Amtliche Veröffentlichungen.

- Deutsches Reich. Kriminalstatistik für das Jahr 1933. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 478, Berlin 1936.
- Bulgarien. Kriminalna Statistika 1933. Sofia 1936. — Kriminalna Statistika 1934. Sofia 1936.
- Canada. Fifty-ninth annual report of the Statistics and other offences for the year ended September 1934. Offences by Adultes-Juvenile Delinquency-Court Proceedings-Police Statistics-Prison Statistics-Pardons and Commutations. Ottawa 1936.
- England und Wales. Judicial Statistics, England and Wales 1934. Criminal Statistics, London 1936.
- Finnland. Rikollisuus. Vuonna 1935. I. Poliisin tietoon tulleet rikokset (Infractious, dont la police a eu connaissance). Helsinki 1936. Rikollisuus. Vuonna 1933. II. Syytetyt (Accusés). Helsinki 1936.
- Italien. Statistica degli Istituti di Prevenzione e di Pena e dei Riformatori. 1928—1933. Roma 1936.
- Niederlande. Crimineele Statistiek. Gevangenisstatistiek. Statistiek van de toepassing der Kinderwetten over het jaar 1934. s'Gravenhage 1936.
- Neuseeland. Report on the Justice Statistics of the Dominion of New Zealand for the year 1935. Wellington 1936.
- Norwegen. Kriminalstatistikk 1933/34. Norges Offisielle Statistikk, Oslo 1936. — Fængelsvesenet 1926—1930. Norges Offisielle Statistikk, Oslo 1936.
- Österreich. Kriminalstatistik für das Jahr 1934. Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege, 24. Heft, Wien 1936. — Justizstatistik für das Jahr 1934. Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege, 25. Heft, Wien 1936.
- Schweden. Brottsligheten. År 1933. Sveriges Officiella Statistik. Rättsväsen. Stockholm 1936. — Domstolarnas och de executiva myndigheternas verksamhet. Åren 1933/34. Sveriges Officiella Statistik. Rättsväsen. Stockholm 1936. — Fangvården. År 1934. Sveriges Officiella Statistik. Stockholm 1936.
- Süd-Rhodesien. Report of the Secretary, Department of Justice for the year 1935. Presented to the Legislative Assembly 1936.

b) Nichtamtliche Veröffentlichungen.

- Apell, R., Die finnische Rechtsstatistik. Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1936. 56. Bd., S. 271ff.
- Beattie, R. H., A system of criminal judicial statistics for California. Berkeley: Univ. of Cal. Pr. 1936.
- Bonger, W. A., Le Suicide comme Phénomène social. Revue de l'institut de Sociologie. Bruxelles 1936. 16. Année Nr. 2.

- Burchardt, H. H.*, Kriminalität in Stadt und Land. Abhandlungen des Kriminal-Instituts a. d. Universität Berlin. Vierte Folge — Vierter Band — Erstes Heft. Berlin und Leipzig 1936.
- Fajfr, F.*, La crise et la criminalité. Stat. Obzor. Prag 1936. 16. 6/8. S. 285—293 (Tschechisch mit französ. Zusammenfassung).
- Földes, B.*, A bűnügy irányvonala („Trend“). — La trend-line de la criminalité. Magyar Statisztikai Szemle. Ofenpest 1936. XIV. Jg., Nr. 8, S. 694ff. (in ungarischer Sprache).
- Gavdikas, K.*, *Εγκληματολογία*. (Handbuch der Kriminologie.) Bd. 1. Athen 1936.
- Gatti, Alcune* osservazioni statistiche sulla diminuzione della criminalità in Italia. La Giustizia Penale. Roma 1936. XIV. Jg., Nr. 8, S. 459ff.
- Kirchheimer, O.*, Remarque sur la statistique criminelle de la France d'après la guerre. Revue de science criminelle et de droit pénal comparée. Paris 1936. 1. Année. Livraison 3 (Juillet-Septembre).
- Pohlen, K.*, Die Methoden zur Berechnung einer Kriminalitätsordnung. Reichs-Gesundheitsblatt, Berlin 1936. Heft 33, S. 621ff.
- Rabl, Strafumessungspraxis* und Kriminalitätsentwicklung. Leipzig 1936. Kriminalistische Abhandlungen. Heft XXV.
- Roesner, E.*, Die Kriminalität der Vorbestraften. Monatsblätter für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. Berlin 1936. 11. Jg., S. 103.
- Artikel „Vorbestraftenstatistik“. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Berlin 1936. Bd. II, S. 100rff.
- Artikel „Wirtschaftslage und Straffälligkeit“. Ebenda S. 1079ff.
- Artikel „Kriminalstatistik“. Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933 bis 1935/36. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Berlin 1936. 2. Ergänzungsband, S. 379ff.
- Artikel „Rechtspflegestatistik“. Ebenda S. 526.
- Die kriminalpolitische und demographische Bedeutung der Abtreibung im Spiegel der Statistik. Kriminalistische Monatshefte. Berlin 1936. Beilage zu den Heften VII—X.
- Der Mord, seine Täter, Motive und Opfer, nebst einer Bibliographie zum Problem des Mordes. Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1936. 56. Jg., S. 327ff.
- Schäfer, E.*, Directives pour l'élaboration des statistiques criminelles dans les divers pays. Revue de l'Institut International de Statistique. La Haye 1936. 4. Année, Livraison 2, II. Rapports et communications pour la Session d'Athènes S. 195ff.
- Schmeyerler, H.*, Die Brandstiftungskriminalität im Landgerichtsbezirk Gera (Thüringen). Heft 4 der Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen, herausgegeben von *H. v. Weber*, Jena.
- Schmidt, A.*, Anlage und Umwelt bei 500 Erstverbrechern. Leipzig 1936. Kriminalistische Abhandlungen. Heft XXIV.
- Verkko, V.*, Väikivaltarikollisuuden riippuvaisuus kansanluonteesta ja muista etnillisistä tekijöistä. (Die Abhängigkeit des Gewaltverbrechens von dem Volkscharakter und anderen ethnischen Faktoren). Helsinki 1936 (in finnischer Sprache).
- Metoden vid jämförande undersökning av brottsfrekvensen i olika länder. Nordisk Tidsskrift for Strafferet. København 1936, S. 257ff.
- Wend, J.*, Untersuchungen an Straflisten vielfach rückfälliger Verbrecher. Leipzig 1936. Kriminalistische Abhandlungen, Heft XXIII.
- (Abgeschlossen Anfang November 1936).

Zeitschriftenschau.

Rivista di diritto penitenziario. Studi teorici e pratici. Herausgeber *Giovanni Novelli*, Verlag tipografia delle Mantellate, Rom, 7. Jahrgang, 1936, Heft 1—4. Jahrespreis 60 L., Einzelheft 10 L.

In den ersten 3 Heften nimmt der Streit um die Berechtigung und die Aufgaben der Kriminalanthropologie breiten Raum ein. Die Schule *Lombrosos* wird von *Di Tullio*: Errori e pregiudizi in antropologia criminale, costituzionalismo e psicologia (Heft 2) verteidigt. Ihm stehen gegenüber *Ettore Pattini*: Attuale indimostrabilità delle cause organiche del delitto (Heft 1) nebst einer Replik auf die Einwände *Di Tullios* in Heft 3 sowie *Fra Agostino Gemelli*: Il compito del psicologo nello studio del delinquente (Heft 3) — im wesentlichen die Wiedergabe seiner Rede auf dem 8. italienischen Psychologenkongreß vom April 1936. Diese Auseinandersetzung ist insofern wenig befriedigend, als beide Parteien den Begriff der Kriminalanthropologie in einem anderen Sinne verstehen. *Patini* und *Gemelli* erblicken in der KA. die Wissenschaft, die auf dem Grundgedanken *Lombrosos* beruht, daß die verbrecherische Handlung eine Folge einer Störung im Organismus des Verbrechers ist. Sie verkennen freilich nicht, daß die Lehre *Lombrosos* heute nur in Abwandlungen vertreten wird. Auf der anderen Seite will *Di Tullios* Beitrag über die Irrtümer und Vorurteile in der KA., der stark gegen *Patini* polemisiert, die KA. als diejenige Wissenschaft angesehen wissen, die sich durch umfassende morphologische, physiologische, psychische und biographische Studien eine erschöpfende Kenntnis des Verbrechers verschafft, um so die Ursachen der Kriminalität erforschen und bekämpfen zu können. Gegen eine KA. in diesem Sinne haben aber auch *Patini* und *Gemelli* nichts einzuwenden, so daß ein Streit über die Nebenfrage übrigbleibt, ob die von *Di Tullio* gegebene Begriffsbestimmung als lombrosianisch oder antilombrosianisch zu erachten ist. Erheblicher ist es freilich, ob diese Definition wirklich der Auffassung der heute tätigen Kriminalanthropologen wiedergibt oder ob nicht doch die durch *Lombroso* berühmt gewordenen Ideen von der Zwangsläufigkeit des Verbrechens als Folge organischer Ursachen einen stärkeren Einfluß ausüben, als *Di Tullios* Formulierung besagt. So beruft sich *Patini* in seinem Aufsatz über die Unmöglichkeit, heutzutage die organischen Ursachen des Verbrechens nachzuweisen, auf *Verwaeck*, *Oswald Loudet*, *Jiminez de Asúa*, deren Wirken von der Vorstellung, daß organische Ursachen für das Verbrechen ausschlaggebend sind, beherrscht wird. Die sachlichen Einwände gegen die KA. sind bei *Gemelli* und *Patini* weitgehend die gleichen. Beide rügen den Mangel medizinisch-naturwissenschaftlich gesicherter Grundlagen und die Vermengung wissenschaftlicher Feststellungen mit philosophischen Postulaten. Denn die Lehre von der verbrecherischen Veranlagung ist unbewiesen. Es gibt keine konstitutionellen Merkmale, keine Abweichungen in Körperform oder in der Funktion der Organe des menschlichen Körpers, die allen Verbrechern oder nur diesen eigentümlich sind. Ebenso wenig ist nachgewiesen, daß besondere Krankheiten ausschließlich bei Kriminellen auftreten. Andererseits läßt sich nur bei einer kleinen Gruppe von Verbrechern feststellen, daß es organische Mängel waren, die sie zu strafbaren Handlungen gebracht haben. Demgegenüber ist es für die Frage nach den Verbrechenursachen belanglos, ob z. B. ermittelt wird, daß diese Krankheit oder jene körperliche Anomalie bei straffälligen Personen in einem anderen Hundertsatz als sonst auftritt. Keinesfalls berechtigen solche Feststellungen die KA., schlechthin oder für die meisten Fälle eine organische Erklärung des Verbrechens geben zu wollen und damit zugleich die Frage nach der Verantwortlichkeit des Verbrechers zu entscheiden. Hierdurch wird Wissenschaft und Philosophie vermengt, wie es auch schon ein deterministisches Vorurteil ist, daß die Verbrecher eine homogene soziale Gruppe bilden, wie sie von der KA. zum Gegenstand ihrer Forschung gemacht werden.

Im Anschluß an die kritische Auseinandersetzung zeigt *Gemelli* in seiner Rede über die Aufgabe der Psychologie beim Studium des Verbrechers, daß die Arbeit des Psychologen bei der Erforschung des Verbrechens einzusetzen hat. Denn die Straftat stellt eine besonders aufschlußreiche Offenbarung der Persönlichkeit des Täters dar. Bisher ist — wie *Gemelli* feststellt — die von ihm empfohlene Psychologie der Differenzierung des Verbrechers nicht befolgt worden. Beim Testverfahren sind nicht nur die erzielten Ergebnisse aufschlußreich, sondern es ist auch darauf zu achten, wie der Betroffene sich beim Verfahren verhält. Es gibt aber kein einheitliches Programm für solche Studien. Man muß neben den technischen Hilfsmitteln Beobachtungsgabe und die Fähigkeit psychologischer Durchdringung besitzen. Schließlich betont *Gemelli*, daß die Psychologie sich keineswegs auf den Boden des Indeterminismus stellt, wenn sie von Autodetermination spricht; vielmehr arbeitet die Psychologie wissenschaftlich selbständig ohne eine philosophische Bindung. Praktisch ist vor allem von der Psychologie zu erwarten, daß sie zur Wiedergewinnung jugendlicher, aber auch zahlreicher erwachsener Verbrecher beiträgt.

Ferruccio Banmissoni: La psicotecnica del lavoro negli istituti di prevenzione e di pena (Heft 2). Es ist die Wiedergabe der Rede, die Verf. auf dem 8. ital. Psychologenkongreß über Psychotechnik der Arbeit in Straf- und Vorbeugungsanstalten gehalten hat. Ausgehend von *Stern, de la Valle* und *Münsterberg* beschreibt er die Psychotechnik als angewandte Psychologie. In ihrer Nutzanwendung auf die Arbeit ist sie im Strafvollzug vor allem deshalb wichtig, weil durch psychologisch richtiges Vorgehen die Arbeitsfreude der Häftlinge gehoben werden kann. Auf diesem Wege ist dann am ehesten eine erzieherische Beeinflussung und Resozialisierung des Gefangenen möglich. Verf. begrüßt es daher, daß die Strafvollzugsbeamten in psychotechnischen Kursen ausgebildet werden.

Girolamo Santucci: Il dato tendenziale nelle pene e nelle misure di sicurezza (Heft 2). Verf. erörtert das Verhältnis von Strafe und Sicherungsmaßnahme. Sie dienen beide dem Kampfe gegen das Verbrechen, müssen aber begrifflich unterschieden werden. Die Strafe will durch den psychischen Einfluß wirken, den sie auf normale Personen hat. Dagegen schützt die Sicherungsmaßnahme vor psychisch nicht normal Beeinflußbaren, insbesondere Zurechnungsunfähigen. Ihr fehlt jeder Strafcharakter.

Eugenio Florian: L'analogia come fonte die norme penali (Heft 1). Verf. veröffentlicht seinen Bericht über die Analogie als Strafrechtsquelle, den er für den 4. internationalen Strafrechtskongreß, Athen 1936, erstattet hat. Er ist der Auffassung, daß besser als die Zulassung der Analogie eine Fassung der Straftatbestände, die der Auslegung hinreichend Spielraum läßt, den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen kann. Zudem hält er es im Hinblick auf die durch Einführung von Sicherungsmaßnahmen erweiterte Sanktion für wichtig, daß besonders genau bestimmt wird, wann eine Straftat vorliegt. Er lehnt daher die Einführung der Analogie ab.

Nicola Palopoli: Gian Domenico Romagnosi (Heft 1). Verf. würdigt das Lebenswerk R.s unter besonderer Berücksichtigung des Strafrechts und kommt zu dem Ergebnis, daß R. als Vorläufer der positiven Kriminalschule betrachtet werden kann.

In Heft 4 befaßt sich *Quintiliano Saldaña* (Madrid) „L'antropologia correzionale“ eingehend mit den Voraussetzungen und Aufgaben des Strafvollzugs auf Grund der kriminalbiologischen Erkenntnisse. Nach einem Überblick über die Geschichte und die Arbeitsmethoden der kriminalbiologischen Forschungsanstalten in Europa und Amerika entwickelt Verf. sein System. Der Strafvollzug ist ausschließlich darauf abzustellen, den Gefangenen als „homo corrigendus“ ins soziale Leben wiederinzugliedern und so Rückfällen vorzubeugen. Zu diesem Zweck werden alle Neueingelieferten in kriminalbiologischen Laboratorien einer umfassenden Untersuchung unterworfen. Hiernach werden

zunächst die geistig Abnormen der Irrenabteilung und die Unbeeinflußbaren der Bewahrungsabteilung überwiesen. Für die übrigen werden auf Grund der für sie gewonnenen Diagnose individualisierte Behandlungspläne festgestellt, die fortlaufend den beim Vollzug gewonnenen Erfahrungen angepaßt werden. Je nach Lage des Falles kann die Resozialisierung in aktiver Mitarbeit des Gefangenen mit der Anstaltsleitung oder passiv, etwa durch Hypnose erstrebt werden. Verf. mißt in psychophysiologischer Hinsicht der Einwirkung durch die Arbeit, psychotherapeutische Behandlung, Wasserkuren und zweckmäßiger Verpflegung besondere Bedeutung bei. Daneben stellt er die Erziehungsmöglichkeiten durch die Art der Haft, Unterricht, Strafen, die der Anstaltsleiter verhängt, Belohnungen — nach Vorschlag der Beamtenkonferenz — und Gelegenheiten zu prakt. Bewährung etwa bei ärztlichen Untersuchungen und Erledigung von Aufträgen außerhalb der Anstalt, bei Hafturlaub und bedingter Entlassung. Die Vorgänge über jeden Gefangenen erfaßt das Archiv. — Verf. wendet sich ausdrücklich gegen jede falschverstandene, weichliche Humanität und unterstreicht die Notwendigkeit einer strengen Disziplin. Anschaulich schildert er, wie unheilvoll der spanische Strafvollzug unter der marxistischen Regierung vor dem Bürgerkrieg sich entwickelte. Man stellte in bekannter Weise die Verbrecher als Opfer der Gesellschaft dar, während zugleich die Beamten des Strafvollzugs angegriffen wurden.

Giovanni Napolitano „Pena, castigo o difesa in una teoria del diritto“ (Heft 4) setzt sich mit der Rechtsphilosophie *Benedetto Croce's* auseinander und kommt zum Ergebnis, daß die Strafe als Sühne und nicht als bloße Abwehrmaßnahme anzusehen ist, solange nur der verantwortliche Täter bestraft wird.

Von allgemeinem Interesse sind schließlich die in Heft 3 abgedruckten „leggi fondamentali dell'impero italiano“, die die maßgebenden Bestimmungen für das neue ostafrikanische Reich darstellen.

Bonn.

Röder.

Besprechungen.

Baur, Erwin, Fischer, Eugen, und Lenz, Fritz: Menschliche Erblehre und Rassenhygiene. 1. Band: Menschliche Erblehre. 4. Aufl. J. F. Lehmanns Verlag, München 1936. 804 S. Geh. RM. 15.—, in Lwd. geb. RM. 17.—.

Dieses Standardwerk der Erblehre, dessen 2. Band „Menschliche Auslese und Rassenhygiene“ im Jahre 1932 neu erschienen war, dessen 1. Band aber seit langem gefehlt hat, liegt nunmehr wieder vollständig vor. Weit über den Kreis der Biologen und Rassenhygieniker hinaus wird man sich dessen freuen. Diese 4. Auflage des 1. Bandes ist völlig neu bearbeitet, wie sich nach den jüngsten großen Fortschritten der Erbforschung nicht anders denken läßt. Es ist, wie das Vorwort sagt, „ein als neu zu bezeichnendes Buch“. Allein, und das ist bemerkenswert: „Grundsätzliches brauchte nicht geändert zu werden“. — Der 1. Abschnitt gibt einen Abriß der allgemeinen Variations- und Erblehre, er ist noch von dem seither verstorbenen *Erwin Bauer* verfaßt worden. Der 2. Abschnitt über die gesunden körperlichen Erbanlagen des Menschen stammt von *Eugen Fischer*, die drei weiteren Abschnitte von *Fritz Lenz*: die krankhaften Erbanlagen, die Methoden der menschlichen Erbforschung und die Erbllichkeit der geistigen Eigenschaften. — Für den Kriminologen ist das ganze Buch von größtem Interesse, aber speziell wichtig ist das Kapitel über erbliche Geisteskrankheiten und Psychopathien, in welchem sich auch Ausführungen über „erbliche Veranlagung zu Verbrechen“ finden, sowie der Abschnitt über die Erbllichkeit geistiger Eigenschaften, welcher die erblichen Grundlagen der geistigen Persönlichkeit und die geistigen Rassenunterschiede behandelt. — Dem Buch, das in

einer jedem Gebildeten verständlichen Sprache geschrieben ist, muß Verbreitung im weitesten Umfange gewünscht werden. Der vergleichsweise sehr niedergehaltene Verkaufspreis wird wohl auch diesen Wunsch in Erfüllung gehen lassen. Jedenfalls wird der wissenschaftliche Geist, der das Werk durchzieht, der Idee einer echten Rassenhygiene mehr nützen, als all die popularisierenden Schriften, welche die Rassenhygiene zum „Salongespräch“ gemacht haben.

München.

Exner.

Pfahler, Gerhard: Warum Erziehung trotz Vererbung? Verlag B. G. Teubner, Berlin 1936. 154 S.

Das nun in der zweiten durchgesehenen Auflage erschienene Buch gibt drei Antworten auf die Frage: Warum Erziehung trotz Vererbung? 1. Die durch die Erbcharakterologie festgestellten Unterschiede von Mensch zu Mensch sind tief, unausweichlich und unaufhebbar. Sie durchherrschen das gesamte Dasein eines Menschen. Deshalb war ihre Reichweite und Wirkung aufzuzeigen das Hauptanliegen des Buches. 2. Erst wenn man sie kennt, entdeckt man den Raum zur Erziehung im Raum der erbten Art; die Bedeutung der Erziehung für das, was aus einer Erbart im Leben werden kann; nicht zuletzt die Wichtigkeit, die Entschlußkraft des Willens zu stärken und auf wesentliche Ziele und Inhalte festzulegen. Man entdeckt freilich zugleich, daß kein persönlicher Willensentscheid und keine Erziehung den Menschen aus den Grenzen seiner angeborenen Wesensart entlassen, soweit sie auch sonst — innerhalb der Art — die Grenzen auszuweiten oder einzuengen vermögen. 3. Und zuletzt lernt man einsehen, daß die eine große Aufgabe „Nationalsozialismus“ erfüllt werden muß trotz der Verschiedenheit der erbten Wesensarten, und daß darin der tiefste Sinn der Erziehung liegt. Die Verschiedenheit der Erbart bleibt; die Einheitlichkeit in der Ausrichtung aller auf den einen Dienst am Volk soll werden — durch Erziehung.

Von großer Bedeutung, auch für den charakterologisch interessierten Kriminologen ist die Aufstellung von zwölf Erbgrundcharakteren, die der Verf. an anderer Stelle eingehend fundiert hat. Er selbst warnt vor der sicher bestehenden Gefahr: das Schema ist keine Truhe mit 12 Schiebladen, in die nun mehr oder minder gewaltsam lebendige Menschen hineingepreßt werden sollen. Richtig gehandhabt ist es eine Feinwaage, ein Mikroskop, unter dem etwas Einmaliges gesehen werden kann; ein Wegweiser zum lebendigen Menschen, den es nie zweimal in genau derselben Erbaugabe gibt. Das Buch ist geschrieben für Lehrer und wache Eltern, die eine klare, eindeutige, unumstößliche Antwort haben wollen auf die Frage: Wie weit reicht das Erbe in meinem Kind? Wo ist Raum der Freiheit, des Gestaltens? Es zeigt, daß das Erbe das ganze Feld des Lebensschicksals beherrscht; daß aber in dem Feld ein Raum der Freiheit und Erziehung liegt, der desto mehr ausgenützt werden kann, je genauer man ihn kennt. — Auch für den Kriminologen ist das Buch mit allen seinen Fragestellungen von größter und allgemeinsten Bedeutung.

München.

Conrad.

Kranz, H.: Lebensschicksale krimineller Zwillinge. Verlag Springer, Berlin 1936. 251 S. RM. 24.—.

Diese aus dem Kaiser Wilhelm-Institut für menschliche Erblehre in Berlin und der psychiatrischen Klinik in Breslau hervorgegangene Veröffentlichung ist das Ergebnis langjähriger Untersuchungen. Sie bezieht sich auf insgesamt 125 Zwillingspaare. Im wesentlichen bringt sie eine ausführliche Wiedergabe der Lebensläufe von 55 gleichgeschlechtlichen Paaren und die summarische Darstellung weiterer 27 Paare auf 200 enggedruckten Seiten. Es wurden bei EZ. 66 % konkordante Paare gefunden (in der schon 1933 erschienenen Veröffentlichung von Kranz 63 %), bei ZZ. 54 % (früher 46 %) und bei PZ. 14 % (früher

14 %). Die ursprünglichen Befunde von *Lange*, denen zufolge sich Zweieiige ganz überwiegend diskordant verhalten (15 unter 17 Paaren), Eineiige ganz überwiegend konkordant (10 unter 13 Paaren), wären somit schon durch die erste Veröffentlichung von *Kranz* widerlegt. *Kranz* versucht dann alle Fälle, die bisher veröffentlicht wurden, in einer Tabelle zusammenzustellen und die Ergebnisse im Hinblick auf Konkordanz und Diskordanz zu summieren. Dabei wird übersehen, daß der Konkordanzbegriff nicht bei allen Autoren scharf und eindeutig gefaßt worden war, daß ferner nicht bei allen Untersuchungen die Kriminalität der Zweieiigen mit der gleichen Genauigkeit erfaßt worden ist wie die der Eineiigen, endlich, daß nicht alle Autoren über ein auslesefreies Material verfügten. In einem dritten Teil über die gestaltenden Momente geht *Kranz* von der Auffassung *Langes* aus, wonach in schweren Hirnschädigungen des Partners die Hauptursache für Ungleichheit krimineller eineiiger Zwillinge zu suchen sei. Es ergibt sich weder aus der Feststellung etwaiger Geburtstraumen noch hinsichtlich späterer Schädeltraumen und sonstiger Hirnschädigungen eine Bestätigung für diese Auffassung. Die einzelnen Abschnitte über Schulbegabung und Schwachsinn, über neurotische Züge, Psychopathie usw. bringen dann jeweils auf engstem Raum kasuistische Bemerkungen zu den einzelnen Fällen. In der Stellungnahme von *Kranz* zu rassenhygienischen Problemen drückt sich eine gewisse Unsicherheit aus. In der Zusammenfassung wird gesagt, daß für das Schicksal, kriminell geworden zu sein, auch die Vererbung verantwortlich ist. Allein der Leser erfährt nichts darüber, inwiefern und bei welchen Gruppen. So begnügt sich *Kranz* damit die Auffassung zu vertreten, daß alle rassenmäßig unerwünschten Kriminellen schon durch das Sterilisierungsgesetz und durch das Kastrationsgesetz erfaßt sind, daß also im Sinne der Rassenhygiene nichts mehr zu tun sei. Nun sind wohl Schwachsinnige und Psychopathen, die am Rande der großen Psychosenkreise stehen, rassenhygienisch unerwünscht, aber so wenig sich rassenhygienische Maßnahmen gegenüber dem Schwachsinn oder gegenüber den Geisteskrankheiten damit begnügen könnten, nur kriminelle Schwachsinnige oder kriminelle Geisteskranke zu erfassen, so gewiß kann sich die Verbrechensbekämpfung nicht damit zufrieden geben nur gegen solche Verbrecher vorzugehen, die schwachsinnig sind oder aus Sippen stammen, in denen Geisteskrankheiten vorkommen. Weitaus die meisten schweren Verbrecher mit nachhaltiger Rückfallsneigung sind nicht schwachsinnig und zwischen kriminellen Psychopathen und den großen Psychosenkreisen bestehen keine erbbiologischen Zusammenhänge, endlich kann nur der geringste Teil der schweren Verbrecher zu den hochgradigen Alkoholikern gerechnet werden. Der Kern der schweren Verbrecher mit nachhaltiger Rückfallsneigung wird somit durch das Sterilisierungsgesetz nicht getroffen.

Der Fachmann wird eine so ausführliche und getreue Wiedergabe jahrelanger mühevoller Beobachtungen gewiß begrüßen, er muß es aber bedauern, daß das schöne Material nicht nach allen Richtungen durchgearbeitet wurde.

München.

F. Stumpf.

Die Diagnose der Erbkrankheiten. Eine Aufsatzreihe, herausgegeben von der Schriftleitung der Deutschen Medizinischen Wochenschrift, Leipzig, Georg Thieme, 1936. 115 S. Kart. RM. 4.—.

Es ist etwas recht Verschiedenes, ob eine ärztliche Diagnose zur Ausfüllung einer Statistik oder zur Grundlage eines Beschlusses im Erbgesundheitsverfahren dienen soll. In letzterem Falle erfordert die große Tragweite genaueste Beachtung alles dessen, was zu ihrer Klärung beitragen kann, und worauf es dabei ankommt, soll uns diese in Buchform zusammengefaßte Aufsatzreihe lehren. Die praktisch wichtigste, aber auch schwierigste Aufgabe hatte wohl *Hans Bürger-Prinz* mit der Abgrenzung dessen, was als angeborener Schwachsinn anzusehen ist. Mit Recht legt er Wert auf die Gesamtpersönlichkeit und stellt fest, daß es letzten Endes Anschauung und Erfahrung des einzelnen Beurteilers sind, die entscheiden

müssen, ob Schwachsinn vorliegt, oder nicht. *Kurt Schneider* gibt an, welche Merkmale die Diagnose Schizophrenie stellen lassen, er glaubt aber nicht, daß sich hinter dem klinischen Tatbestand der Schizophrenie eine durchgehende nosologische Einheit verbirgt. Der gleiche Autor, der das zirkuläre (manisch-depressive) Irresein behandelt, beanstandet mit Begründung diesen Ausdruck und will ihn durch Zylothymie ersetzen. Er betont, daß es im Gegensatz zur Schizophrenie, eine „symptomatische“ Zylothymie nicht gibt. Bei der erblichen Fallsucht zeigt *Heinrich Schulte* die offene Problematik der Ätiologie des Leidens auf und fordert neben eingehender neurologischer Untersuchung bei unklaren Fällen auch solche der Gehirnflüssigkeit und der Gehirnhöhlen. Die Kenntnis des erblichen Veitstanzes, die *Ferdinand Kehler* vermittelt, ist insofern von besonderer Wichtigkeit, als dieses Erbleiden das einzige ist, das bei entsprechender Aufmerksamkeit der Ärzte vielleicht in einigen Jahrzehnten gänzlich ausgemerzt werden kann. Die schwierigen auch eingehende fachärztliche Kenntnisse erfordernden Abschnitte über erbliche Blindheit und Taubheit werden von *Bruno Fleischer* und von *Max Schwarz* abgehandelt. Unter den schweren erblichen körperlichen Mißbildungen hat die angeborene Hüftverrenkung durch *Max Lange* die ihr zukommende eingehende Würdigung gefunden; gern würde man aber auch noch die Meinung des Autors über Hasenscharte und Wolfsrachen gehört haben. *Friedrich Megendorfer* endlich gibt auf die Frage: Was ist schwerer Alkoholismus? eine sorgfältig begründete Antwort. Jener Alkoholismus wäre ein schwerer im Sinne des Gesetzes, bei dem nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Nachkommen des Alkoholikers an schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden werden.

Die gesamte Aufsatzreihe zeigt, daß es der Schriftleitung, ihrer im Vorwort ausgesprochenen Absicht gemäß, gelungen ist, zur Beurteilung Hochschullehrer zu gewinnen, die für das von ihnen übernommene Thema besonders fachkundig sind.

Hamburg.

Gerhard Schäfer.

Puetzfeld, Carl: Deutsche Rechtssymbolik. Alfred Metzner Verlag, Berlin 1936. 142 S.

Die naiv sinnliche Auffassung, die selbst in der Sprache des altdeutschen Rechts zum Ausdruck kam, der Reichtum an Formen und Symbolen, in die sich der Rechtsgedanke kleidete, trugen dazu bei — ja noch mehr, hatten den Zweck —, das Recht im Bewußtsein des Volkes lebendig zu erhalten. Der Verf. geht daher auch von der richtigen Feststellung aus: „Altes deutsches Recht ist mit Symbolik so innig verbunden, daß das eine ohne die andere nicht vorstellbar ist.“ Freilich dürfen wir nicht glauben, daß solche Symbole bloße leere Erfindungen für die gerichtliche Form und Feierlichkeit gewesen wären. „Im Gegenteil hat jedes derselben gewiß seine dunkle, heilige und historische Bedeutung; mangelte diese, so würde der allgemeine Glaube daran und seine herkömmliche Verständlichkeit fehlen“ (*Grimm*).

Nicht nur im Privatrecht, sondern auch im Strafrecht zeigt sich diese Symbolik und hier besonders wieder beim Strafverfahren und Strafvollzug. Der Verf. berührt hier alte Bräuche, die teilweise noch in der Jetztzeit fortleben oder doch wenigstens in der Sprache ihren Anklang finden. Wir erfahren, welche Bedeutung Mond und Sonne für den Gerichtsgang hatten, wie diese Sonnensymbolik das ganze Gerichtsverfahren durchzieht. Mit dem Gesichte zum Lichte der Sonne werden die Eide abgelegt, der Richter wendet sein Gesicht der Sonne zu, dem Lichte, bei dem alles, Schuld und Unschuld klar zutage treten soll, während der Angeklagte und Schuldige nach Norden hin blickt, der Nachtseite zu und damit sinnbildlich schon den Platz einnimmt, der dem Missetäter gebührt. Diese Sonnensymbolik reicht bis in die Zeit des Lehnsystems. Der Verf. zeigt weiter, wie der Richterstab und das Richtschwert als Symbol der strafgerichtlichen Gewalt über Leben und Tod gehandhabt wurde. Die Strafrechtssym-

bolik hat ihren sinnfälligsten Ausdruck beim Gottesurteil, den Strafsinnbildern — *Grimm* hat dafür den Ausdruck „symbolische Prozession“ geprägt — und bei den sakralen Todesstrafen gefunden. *P.* knüpft an die Gegenwart an, wenn er zeigt, wie heutige Gebräuche und Redensarten ihre Erklärung in uralter Symbolik finden. Erinnert sei hier nur an das Handauflegen an den Verhafteten, an den Schwur mit unbehandschuhter Hand, an die Urteilsverkündung mit entblößtem Haupte, auf der anderen Seite an Redensarten wie „Auf den Hund kommen“, „Durchs Feuer gehen“, „Sich selbst bei der Nase fassen“ und ähnliche. Freilich berührt der Verf. in seiner Arbeit vieles, was mit eigentlicher Symbolik nichts zu tun hat; aber es wäre schade gewesen, hätte *P.* bloß aus formalistischen Gründen auf einige der schönsten Gebräuche verzichtet. So ist es dem Verf. gelungen, ein Lesebuch zu schaffen, das, ohne den Anspruch zu erheben, wissenschaftlich etwas Neues zu bieten, uns auf dem Umwege über die Symbolik mit einem Stücke deutscher Rechtsgeschichte in lebendiger Darstellung bekannt macht.

Kissingen.

Heinrich Gwinner.

Welzel, Hans: Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht. Deutsches Druck- und Verlagshaus G. m. b. H., Mannheim-Berlin 1935. XI und 89 S.

Welzel stellt in diesen Untersuchungen über die ideologischen Grundlagen der Strafrechtswissenschaft mit Recht die Frage nach unserem heutigen geschichtlichen Standort und er will sich dazu mit dem Vergangenen auseinandersetzen. Für das Strafrecht seien der Positivist *v. Liszt* und die moderne Teleologie-Dogmatik paradigmatisch; dem kann man nur mit großer Vorsicht zustimmen. Im Positivismus glaubt *Welzel* die blindkausale Mechanisierung alles Geschehens, den Mangel eines sinnvollen Wollens und den Aufbau des Denkens auf das Individuum und sein Glück hervorheben und auch verwerfen zu müssen. Alles qualitativ Werthafte werde dabei zurückgedrängt, der Staat sei nur technische Apparatur des einzelnen (S. 21). Die Evolution lasse das zum Lebenskampf am besten Geeignete überleben (S. 33). So denke auch der reine Materialist *v. Liszt*, der alles mechanisch kausal erklären wolle, eine Bewertung vom Ich aus nicht kenne, der Recht und Ethik trennt und nur eine verfeinerte Soziologie gelten lasse und zum Zweckstrafrecht komme (S. 22ff.).

Nun ist ja bekannt, daß der romantische Idealismus vom Positivismus abgelöst wurde, und daß im 19. Jahrhundert der Individualismus starke Geltung hatte. Aber warum? Beide Richtungen mußten kommen. Zu unserem Glück lernten wir bei den Naturwissenschaften exakt denken und Ursachen erforschen. Ist denn nicht auch die heutige Auffassung vom Volkstum, Blut und Boden nur streng kausal zu begreifen? *Welzel* sagt selbst S. 20: „Soweit die Welt ein Mechanismus ist — und das ist sie nicht nur im physikalischen, sondern bis tief in das biologische und seelische Geschehen hinein — bleibt dem Positivismus sein unverlierbares Recht“ (s. auch S. 74). Und daß er *Hegel* als noch für heute maßgebend ablehnt, führt er auch auf bessere Naturerkenntnis zurück (IX). Ist damit nicht die ewige Berechtigung des Positivismus auch für alles soziale Geschehen anerkannt? Vielleicht mehr, als *Welzel* sich dabei bewußt war. (S. *Ernst Wagemanns* sehr ernsthaften „Narrenspiegel der Statistik“, Berlin 1935, S. 219ff.). Daß aber jemals die Deutschen sich dadurch vom Idealismus, vom Anerkennen eines sinnvollen Wollens hätten abhalten lassen, das anzunehmen scheint mir und wohl vielen andern den Sinn der deutschen Entwicklung auf allen Gebieten im 19. Jahrhundert völlig zu verkennen. Hier sollte doch jene Zeit etwas mehr phänomenologisch als ganzes werthafte Sein geschaut werden. Und das gilt besonders auch gegenüber dem „Positivisten“ *v. Liszt*. Allerdings danken wir Heutigen ihm vor anderen, daß wir an Stelle abstrakter Spekulationen und romantischen Idealismus genaue Tatsachenforschung treiben. Gewiß hat er vor allem soziologisch und psychologisch ge-

dacht und hat die Kausalzusammenhänge der menschlichen Handlungen aufzudecken gesucht. Sicher war er Determinist, aber er hat bekanntlich die einmal gezogenen letzten Folgerungen dieser Auffassung sehr bald wieder verlassen. Wer den Täter so wie er hervorhob, konnte gar nicht alles vom blinden wertlosen Kausalismus her erklären. Ihn so einfach zu zeichnen, wie *Welzel* tut, geht doch nicht an. Wenn er *Welsels* Satz S. 37, daß *v. Liszt* „sich die Sicht auf ein echtes *τέλος* von vorneherein verbaut hatte“, gehört oder gelesen hätte, hätte sicher das feine, freundliche, aber etwas überlegene Lächeln um seinen Mund gespielt. Es gab wohl keinen größeren Idealisten und Optimisten als *v. Liszt*, der auch im Krieg fest an das Gute glaubte, wie es unsere Ethik lehrt, und der stets nach einer einheitlichen Weltanschauung strebte. Daß er in seinem Lehrbuch vor allem streng positivistische Dogmatik trieb, das macht sein Wesen noch lange nicht aus; was er als Mensch in Lebenskraft, Helligkeit und Lebensfreude wirkte, geht weit darüber hinaus. Der Streit gegen *v. Liszt*, der heute so besonders entschieden geführt wird, beweist mir einmal nur, daß wir unsere Lehre immer weiter, also auch über *v. Liszt* hinaus entwickeln, aber auch, daß die letzten Grundanschauungen im Strafrecht, wie Determinismus—Indeterminismus, mit Fragen zusammenhängen, über die auch spätere Geschlechter noch ebenso streiten wie wir. Daß die heute vordringende indeterministische Lehre den Determinismus *v. Liszts* schon ganz totgeschlagen hätte, will mir nicht einleuchten. Freilich zeigte *v. Liszt* als echter Kämpfer auch eine gewisse Einseitigkeit. Er mußte erst einmal die kausale Tatsachenforschung exakt herausarbeiten; und dabei müssen zuerst die einzelnen Elemente seziiert und untersucht werden. Ohne das giebt es keine Wertbetrachtung, und alle phänomenologische Gesamtschau müßte zur Unklarheit führen. Das „konkrete Ordnungsdenken“ war bei *v. Liszt* und allen seinen Anhängern immer lebendig. Aber er wie wir alle wußten, wie notwendig als Grundlage und Hilfsmittel klarer Erkenntnis die Bildung allgemeiner Begriffe ist. Begriffe um ihrer selbst willen zu bilden, lag dieser ganzen Richtung fern; das ist erst in neuerer Zeit wieder stärker Mode geworden.

Die Berechtigung einer gewissen Einseitigkeit gilt auch für die weitere Entwicklung zum Neu-Kantianismus und zur Hervorhebung der Werte. *Welzel* spricht mit Recht von einer Ergänzung des Positivismus durch eine selbständige Bewertung. Er nennt vor allem *Richert*, für den das Leben selbst wertlos und die Werte irreal seien (S. 53), und der auch ganz vom Individuum ausgehe (S. 60). Für die darauf gegründete Strafrechtslehre hebt er *Erik Wolf* hervor, und da muß ich sofort sagen, daß er hiermit keinen glücklichen Griff getan hat, da *Wolfs* Lehre mit ihren eigenartigen Überspitzungen (ebenso wie der starre Formalismus *Belings* [S. 66]) nie als typisch für ihre Zeit gelten kann. Die teleologische Betrachtung gebe allerdings einen Sinn (S. 71) und überwinde daher den Naturalismus *v. Liszts*, aber die Werte seien hier rein begrifflich abstrakt und irreal (S. 72). Der Lebensstatbestand werde auf einen Wert bezogen, aber als solcher werde einseitig nur die eine Wertbeziehung des Rechtsguts gefunden, während doch die Fülle der im konkreten Lebensstatbestand konvergierenden Wertbeziehungen maßgebend sei (S. 73). Auch hier muß ich sofort erwidern: niemals haben wir früher die Konkretisierung des Werts des Objekts verkannt; wir haben allerdings auch hier die einzelnen Elemente herausgearbeitet, die einzelnen Interessen und ihre Konflikte; wir sind niemals rein formal gewesen und haben stets gewußt, daß „die konkrete Lebensordnung in der großen Einheit gesehen werden“ muß, die sie bedingt und an anderen Lebensordnungen ausrichtet (S. 76).

Ich weise hier gern auf einen wertvollen Eideshelfer meiner Anschauung hin, auf *Philipp Heck*, der in seiner Schrift „Rechterneuerung und juristische Methodenlehre“, Tübingen 1936, von anderem Ausgangspunkt und mit anderem Ziel ganz ähnliche Gedanken vertritt und darauf hinweist, daß er und seine Richtung schon lange erfolgreich die Gedanken vortrugen, die heute als neu

hingestellt werden. *Heck* betont auch, daß die „Konfliktsschau“ längst bekannt war (S. 19).

Auch in der neukantischen Lehre liegt eine durchaus begreifliche Weiterentwicklung, die aber auch zuerst nur den einen Schritt tat, daß sie die Bewertung des Seins herausarbeitete. Hier sei mir die vielleicht ketzerische Bemerkung gestattet, daß die scharfen Formulierungen einzelner Philosophen niemals die volle, wahre Anschauung der gesamten Philosophie oder gar ihrer Zeit wiedergeben. Wenn *Welzel* (S. 73 ff.) das heutige „Denken in konkreten Lebensordnungen“ hervorhebt, wenn er von der Komplexität des Seins spricht und ein „werthafte Sein“ der alten Lehre gegenüberstellt, so kann er das nur tun, weil früher die zwei Elemente Sein und Wert — und diese bleiben doch die Elemente des „werthhaften Seins“ — säuberlich herausgearbeitet worden sind. Auch für ihn bleibt der Begriff Wert für sich bestehen, und auch er muß bei diesem alle die vielen Einzelbeziehungen an sich nennen und betrachten (S. 73 ff.); daß diese Begriffe nicht rein formal sind, daß der Wert einen obersten Beziehungspunkt — die Volksgemeinschaft — haben muß, das oder ähnliches wußten wir schon immer (*Heck* a. a. O. S. 13); aber all das hebt die Selbstständigkeit des Begriffs nicht auf, und *Welzel* selbst schließt — charakteristisch! — mit dem Satz, daß erst eine neue Wertlehre geschaffen werden müsse (S. 89).

Positivismus — *v. Liszt-Rickert-E. Wolf*, das sind alles Einzelpunkte; aber sie sind weder das frühere Leben, noch besonders das frühere „Strafrecht“. Das wurde allerdings stark durch *v. Liszt* und dann die teleologische Betrachtung beeinflusst, aber doch auch noch durch recht viele andere Faktoren (s. *Welzel* selbst VIII). Niemals ist das deutsche Strafrecht rein deterministisch gewesen, niemals hat es an blinde Kausalität geglaubt, hat es die Wertung vernachlässigt; immer hat es sehr ideal an einen höheren Menschenwert geglaubt und an das Volkstum (allerdings im Staat vereinigt), das es schützen soll. Niemals hat im deutschen Strafrecht — wie in Deutschland überhaupt — der Individualismus einen absolut höchsten Wert dargestellt; immer nur diente er dem höheren Wert der Allgemeinheit (Entwicklung des Gewerberechts!); immer war der soziale Wert auch im Strafrecht das maßgebende für die Deutschen. Gibt es dafür einen besseren Beweis als die überraschend schnelle Anerkennung des Nationalsozialismus 1933? Allerdings ist es für jede Betrachtung und jede Lehre immer schwer, das Ganze richtig zu erkennen. Wir sind alle immer einseitig und heben meist in der Entwicklung gerade eine Seite der Dinge besonders hervor, und wir werden uns sehr oft unserer eigenen tiefsten Anschauungen gar nicht voll bewußt. Wir wollen uns aber alle stets zu einer höheren Stufe entwickeln. Diese Art, die vergangene Zeit zu betrachten, kennt *Welzel* nicht. Auch hier beziehe ich mich auf *Heck* a. a. O. S. 25 f.; *Heck* weist darauf hin, daß heute vielfach eine Geistesgeschichte einfach konstruiert wird. *Welzel* beschreibt sehr gut, klar und anerkennenswert bestimmte Seiten der Vergangenheit, aber nicht die Vergangenheit selbst, aus der doch allein die Neuzeit zu erklären ist. Er hält uns Älteren mit Recht gewisse Einseitigkeiten unseres Denkens vor und läßt uns jetzt erst richtig zum Bewußtsein kommen, daß wir in vielen Beziehungen „naiv“ waren, daß wir besonders im Strafrecht wohl nie über Weltanschauungen diskutierten, obwohl oft genug gesagt wurde, daß unsere sog. Straftheorien auf solche zurückzuführen seien, und wir sogar Kompromisse suchten. Wenn man heute sehr mit Recht das alte und das neue Denken möglichst klar und scharf herauszuarbeiten sucht, darf doch niemand die totale Schau auch des Vergangenen vergessen und nie vergessen, daß auch die Neuzeit nicht als gewappnete Athene hervorsprang, sondern, daß sie die Wurzeln ihrer Entwicklung weit in die Vergangenheit hineinsenkt, was ihr gerade den festen Halt verleiht. — *Welzels* ruhig geschriebenem Buch verdanken wir viele Anregungen und Belehrung. Aber das Buch verlangt doch, daß der Leser seine Gedankengänge genau nachprüft. Wie oft komme ich zum Schluß, daß unser

früheres Denken sich inhaltlich gar nicht so sehr vom heutigen entferne (Heck S. 38 Ziff. 8).

Seine eigene, d. h. wohl die der modernsten deutschen Strafrechtslehre entsprechende Auffassung bringt *Welzel* nur kurz am Schluß S. 73ff. Ob die Anschauung, daß das Sein als solches schon werthhaft sei — die ich hier gar nicht bestreiten will — und daß wir in unserer Betrachtung immer nur deskriptiv, nicht selbst erst wertgebend und umformend vorgehen, irgendeine wesentliche Folge für das Strafrecht hat, möchte ich noch bezweifeln. Ebenso, daß es einen Unterschied macht, ob wir sagen, die Methode unserer Betrachtung müsse sich nach dem Gegenstand richten, oder ob wir umgekehrt unsere Methode an den Gegenstand heranbringen. *Welzel* hält den bisherigen Handlungsbegriff für verkehrt und ebenso die bisherige Tatbestandslehre (S. 79ff.). Es muß ein neuer Handlungsbegriff herausgearbeitet werden. Ich glaube kaum, daß dieser sich sehr weit von dem bisherigen entfernen kann (S. 82), und ebenso bezweifle ich, ob wirklich der bisherige Tatbestandsbegriff, an dessen Klärung noch so lebhaft gearbeitet wurde, so völlig unbrauchbar ist, wie das heute teilweise gelehrt wird. Ebenso habe ich große Bedenken gegen die Kritik am alten abstrakten Denken, um das alles konkrete Denken nun einmal nicht herumkommt, wenn es wissenschaftliche Vertiefung erstrebt. Auf Schritt und Tritt arbeitet auch *Welzel* mit Abstraktionen. *Heck* kann sogar mehrfach sagen, daß die heutige neue Richtung schon bedenklich neue abstrakte Begriffe als Grundlage ihres Denkens bilde.

Sein Buch führt mitten in den Streit des heutigen Strafrechts gegen die bisherige Lehre hinein. Aber man beachte, daß selbst *Schaffstein* der Meinung ist, daß die moderne Lehre erst ganz am Anfang steht (ZStrRWiss. 56, 105), und daß auch *Wetzels* Anschauungen noch keineswegs eine reife Frucht bieten (ebenda S. 115). Doch liefern sie für die ganze Auseinandersetzung wertvolles Material.

Heidelberg.

W. Mittermaier.

Mezger, Edmund: Deutsches Strafrecht. Ein Leitfad. Junker und Dünhaupt Verlag, Berlin 1936. 94 S.

Die Schrift bringt nicht, wie der Titel erhoffen läßt, im Grundriß die zusammenfassende Darstellung, die den Lernenden in das geltende Recht im Blick auf das kommende einführt. Sie ist ein Nachtrag zu *Mezgers* Lehrbuch von 1931, auf das sie verweist. Sie ist nur dem verständlich, der die bisherige Lehre und Rechtsprechung beherrscht. Sie weist in knapper Form die seit 1933 ergangenen Gesetzesänderungen nach, stellt das in zahlreichen Zeitschriften verstreute Schrifttum zur Kritik und Reform des geltenden Rechts zusammen und nimmt zu neuaufgeworfenen Fragen der Dogmatik Stellung. Aber ein vollständiges Bild der neuesten wissenschaftlichen Bewegung, die den Bau der bisherigen Dogmatik bis auf den Grund erschüttert, wird der Lernende aus der Schrift nicht gewinnen. Sie sucht manche der neuesten Fragen zu beantworten. Sie entwickelt aber nicht ausführlich die Fragestellung selbst und deckt nicht ihre vielfachen Wurzeln auf. Sie erstrebt nicht Vollständigkeit. So ist die jüngste Problematik des überkommenen Handlungsbegriffes nicht behandelt. Das Suchen nach einer Täters typik neben oder an Stelle der bisherigen Tattypen findet keine Würdigung, die die Absicht dieses Versuches klarmachte. Die Lehre von den Konkurrenzen ist überhaupt nicht dargestellt.

Nur dem Kundigen wird die Schrift von vollem Werte sein. Gerade weil aber das Buch nicht für den Anfänger geschrieben ist, bleibt seine Anlage manchmal unverständlich. Welchem Zweck dient der vorangeschickte Abriß der deutschen Strafrechtsgeschichte? Er kann nicht mehr als einige Namen geben, ein Bild der Entwicklung läßt sich aus ihm nicht gewinnen. Er fordert zudem Widerspruch heraus. Unbegreiflich ist die Behauptung, *v. Liszt-Schmidt* und *v. Hippel*, die wie *Mezgers* Lehrbuch selbst, das römische Strafrecht schildern, ließen die deutsche Strafrechtsgeschichte in Rom beginnen (S. 9). Die Carolina

überwand das formale Beweisrecht des altgermanischen Privatklageverfahrens und ging zu rationalen, am Gesichtspunkt der materiellen Wahrheit ausgerichteten Beweismitteln über. Diesem großen prozeßrechtlichen Fortschritt wird *Mezger* mit dem Satze nicht gerecht, die Carolina sei letzten Endes daran schuld, daß „jahrhundertlang der gemeinrechtliche Strafprozeß nicht von einer freien, männlichen, dem deutschen Wesen entsprechenden Würdigung der Beweise, sondern von einem artfremden Formalismus und von dem finsternen Schrecken der Tortur beherrscht wurde“ (S. 14). Die in sich widerspruchsvolle und unverständliche Bemerkung, dem „kollektivistisch-individualistischen Geiste des Jahrhunderts“ entspreche die Theorie des psychologischen Zwanges, vermag das Verständnis *Feuerbachs* nicht zu vertiefen (S. 16).

Wesentlich sind aber nicht solche Einzelheiten. Um seiner Stellungnahme zum Neuen willen fordert das Buch Kritik. In einem geht es entscheidend über einen bloßen Nachtrag hinaus. Es löst sich von der überkommenen wissenschaftlichen Systematik des Lehrbuchs und geht in der Ordnung des Stoffes, gedrängt durch die jüngste Entwicklung, neue Wege.

Schon die Grundfrage nach dem Verhältnis von Recht und Sittlichkeit bedarf dringend einer neuen philosophischen Klärung. *Mezger* greift die Frage auf, läßt sie aber mit den widerspruchsvollen Sätzen offen: „Recht, Sitte und Sittlichkeit bilden eine Einheit. Die scharfen Grenzen, die der Liberalismus zwischen ihnen gezogen hat, sind einander nähergerückt, ohne daß sie damit vollständig verschwunden wären“ (S. 25).

Mezger meint, nach Einführung der sichernden Maßnahmen den Begriff des Strafrechts neu bestimmen zu müssen. Er prägt den Satz: „Das kriminelle Strafrecht knüpft an das Verbrechen kriminelle Strafen oder ähnliche Maßnahmen an“ (S. 31). Aber bei der wesensnotwendigen Zweispurigkeit von Strafe und sichernder Maßnahme, die auch *Mezger* bejaht, wird damit Wesensverschiedenes zusammengeworfen. Der nicht genug zu betonende Gegensatz der Strafe, deren Kern der sittliche Begriff der Sühne des Verbrechens ist, und der sichernder Maßnahme als einer rein zweckgerichteten, eigentlich polizeilichen Aktion aus Anlaß des Verbrechens wird verwischt. Eine Betrachtung, die auf den eigentümlichen Gehalt der Begriffe sieht, kennt keine Ähnlichkeit zwischen Strafe und sichernder Maßnahme. Wegen einer funktionellen Vereinigung der Strafgewalt und einer Verwaltungsmaßnahme in der Hand der Strafgerichte darf der Begriff des Strafrechts nicht durch Einbeziehung der andersartigen sichernden Maßnahmen seines Gehalts beraubt werden.

Die entscheidende systematische Wendung *Mezgers* bringt der zweite Abschnitt des Buches, der „Das Verbrechen“ behandelt und unterteilt ist in: „I. Die Täterschaft, die Ausführung und der Versuch des Verbrechens“; „II. Das Unrecht“; „III. Die Schuld“.

Mit *Mezgers* Satz, jedes Verbrechen sei Tat eines Menschen (S. 40), wird nicht begründet, daß die Frage nach der Täterschaft an die Spitze der Lehre vom Verbrechen gehöre. Damit läßt sich es sich genau so rechtfertigen, in alter Weise den Handlungsbegriff und damit die Fragen des Kausalzusammenhanges an die Spitze des Systems zu stellen.

Gegen diese Ordnung *Mezgers* sprechen auch innere Gründe, solange man mit *Mezger* unter der Täterlehre nur die Fragen begreift, die sich aus dem Gegensatz des restriktiven und des extensiven Täterbegriffs ergeben. Der extensive Täterbegriff, dem auch *Mezger* folgt, hängt unlösbar mit der bisherigen Systematik zusammen, baut wie diese auf dem Grundbegriff des Tatbestandes auf. Er stellt nicht die Person des Täters, sondern den von der Persönlichkeit gelösten, objektiven, tatbestandsmäßigen, äußeren Erfolg an den Anfang, für den erst am Leitfaden der Kausalität die Täter ermittelt werden. Es widerspricht daher der geschichtlichen Entwicklung und dem logischen Zusammenhang, statt mit der tatbestandsmäßigen Handlung, d. h. dem Erfolg, mit der Täterschaft zu beginnen. Bezeichnenderweise kann *Mezger* die Täterschaft auch nicht anders

bestimmen, als mit dem Satz, Täter sei jeder, der den verbrecherischen Erfolg verursacht habe, es sei denn, er sei Anstifter oder Gehilfe. Den für das Verständnis der Täterschaft grundlegenden Begriff des verbrecherischen Erfolges klärt erst die Lehre vom Tatbestand, die darum an den Anfang des Systems gehörte.

Mit der Täterschaft zu beginnen wäre systematisch erst dann möglich, wenn der alte Täterbegriff, der von der Tat als äußerem Erfolg ausgeht, durch eine Täterschattypik abgelöst würde, die die bisherige Tat (Unrechts-)typisierung der Tatbestände ersetzt und den jetzt im Tatbestand zusammengefaßten eigentümlichen Gehalt des einzelnen Verbrechens in sich aufnähme. Dazu ist aber der für alle Verbrechen und Vergehen gleichmäßig geltende und darum formale, allgemeine Täterbegriff ungeeignet. Erst wenn die Täterschattypen erarbeitet sind, die heute schon gesucht werden und die *Mezger* nicht erwähnt, könnte der Begriff des Täters am Anfang der Verbrechenslehre stehen.

Die gleichen Gründe sprechen dagegen, mit *Mezger* die Lehre vom Versuch vor Unrecht und Schuld zu behandeln. Schon didaktische Notwendigkeiten schließen das aus. Bei solcher Darstellung des Stoffes kann der Lernende nicht begreifen, was „Anfang der Ausführung“ heißt. Die Problematik, die im Kampf der objektiven und subjektiven Versuchslehre zum Ausdruck kommt, der Zusammenhang des Versuchs mit den Grundbegriffen Rechtswidrigkeit und Schuld bleibt so im Dunkeln.

Mezger hält gegenüber neueren Angriffen an der Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Schuld fest. Im Endergebnis mit Recht, die Begründung vermag jedoch nicht zu überzeugen.

Er beruft sich auf die Einheit aller Rechtsgebiete und warnt davor, den Zusammenhang mit dem bürgerlichen Recht durch Aufgabe des Begriffs der objektiven Rechtswidrigkeit zu lösen. Aber *Mezger* setzt selbst mit Rücksicht auf die notwendige weitere Subjektivierung der Rechtswidrigkeit an die Stelle des bisherigen Begriffs den des Unrechts. So hebt er die Übereinstimmung der objektiven Rechtswidrigkeit des bürgerlichen Rechts und des strafrechtlich bedeutsamen Unrechts auch äußerlich auf. Wenn er davon spricht, daß in den „Raum zwischen Unrecht und Schuld“ für weitere Abstufungen Platz sei (S. 47), so geht jede Klarheit verloren. Dieses begrifflich ungeklärte „Zwischen“ muß gerade die Zweifel an der Möglichkeit, Unrecht und Schuld zu scheiden, bestätigen.

Gerechtfertigt werden kann die Unterscheidung zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld letztlich nicht aus der Ordnung des geltenden Rechts mit einer schließlich positivistischen Beweisführung. Entscheidend muß sein, daß ein wesensmäßiger Unterschied besteht zwischen der rechtmäßigen Handlung, die allen Anforderungen der Gemeinschaft genügt, und der rechtswidrigen, aber schuldlosen Tat, die hinter dem Anspruch zurückbleibt, den das Recht mit aller Schärfe und ohne Rücksicht auf das individuelle Können schon aus erzieherischen Gründen erheben muß, die aber mit Rücksicht auf unvermeidliche menschliche Schwäche und Irren, etwa wegen Notstandes nach § 54 StGB., verzeihlich ist. Von hier aus werden Rechtswidrigkeit und Schuld neu gefaßt werden müssen. So mag etwa bei fahrlässigen Vergehen die generelle Möglichkeit, den Schaden vorauszu sehen, zur Rechtswidrigkeit gerechnet werden, weil erst sie zu einem Unwerturteil Anlaß gibt. Erst die Untersuchung, ob der Einzelne nach seinen individuellen Fähigkeiten zu dieser Voraussicht tatsächlich imstande war, rührt an die Frage der Schuld.

Enttäuschend ist bei *Mezger* der Abschnitt über die Schuld. Gerade zu den dringenden Fragen der Bedeutung der Persönlichkeit für den Schuldvorwurf bringt *Mezger* nichts. Er rührt an diese Fragen bei seinen Beispielen für die Abstufungen im „Raum zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld“ (S. 47), läßt aber mit dieser Formel alles im Unklaren. Damit geht auch der innere

Zusammenhang der Lehre von der Strafzumessung mit der Lehre von Unrecht und Schuld verloren.

Im letzten Teil der Schrift (S. 64 ff.) folgt ein Abschnitt über „Die besonderen Bestimmungen des Strafrecht“. Er weist auf die Änderungen durch die nationalsozialistische Gesetzgebung und die geplante Neuregelung hin. Er ist aber vor allem bedeutsam als Versuch einer Gliederung des besonderen Teils. Diese Gliederung weicht ab von der durch die Strafrechtskommission vorgeschlagenen gesetzlichen Ordnung, ohne dafür eine überzeugende Begründung zu geben. Besonders der Abschnitt über den „Schutz des Vermögens“ weckt Widerspruch. Schon die Unterteilung in „I. Delikte gegen juristische Einzelrechte“, und „II. Delikte gegen das wirtschaftliche Gesamtvermögen“ geht von volksfremden, formalen Begriffen aus. Und wenn endlich diesem Abschnitt Bettelei, Landstreichen und Prostitution eingeordnet werden (S. 94), so rücken diese Taten an eine Stelle, an der sie der Unbefangene nicht suchen würde.

Es entspricht der Eigenart einer Besprechung, mehr Widerspruch als Zustimmung zu bringen. Gerade hier muß aber die Kritik betonen, daß die politische Revolution die Grundlagen der bisherigen Dogmatik bis zum letzten Begriff hin ins Wanken gebracht hat. Jede systematische Darstellung kann daher nur einen Notbau errichten, ein Versuch sein, der keine endgültige Lösung bringen kann und stets auf Widerspruch stoßen wird. Die wissenschaftliche Entwicklung verlangt aber dringend das Wagnis einer solchen Zusammenfassung. Trotz allen Widerspruchs hat daher die Kritik vor allem dankbar anzuerkennen, daß der Versuch geschah.

Hamburg.

H. v. Wedel.

Partridge, Colonel S. G., C. M. G., C. B. E.: Prisoner's Progress. Hutchinson & Co., Ltd. London 1935. 287 S.

Das unter Benutzung wertvoller Quellen sehr eindringlich geschriebene und mit vorzüglichen zeitgenössischen Bildern ausgestattete Buch gibt zunächst eine ausführliche Geschichte der Ursachen des rapiden Anstiegs der englischen Kriminalität und der englischen Strafrechtspflege bis zu den großen Reformen am Ausgang des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Diese Geschichte ist aber nicht einfach eine billige Kompilation. Mit großer Gründlichkeit wird der Beweis erbracht, daß der Grundsatz unterschiedloser Strenge unter Mißachtung jeglicher Spezial-Prävention, der die vorangegangenen Jahrhunderte in steigendem Maße beherrschte, als Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität wertlos war. Aber welchen Widerständen hatten alle Reformbestrebungen zu begegnen! Zu Beginn des 19. Jahrhunderts endlich fing es in einigen Köpfen an zu dämmern, daß Strafrechtspflege nicht ohne Verantwortung des Staats gegenüber dem Gemeinwohl betrieben werden kann, da ja der durch ihn auf eine bestimmte Zeit der Freiheit beraubte Rechtsbrecher weiter gefährlich war, wenn ihn nicht während seiner Einschließung gelehrt wurde, wie er von seiner Freiheit einen sozial-nützlichen Gebrauch machen könnte. Nur langsam verschafften sich diese Reformen Gehör gegenüber der eingefleischten Ansicht, daß „there is no hope of regenerating the felon in this life“.

Die Geschichte der Behandlung Jugendlicher im englischen Strafvollzug hat des Verfassers besondere Aufmerksamkeit gefunden.

Hamburg.

E. Hennings.